Boruss 64 E

träge

zur

S- und Alterthums-Kunde

Nieder-Lausitz.

Herausgegeben

von

Uns und J. W. Neumann.

te Lieferung.

Lübben,

von Chr. Traug. Gotsch.

1838.

t r ä g e

zur

S- und Alterthums-Kunde

Nieder-Lausitz.

Herausgegeben

von

Aus und J. W. Neumann.

te Lieferung.

Cübben,

von Chr. Traug. Gotsch.

1838.

eiträge

zur

s- und Alterthums-Kunde

der

Nieder-Lausitz.

Herausgegeben

von

Gallus und **J. W. Neumann.**

veite Lieferung.

Lübben,

ige von Chr. Traug. Gotsch.

1838.

Digitized by Google

eiträge

zur

d- und Alterthums-Kunde

der

Nieder-Lausitz.

Herausgegeben

von

Gallus und **J. W. Neumann.**

zweite Lieferung.

Lübben,

ge von Chr. Traug. Gotsch.

1838.

Digitized by Google

n h a l t.

Seite.

ennen der Todten bei den Slaven, von Gallus . 1

; und die ersten Markgrafen derselben, von Neumann 31

chengeschichte der Nieder-Lausitz, von demselben . 52

Geschichte der Rechtspflege, Fortsetzung, von Gallus 78

ier zum Bisthum Lebus gehörig gewesene alte Nie-
Ortschaften, von Gallus 126

ids Instruktion für seinen Landeshauptmann der
von 1564, mitgetheilt von Herrn Geh. Reg. Rath
. 134

idsbrüder zu Calau, vom Herrn Land- und Stadt-
ich daselbst, nebst einem Nachtrage über die Brü-
rer lieben Frauen, von Gallus 144

Erklärung verschiedener Städte- und Ortsnamen
clausitz, von Gallus 157

Geschichte der gewerblichen Vereine in der Nieder-
etheilt von Neumann 167

ner dunklen Stelle Dittmars, von Gallus 178

Digitized by Google

n h a l t.

Seite.

ennen der Todten bei den Slaven, von Gallus . 1

; und die ersten Markgrafen derselben, von Neumann 31

chengeschichte der Nieder-Lausitz, von demselben . 52

Geschichte der Rechtspflege, Fortsetzung, von Gallus 78

)er zum Bisthum Lebus gehörig gewesene alte Nie-
Ortschaften, von Gallus 126

ids Instruktion für seinen Landeshauptmann der
von 1564, mitgetheilt von Herrn Geh. Reg. Rath
. 134

ndsbrüder zu Calau, vom Herrn Land- und Stadt-
ich daselbst, nebst einem Nachtrage über die Brü-
rer lieben Frauen, von Gallus 144

Erklärung verschiedener Städte- und Ortsnamen
rlausitz, von Gallus 157

Geschichte der gewerblichen Vereine in der Nieder-
rtheilt von Neumann 167

ner dunklen Stelle Dittmars, von Gallus 178

Digitized by Google

I.

Verbrennen der Todten bei den Slaven.

euerer Zeit viel über das Verbrennen der laven gestritten, und selbst, was kaum zu ver- gründliche Geschichtsforscher, Superintendent er früher eine andere Meinung vertheidigte*), Abhandlung, deutsche Alterthümer von Kruse, pag. 39., gegen das Verbrennen der Todten ausgezeichnete Geschichtsforscher mit allem Ansehn vornehmlich in Beziehung auf un- eschichte genießt; so könnte man leicht ver- ier Meinung unbedingt zu vertrauen. Daher am unrechten Orte sein, seine Gründe näher u zeigen, daß das Verbrennen der Todten bei lich Sitte war. Worbs sagt in der angezo- , nach dem Dlugoß l. 1. pag. 55. 57. habe König Cracus, und seine Tochter Wanda, nicht nur begraben, und bezieht sich außerdem auf Prag, den Abt von Auersberg und auf den

die Geschichte Schlesiens, der Lausitz und zum Theil 239.

Digitized by Google

I.

Verbrennen der Todten bei den Slaven.

---

euerer Zeit viel über das Verbrennen der laven gestritten, und selbst, was kaum zu ver- gründliche Geschichtsforscher, Superintendent er früher eine andere Meinung vertheidigte*), Abhandlung, deutsche Alterthümer von Kruse, pag. 39., gegen das Verbrennen der Todten ausgezeichnete Geschichtsforscher mit allem Ansehn vornehmlich in Beziehung auf un- eschichte genießt; so könnte man leicht ver- ier Meinung unbedingt zu vertrauen. Daher am unrechten Orte sein, seine Gründe näher u zeigen, daß das Verbrennen der Todten bei lich Sitte war. Worbs sagt in der angezo- , nach dem Dlugoß l. 1. pag. 55. 57. habe König Cracus, und seine Tochter Wanda, nicht nur begraben, und bezieht sich außerdem auf Prag, den Abt von Auersberg und auf den

---

die Geschichte Schlesiens, der Lausitz und zum Theil 239.

Digitized by Google

quae fiebant in silvis et campis, atque sce-
tili ritu faciebant in triviis et biviis, quasi
m pulsationem.

d ann. 1125. hat die Worte:

m (nämlich der Heidenbekehrer Otto von Bam-
epeliant mortuos *christianos* inter paganos,
ut in campis, sed in coemiteriis sicut mos
n Christianorum.

Boyſen:

ostri ante quam religione christiana imbuti
jecta gleba et terra *tumulis* mortuos huma-
nidem in campis patentibus.

en Stellen will nun Worbs den Beweis führen,
en ihre Todten nur begraben, nicht verbrannt hät-
vermuthlich blos die Worte: sepelire, sepulch-
ura, humare und cadaver verleitet haben mögen;
em Zuſammenhange der Erzählung folgt das Be-
ſo wenig, als aus den Worten ſelbſt. Denn es
Stellen nichts weiter erzählt, als daß man den
s und deſſen Tochter feierlich beigeſetzt oder beſtat-
bei den Slaven die Gewohnheit geweſen ſei, ihre
ainen und auf offenen Feldern zu beerdigen.

e, urſprünglich bei Seite, aus der ſichtbaren Welt
piſch: zur Erde beſtatten, beiſetzen, beerdigen, wird
vorzugsweiſe von dem Beerdigen nicht verbrannter
dern auch von den auf den Scheiterhaufen verbrann-
n gebraucht*). Bekanntlich verbrannten die Römer

ſcheint ſelbſt aus den XII Tafeln hervorzugehen, wo es

quae fiebant in silvis et campis, atque sce-
tili ritu faciebant in triviis et biviis, quasi
m pulsationem.

d ann. 1125. hat die Worte:

m (nämlich der Heidenbekehrer Otto von Bam-
epeliant mortuos *christianos* inter paganos,
ut in campis, sed in coemiteriis sicut mos
n Christianorum.

Boyſen:

ostri ante quam religione christiana imbuti
jecta gleba et terra *tumulis* mortuos huma-
nidem in campis patentibus.

en Stellen will nun Worbs den Beweis führen,
en ihre Todten nur begraben, nicht verbrannt hät-
vermuthlich blos die Worte: sepelire, sepulch-
ura, humare und cadaver verleitet haben mögen;
em Zuſammenhange der Erzählung folgt das Be-
ſo wenig, als aus den Worten ſelbſt. Denn es
Stellen nichts weiter erzählt, als daß man den
s und deſſen Tochter feierlich beigeſetzt oder beſtat-
bei den Slaven die Gewohnheit geweſen ſei, ihre
ainen und auf offenen Feldern zu beerdigen.

e, urſprünglich bei Seite, aus der ſichtbaren Welt
piſch: zur Erde beſtatten, beiſetzen, beerdigen, wird
vorzugsweiſe von dem Beerdigen nicht verbrannter
dern auch von den auf den Scheiterhaufen verbrann-
n gebraucht*). Bekanntlich verbrannten die Römer

ſcheint ſelbſt aus den XII Tafeln hervorzugehen, wo es

Digitized by Google

ı, vel dede neci: defunctaque vita
ivis insuper adde *rogis*,
rimis perfusa fidelibus ossa:

ſo von dem Begraben der Verbrannten, das
t. Daſſelbe gilt von *humare*, was nur noch
ıſens die Beſchreibung eines aus Erde errich-
nthält, und urſprünglich mit Erde bedecken,
t, und daſſelbe bedeuten würde, wenn auch
ıa et terra tumulis hinzugeſetzt worden wäre.
Cornelius Nepos Eumenes Cap. XIII:
ıonesto funere comitante toto exercitu,
ossaque ejus in Cappadociam ad matrem
ı liberosque ejus deportanda curaverunt;
s weiter heißen, als: man verbrannte den
ıs Oſſilegium, und auf der Leichenbrandſtelle
er die Aſche ein Grabmal von Raſen und
tniß des Verſtorbenen. Denn die eigentliche
nur da geſchehen, und geſchah auch wirklich
ine des Eumenes hingeſchafft worden waren.
ı nicht denken konnte, daß da, wo nicht die
rde verſenkt wurden, doch ein Grabmal er-
ınte, hat man die Lesart, cremaverunt, ſtatt
eſchlagen, die mir indeſſen nicht gerechtfertigt

ıl war ein Denkmal der Ehre und Erinnerung,
ohne die Verſenkung der Gebeine des Ver-
ıe errichtet werden. Die von Worbs angeführ-
ıollten daher nichts anders berichten, als daß
ten Leichname zu ihrer Ruheſtätte gebracht
en alſo dieſe Worte im Sinne der Römer.

Digitized by Google

ı, vel dede neci: defunctaque vita
ivis insuper adde *rogis*,
rimis perfusa fidelibus ossa:

ſo von dem Begraben der Verbrannten, das
t. Daſſelbe gilt von *humare*, was nur noch
ıſens die Beſchreibung eines aus Erde errich-
nthält, und urſprünglich mit Erde bedecken,
t, und daſſelbe bedeuten würde, wenn auch
ıa et terra tumulis hinzugeſetzt worden wäre.
Cornelius Nepos Eumenes Cap. XIII:
ıonesto funere comitante toto exercitu,
ossaque ejus in Cappadociam ad matrem
ı liberosque ejus deportanda curaverunt;

s weiter heißen, als: man verbrannte den
ıs Oſſilegium, und auf der Leichenbrandſtelle
er die Aſche ein Grabmal von Raſen und
tniß des Verſtorbenen. Denn die eigentliche
nur da geſchehen, und geſchah auch wirklich
ine des Eumenes hingeſchafft worden waren.
ı nicht denken konnte, daß da, wo nicht die
rde verſenkt wurden, doch ein Grabmal er-
ınte, hat man die Lesart, cremaverunt, ſtatt
eſchlagen, die mir indeſſen nicht gerechtfertigt

ıl war ein Denkmal der Ehre und Erinnerung,
ohne die Verſenkung der Gebeine des Ver-
ıe errichtet werden. Die von Worbs angeführ-
ıollten daher nichts anders berichten, als daß
ıten Leichname zu ihrer Ruheſtätte gebracht
en alſo dieſe Worte im Sinne der Römer.

Digitized by Google

Erde aufgethürmt ist, und wahrscheinlich Mo-
Namen Mogel-Wiesen führen, und die Andeu-
in der Frühzeit Begräbnißplätze in der Nähe
: hatten von diesem Worte auch die Magilonen
ihren Namen empfangen. Was nun den Be-
: Otto von Bamberg betrifft, der als Bekehrer
)ommern bekannt genug ist, so folgt aus ihm
ig und allein an die neuen Christen gerichtet
cht gestatten wollte, ihre Todten wie ihre ver-
en Brüder zu verbrennen, und auf den offenen
)unkeln Wäldern, nach dem paganischen Ritus
en, sondern auf den neu angelegten Kirchhöfen,
egraben *).

nt nun aber gerade das Gegentheil zu folgen, daß
)en bei ihrer alten Gewohnheit verblieben wa-
es keines Verbots bei den neuen Christen be-
s dem bisher Angeführten glaube ich, erhellet
wißheit, daß die von Worbs so sehr hervorge-
eineswegs für seine Meinung, sondern geradezu
das Verbrennen der Todten, sprechen.

nunmehr einzeln diejenigen Schriftsteller anfüh-
e Behauptung noch außerdem zeugen, und da,

---

gt: Jacobus Leodiensis Archidiaconus in privileg.

Prussi) quod ipsi et heredes eorum in *mortuis* vel *subterrandis* cum equis, vel cum armis, vesti-cunque aliis rebus preciosis, vel etiam in aliis qui-as gentilium de cetero non servabunt, sed mortuos em Christianorum in coemiteriis sepelient etc.

Digitized by Google

Erde aufgethürmt ist, und wahrscheinlich Mo-
Namen Mogel-Wiesen führen, und die Andeu-
in der Frühzeit Begräbnißplätze in der Nähe
: hatten von diesem Worte auch die Magilonen
ihren Namen empfangen. Was nun den Be-
: Otto von Bamberg betrifft, der als Bekehrer
)ommern bekannt genug ist, so folgt aus ihm
ig und allein an die neuen Christen gerichtet
cht gestatten wollte, ihre Todten wie ihre ver-
en Brüder zu verbrennen, und auf den offenen
)unkeln Wäldern, nach dem paganischen Ritus
en, sondern auf den neu angelegten Kirchhöfen,
egraben *).

nt nun aber gerade das Gegentheil zu folgen, daß
)en bei ihrer alten Gewohnheit verblieben wa-
es keines Verbots bei den neuen Christen be-
s dem bisher Angeführten glaube ich, erhellet
wißheit, daß die von Worbs so sehr hervorge-
eineswegs für seine Meinung, sondern geradezu
das Verbrennen der Todten, sprechen.

nunmehr einzeln diejenigen Schriftsteller anfüh-
e Behauptung noch außerdem zeugen, und da,

---

gt: Jacobus Leodiensis Archidiaconus in privileg.

Prussi) quod ipsi et heredes eorum in *mortuis* vel *subterrandis* cum equis, vel cum armis, vesti-cunque aliis rebus preciosis, vel etiam in aliis qui-as gentilium de cetero non servabunt, sed mortuos em Christianorum in coemiteriis sepelient etc.

Digitized by Google

en konnte, daß unter Polen hier nur Schlesien wegen des Verbrennens der Todten nur von ckgebliebenen Lugiern, einem angeblich deutschen)en sei, indem zu Polen damals Schlesien ge-

Zusammenhang der Sache widerlegt diese an ehauptung.

ählt so:

dieses Herzogs, (des Boleslaus) giebt es verschiedene Gewohnheiten, welche zwar grau-ch mitunter auch lobenswerth sind: denn das Volk muß wie die Ochsen gefüttert, aber wie el geschlagen werden. Ohne schwere Strafen Fürsten unmöglich glücklich regieren.

er an, wie der Ehebruch und das Fleischessen tage Septuagesimae, bestraft werde, und fügt

lichen Gesetze, welche erst neuerlich in diesem führt worden sind, erhalten ihre Befestigung ewalt weit besser, als durch Fasten.

er hinzu:

Vaters Zeiten, da derselbe noch ein Heide iner jeden Frau, wenn ihr Mann verstorben per verbrannt war, der Kopf abgeschlagen.

rs. d. Dittm. Libr. VIII. p. 530.

avon, daß decollata subsequitur so viel wohl soll: die enthauptete Gattin folgt dem Manne haufen und wird mit ihm verbrannt; so geht ngeführten Stellen unläugbar hervor, daß der n dem Lande Polen, und nicht von Schlesien nicht daran gedacht hatte, die Sitten der im

Digitized by Google

en konnte, daß unter Polen hier nur Schlesien
wegen des Verbrennens der Todten nur von
ckgebliebenen Lugiern, einem angeblich deutschen
)en sei, indem zu Polen damals Schlesien ge-

Zusammenhang der Sache widerlegt diese an
ehauptung.

ählt so:

dieses Herzogs, (des Boleslaus) giebt es
verschiedene Gewohnheiten, welche zwar grau-
ch mitunter auch lobenswerth sind: denn das
Volk muß wie die Ochsen gefüttert, aber wie
el geschlagen werden. Ohne schwere Strafen
Fürsten unmöglich glücklich regieren.
er an, wie der Ehebruch und das Fleischessen
tage Septuagesimae, bestraft werde, und fügt

lichen Gesetze, welche erst neuerlich in diesem
führt worden sind, erhalten ihre Befestigung
ewalt weit besser, als durch Fasten.
er hinzu:
Vaters Zeiten, da derselbe noch ein Heide
iner jeden Frau, wenn ihr Mann verstorben
per verbrannt war, der Kopf abgeschlagen.
rs. d. Dittm. Libr. VIII. p. 530.
avon, daß decollata subsequitur so viel wohl
soll: die enthauptete Gattin folgt dem Manne
haufen und wird mit ihm verbrannt; so geht
ngeführten Stellen unläugbar hervor, daß der
n dem Lande Polen, und nicht von Schlesien
nicht daran gedacht hatte, die Sitten der im

Digitized by Google

ch, und würde eben so viel gelten, als die Ab-
ı deutschen. Doch die Sache spricht an sich so
: nicht noch nöthig haben, uns in weitläuftigere
ierüber einzulassen, und bemerken nur noch, daß
orbs angeführten deutschen Städte-, Fluß- und
che sich in diesem Lande befinden, zum Theil
: slavischen Sprache erklären lassen; z. B. Stri-
Sargona, von Starigor, alter Berg, Sagan,
erbeet, Nimpsch, von nimi, stumm *), Gieh-
der Berg und mehrere andere, und wenn sich
) einige deutscher Zunge vorfinden, wie dies in
ern vorkömmt, diese einer spätern Zeit angehö-

ı uns daher zu einer eben so wichtigen Stelle,
riefe des heiligen Bonifacius ab anno 745 an
en ist.

hunc, sagt er,

nt, ut mulier viro mortuo, se in *rogum*
iter arsura, praecipitet.

eiten, spricht er sich so aus:

iod est foedissimum et teterrimum genus

---

ben Worte hat Niemeck, der Niemen, vielleicht auch
eter und Nammeter und ähnliche den Namen. Weil
die Sprache der Slaven verstanden, oder nicht mit
n, so nannten sie sie nimi, die Stummen, ihrer
, und man sieht aus dieser Benennung, die ihnen
en Schriftstellern fortgepflanzt wurde, daß Deutsche
g neben den Slaven oder auch vermischt mit ihnen
es, daß an dem Niemen die Gothen wohnten, und
ernachläßigte Sprache in vielen Fällen eine ziemlich

Digitized by Google

ch, und würde eben so viel gelten, als die Ab-
ı deutschen. Doch die Sache spricht an sich so
: nicht noch nöthig haben, uns in weitläuftigere
ierüber einzulassen, und bemerken nur noch, daß
orbs angeführten deutschen Städte-, Fluß- und
che sich in diesem Lande befinden, zum Theil
slavischen Sprache erklären lassen; z. B. Stri-
Sargona, von Starigor, alter Berg, Sagan,
erbeet, Nimpsch, von nimi, stumm *), Gieh-
der Berg und mehrere andere, und wenn sich
) einige deutscher Zunge vorfinden, wie dies in
ern vorkömmt, diese einer spätern Zeit angehö-

ı uns daher zu einer eben so wichtigen Stelle,
riefe des heiligen Bonifacius ab anno 745 an
en ist.

hunc, sagt er,

nt, ut mulier viro mortuo, se in *rogum*
iter arsura, praecipitet.

eiten, spricht er sich so aus:

iod est foedissimum et teterrimum genus

---

ben Worte hat Niemeck, der Niemen, vielleicht auch
eter und Nammeter und ähnliche den Namen. Weil
die Sprache der Slaven verstanden, oder nicht mit
n, so nannten sie sie nimi, die Stummen, ihrer
, und man sieht aus dieser Benennung, die ihnen
en Schriftstellern fortgepflanzt wurde, daß Deutsche
g neben den Slaven oder auch vermischt mit ihnen
es, daß an dem Niemen die Gothen wohnten, und
ernachläßigte Sprache in vielen Fällen eine ziemlich

Digitized by Google

Letztern selbst saßen, zum großen Slaven-
, und den Namen Wineder, Venedi, führten,
d, von denen Bonifacius spricht. Daher ist es
ium, wie uns dünkt, daß derselbe nicht dies
ben sollte. Einmal widersprechen solcher Be-
eigenen Worte, andern Theils ist es aber ja
aß die Slaven-Völker häufige Einfälle in Thü-
nd sich zum Theil daselbst festgesetzt haben, so daß
ien eigenen Comes limitis sorabici gab. Wenn
selbst nicht, was aber doch auch anzunehmen
Thüringschen Slaven mit bekehrt hätte, so liegt
Sache, daß er gewiß auch Kenntniß von den
räuchen eines Volkes hatte, das so nahe an
s Sprengels wohnte, den er zum Christenthum
heiligen Beruf hatte, und wie wäre es auch
daß ein Herzog der Sorben aus dem Meißni-
ar erzählt, Namens Dervan, sich dem Könige
no unterwerfen konnte *). Wenn nun bei dem
n, die mit den Weneden, Wenden, Venetern
ten, ein Volk sind, das Verbrennen der Todten
Zeugniß im Gebrauche war, und dieses Volk
e einzelner Stämme theilte, alle aber Slaven
ich nicht, wie Worbs, dem doch dies Alles
ein konnte, auf den Einfall gerieth, eine so

gt: etiam et Dervanus Dux Urbiorum (i. e. Sor-
te Slavorum erant, et ad regnum Francorum jam
se et regnum Samonis cum suis tradidit. Die So-
den verstümmelten Namen, Servicier, Serbi, Serbli,
ven, Servii, Sirbi, und sind doch nur ein und das-

Letztern selbst saßen, zum großen Slaven-
, und den Namen Wineder, Venedi, führten,
d, von denen Bonifacius spricht. Daher ist es
ium, wie uns dünkt, daß derselbe nicht dies
iben sollte. Einmal widersprechen solcher Be-
eigenen Worte, andern Theils ist es aber ja
aß die Slaven-Völker häufige Einfälle in Thü-
nd sich zum Theil daselbst festgesetzt haben, so daß
ien eigenen Comes limitis sorabici gab. Wenn
selbst nicht, was aber doch auch anzunehmen
Thüringschen Slaven mit bekehrt hätte, so liegt
Sache, daß er gewiß auch Kenntniß von den
räuchen eines Volkes hatte, das so nahe an
s Sprengels wohnte, den er zum Christenthum
heiligen Beruf hatte, und wie wäre es auch
daß ein Herzog der Sorben aus dem Meißni-
ar erzählt, Namens Dervan, sich dem Könige
no unterwerfen konnte *). Wenn nun bei dem
n, die mit den Weneden, Wenden, Venetern
ten, ein Volk sind, das Verbrennen der Todten
Zeugniß im Gebrauche war, und dieses Volk
e einzelner Stämme theilte, alle aber Slaven
ich nicht, wie Worbs, dem doch dies Alles
ein konnte, auf den Einfall gerieth, eine so

gt: etiam et Dervanus Dux Urbiorum (i. e. Sor-
te Slavorum erant, et ad regnum Francorum jam
se et regnum Samonis cum suis tradidit. Die So-
den verstümmelten Namen, Servicier, Serbi, Serbli,
ven, Servii, Sirbi, und sind doch nur ein und das-

n werden wir auf eine gleiche Sitte bei einem
ke stoßen, und genöthigt, anzunehmen, daß die-
rauch bei allen Slavenstämmen in Anwendung

ter von Fröhn in Petersburg übersetzte aus
chem Lexicon einen Aufsatz über die heidnischen
velcher 1228 starb, hatte diese Nachrichten aus
922 an der Wolga lebenden Iben Fozlan
o erzählt:
oder Rus, wohnt auf der Insel Wabia. Stirbt
desselben, so werden allerlei Speisen und Ge-
hn hingestellt, und ein Mädchen wird mit ihm
weiht. Der Verstorbene und das Mädchen
f miteinander verbrannt.
ischen Radewitschen, Watischen, Severn und
Nestor, wie Worbs anführte, sondern nach die-
und nach Leo Diaconus auch die Russen ver-
en und man sieht hieraus deutlich genug, daß

üringern fand der Gebrauch Statt, die hoffnungs-
öpfen und die Leichname dann dem Scheiterhaufen
dem Aut. vit. S. Arnulfi C. 12. war König Dago-
leiter Arnulf nach Thüringen gereist, um sich von
n. Hier fand man einen Dynasten Odilo, dessen
i Jüngling auf den Tod lag. Schon hatte er den
zu tödten, ut, sagt der Verfasser, languentis capite
more gentilium ignibus comburendum traderetur,
den heiligen Arnulf wendete, welcher den Kranken
rch Waschen des Gesichts, der Hände und Füße mit
nd Salbung mit Oel glücklich wiederherstellte. Diese
merkwürdiger, als sie beweißt, daß man schon im
te gefährliche Krankheiten mit kaltem Wasser,
lsche Schule, mit Erfolg kurirte.

Digitized by Google

n werden wir auf eine gleiche Sitte bei einem
ke stoßen, und genöthigt, anzunehmen, daß die-
rauch bei allen Slavenstämmen in Anwendung

ter von Fröhn in Petersburg übersetzte aus
chem Lexicon einen Aufsatz über die heidnischen
velcher 1228 starb, hatte diese Nachrichten aus
922 an der Wolga lebenden Iben Fozlan
o erzählt:
oder Rus, wohnt auf der Insel Wabia. Stirbt
desselben, so werden allerlei Speisen und Ge-
hn hingestellt, und ein Mädchen wird mit ihm
weiht. Der Verstorbene und das Mädchen
f miteinander verbrannt.
›ischen Radewitschen, Watischen, Severn und
Nestor, wie Worbs anführte, sondern nach die-
und nach Leo Diaconus auch die Russen ver-
en und man sieht hieraus deutlich genug, daß

üringern fand der Gebrauch Statt, die hoffnungs-
öpfen und die Leichname dann dem Scheiterhaufen
dem Aut. vit. S. Arnulfi C. 12. war König Dago-
leiter Arnulf nach Thüringen gereist, um sich von
n. Hier fand man einen Dynasten Odilo, dessen
ı Jüngling auf den Tod lag. Schon hatte er den
zu tödten, ut, sagt der Verfasser, languentis capite
more gentilium ignibus comburendum traderetur,
den heiligen Arnulf wendete, welcher den Kranken
rch Waschen des Gesichts, der Hände und Füße mit
nd Salbung mit Oel glücklich wiederherstellte. Diese
merkwürdiger, als sie beweißt, daß man schon im
te gefährliche Krankheiten mit kaltem Wasser,
lsche Schule, mit Erfolg kurirte.

Digitized by Google

ipse ascenderet, seque cremaret, ne aut
e ejus vulnere gauderet, aut rex tantarum
potestatem hostium deveniret.

dies zwar das Verbrennen der Todten bei dem
nicht ganz bestimmt nach, deutet aber gewiß auf
itte hin, die es nur erklärlich macht, wie Attila
den Einfall kommen konnte, sich auf einem
teten Scheiterhaufen zu verbrennen, wenn er
Gothen unterliegen sollte. Diese Meinung be-
s de reb. gothic. Cap. 49. wo er über das
berichtet, welches man dem verstorbenen Hun-
Man errichtete, so erzählt dieser Schriftsteller,
ngattungen, besonders von denen, die man den
abgenommen hatte, und die zum Theil von
en, einen Scheiterhaufen;

hostium Caedibus adquisita, phaleras va-
um fulgore praeciosas et diversi generis
us colitur aulicum decus;

u:

ibus lamentis defletus *Strawam*, super tu-
quam appellant ipsi ingenti commessati-
t, et contraria invicem sibi copulantes,
um mixto gaudio explicabant.

orte gebraucht der Abt von Auersberg Cap.
inzu:

, cadaver terrae commendabant.

us diesen Erzählungen, daß bei jenem Leichen-
i geschah, die Errichtung eines Scheiterhaufens
Waffen, die Feier einer Strava über dem er-
l, und die nachherige besondere Beisetzung des

Digitized by Google

ipse ascenderet, seque cremaret, ne aut
e ejus vulnere gauderet, aut rex tantarum
potestatem hostium deveniret.

dies zwar das Verbrennen der Todten bei dem
nicht ganz bestimmt nach, deutet aber gewiß auf
itte hin, die es nur erklärlich macht, wie Attila
den Einfall kommen konnte, sich auf einem
teten Scheiterhaufen zu verbrennen, wenn er
Gothen unterliegen sollte. Diese Meinung be-
s de reb. gothic. Cap. 49. wo er über das
berichtet, welches man dem verstorbenen Hun-
Man errichtete, so erzählt dieser Schriftsteller,
ngattungen, besonders von denen, die man den
abgenommen hatte, und die zum Theil von
en, einen Scheiterhaufen;

hostium Caedibus adquisita, phaleras va-
um fulgore praeciosas et diversi generis
us colitur aulicum decus;

u:

ibus lamentis defletus *Strawam*, super tu-
quam appellant ipsi ingenti commessati-
t, et contraria invicem sibi copulantes,
um mixto gaudio explicabant.

orte gebraucht der Abt von Auersberg Cap.
inzu:

, cadaver terrae commendabant.

us diesen Erzählungen, daß bei jenem Leichen-
i geschah, die Errichtung eines Scheiterhaufens
Waffen, die Feier einer Strava über dem er-
l, und die nachherige besondere Beisetzung des

Digitized by Google

'at der nächste Verwandte oder ein Freund des
uf, rühmte die Thaten und die Tugenden deſſel-
en, die ihm wohlgethan hatten und die er na-
für das empfangene Gute, nahm Abſchied und
Nachgelaſſenen alles Wohlergehen. Vom Grabe
chmauſte man im Sterbehauſe. Welche, wenn
ähnliche Sitte mit unſern Urvätern!

heint es mir, daß die Strawa nicht das Leichen-
satio, an ſich, ſondern nur die Feier des Ge-
Verſtorbenen, die Anwünſchung einer ſanften
mütterlichen Erde, unter religiöſen Ceremonien
Namen davon trug *). Solche Libationen waren
Gelagen ſonſt unter den Slaven ſehr gewöhnlich.
lt C. 52.

onviviis et compotationibus suis pateram cir-
, — sub nomine Deorum, scilicet boni atque

---

rde in dieſer Meinung um ſo mehr beſtärkt, als nach
Haquini C. 16. die Scandinavier eine ſolche Gewohnheit
rmälern hatten. Der erſte Becher wurde dem Odin, der
ord und Frey, der dritte dem Bragafull, zum Andenken
Helden, der vierte der Minne, zum Andenken der ver-
nde, auf den Grabhügeln derſelben geweiht. Daher ver-
non des Conciliums zu Arles auf den Grabmälern der
nach heidniſcher Sitte im Monat Januar Speiſen zu ſe-
ubte nämlich, daß die um die Gräber herumirrenden See-
hrten. Auch waren die Schmauſereien auf den Gräbern
m Ritus lange bei den Chriſten gebräuchlich. Ambroſius
ſchon mit den Worten: sicut illi qui calices ad sepul-
deferunt, atque in vesperam illic bibunt. — Augustinus
ecclesiae, ſpricht ſich ebenfalls über dieſe böſe, den Heiden
Gewohnheit aus: qui, ſagt er, l. I. cap. 34. luxoriossim
bibunt.

Digitized by Google

'at der nächste Verwandte oder ein Freund des
uf, rühmte die Thaten und die Tugenden desse-
en, die ihm wohlgethan hatten und die er na-
für das empfangene Gute, nahm Abschied und
Nachgelassenen alles Wohlergehen. Vom Grabe
chmauste man im Sterbehause. Welche, wenn
ähnliche Sitte mit unsern Urvätern!

heint es mir, daß die Strawa nicht das Leichen-
satio, an sich, sondern nur die Feier des Ge-
Verstorbenen, die Anwünschung einer sanften
mütterlichen Erde, unter religiösen Ceremonien
Namen davon trug *). Solche Libationen waren
Gelagen sonst unter den Slaven sehr gewöhnlich.
lt C. 52.

onviviis et compotationibus suis pateram cir-
, — sub nomine Deorum, scilicet boni atque

---

rde in dieser Meinung um so mehr bestärkt, als nach Haquini C. 16. die Scandinavier eine solche Gewohnheit rmälern hatten. Der erste Becher wurde dem Odin, der ord und Frey, der dritte dem Bragafull, zum Andenken Helden, der vierte der Minne, zum Andenken der ver- nde, auf den Grabhügeln derselben geweiht. Daher ver- non des Conciliums zu Arles auf den Grabmälern der nach heidnischer Sitte im Monat Januar Speisen zu se- ubte nämlich, daß die um die Gräber herumirrenden See- hrten. Auch waren die Schmausereien auf den Gräbern m Ritus lange bei den Christen gebräuchlich. Ambrosius schon mit den Worten: sicut illi qui calices ad sepul- deferunt, atque in vesperam illic bibunt. — Augustinus ecclesiae, spricht sich ebenfalls über diese böse, den Heiden Gewohnheit aus: qui, sagt er, l. I. cap. 34. luxoriossim bibunt.

Digitized by Google

iiser Carl verordnete Cap. Saxon:
is defuncti hominis secundum ritum *paga-*
sumi flammis fecerit, et ossa ad cinerem
apite puniatur.

sehen wir, daß damals das Verbrennen der
Heiden und Barbaren, zu denen die Slaven
i allgemeinen Gebrauche war, mithin dieses Ver-
inzig und allein auf die Sachsen bezog. Denn
chreiber, Eginhard, berichtet von seinem Helden,
rbaren zwischen dem Rhein und der Weichsel
) unterwürfig gemacht habe, zu denen die Wini-
d andere bereits genannte Völker gehörten.

nder historia ad anno 575 erzählt, das Tur-
nig der Türken, also ein Slave, in Gegenwart
lentinians, seinem verstorbenen Vater vier gefan-
it den Pferden seines Vaters geopfert habe.
sagt er *ἐν μιᾷ τῶν πενθίμων ἡμέρᾳ,*
δορυαλώτους Οὐννους δεσμώτας ἀγα-
τοιχομενω ἤδη τῷ πατρὶ, τουτους δὴ
ς δειλαίους, ἐς μέσον ἀγαγὼν, ἅμα
ρόοις ἵπποις, τῇ βαρβάρω ἐνεκελεύετο
:εῖ σε ἀπιοῦσιν ἀναγεῖλας Διλλιβούλῳ
ὶ etc.

---

riae consecuti sunt, tertiam partem dicto Kriwe, prae-
combussit talia.

zwar das Opfer blos auf Thiere, und nicht auch auf
en, allein wenn sie auch nicht alle Gefangene dem Holz-
so geschah es doch mit einer gewissen Anzahl, wie wir
angegebenen Beispielen gesehen haben.

Digitized by Google

ıiſer Carl verordnete Cap. Saxon:
ıs defuncti hominis secundum ritum *paga-*
ɜumi flammis fecerit, et ossa ad cinerem
:apite puniatur.

ſehen wir, daß damals das Verbrennen der
Heiden und Barbaren, zu denen die Slaven
ı allgemeinen Gebrauche war, mithin dieſes Ver-
:inzig und allein auf die Sachſen bezog. Denn
chreiber, Einhard, berichtet von ſeinem Helden,
ırbaren zwiſchen dem Rhein und der Weichſel
) unterwürfig gemacht habe, zu denen die Wini-
ıd andere bereits genannte Völker gehörten.

ınder historia ad anno 575 erzählt, das Tur-
ɜnig der Türken, alſo ein Slave, in Gegenwart
ılentinians, ſeinem verſtorbenen Vater vier gefan-
ıit den Pferden ſeines Vaters geopfert habe.
ſagt er ἐν μιᾷ τῶν πενθίμων ἡμέρᾳ,
δορυαλώτους Οὐννους δεσμώτας ἀγα-
τοιχομενω ἤδη τῷ πατρὶ, τουτους δὴ
ς δειλαίους, ἐς μέσον ἀγαγὼν, ἅμα
ρόοις ἵπποις, τῇ βαρβάρῳ ἐνεκελεύετο
:εῖ σε ἀπιοῦσιν ἀναγεῖλας Διλλιβούλῳ
ὶ etc.

---

riae consecuti sunt, tertiam partem dicto Kriwe, prae-
combussit talia.

ɜwar das Opfer blos auf Thiere, und nicht auch auf
en, allein wenn ſie auch nicht alle Gefangene dem Holz-
ſo geſchah es doch mit einer gewiſſen Anzahl, wie wir
angegebenen Beiſpielen geſehen haben.

Digitized by Google

ro cultu Gallorum magnifica et sumptuosa
iae vivis cordi fuisse constat, in ignem
m animalia; et paulo supra hanc memo-
t clientes, quos ab iis dilectos esse con-
funeribus confectis una cremabantur.

hl auch zugleich die Hinweisung zu einem ge-
m und einem Urſitze und Stammlande ſich
rgiebt *).

m ſchon überzeugt bin, daß aus dem bisher
emanden ein Zweifel darüber übrig bleiben
n ſlaviſchen Völkern die Sitte, ihre Todten zu
Gebrauch war; ſo will ich doch noch ſchließlich
anführen, die dieſer Behauptung noch einiges
verden. Dahin gehören:

nannten Borchelts**), oder Burglys, deren
ſitz und allen Slavenländern, eine große Anzahl

Diodor 3. B. C. 35. ließ die Amazonen-Königin My-
nem Ueberfalle der Gorgonen gefallenen Schweſtern,
innen, auf drei großen Scheiterhaufen verbrennen und
rei hohe Erdhügel aufwerfen, welche noch zu Diodors
hügel hießen. Daß die Amazonen zu dem Sarmati-
alſo zu den Slaven gehörten, iſt eben ſo bekannt, als
ven, und auch bei andern Völkern, häufig die Weiber
i. Wenn dies aber auch nicht wäre, würde uns der
ühren. Zonna heißt das Weib, im polniſchen Zona,
imozonen, die nicht Weiber, mannlos waren, Mannloſe,
iechen Amazonen formten. Gorgonen, von Gor, der
na, Frauen die Berge, Gebirge bewohnten. Myriana
Friede, die Friedliebende, daſſelbe bedeutet Tomiris. —
lmazonen von a ohne, muhz, Mann, zonna, Weib, Wei-
ner, her.

Neumann leitet das Wort Borchelt von bor, Wald, und
ll, Höhe, ab, womit das lateiniſche collis, ſehr verwandt

Digitized by Google

ro cultu Gallorum magnifica et sumptuosa
tae vivis cordi fuisse constat, in ignem
m animalia; et paulo supra hanc memo-
t clientes, quos ab iis dilectos esse con-
funeribus confectis una cremabantur.

hl auch zugleich die Hinweisung zu einem ge-
m und einem Urſitze und Stammlande ſich
rgiebt *).

m ſchon überzeugt bin, daß aus dem bisher
emanden ein Zweifel darüber übrig bleiben
n ſlaviſchen Völkern die Sitte, ihre Todten zu
Gebrauch war; ſo will ich doch noch ſchließlich
anführen, die dieſer Behauptung noch einiges
verden. Dahin gehören:

nannten Borchelts**), oder Burglys, deren
ſitz und allen Slavenländern, eine große Anzahl

Diodor 3. B. C. 35. ließ die Amazonen-Königin My-
nem Ueberfalle der Gorgonen gefallenen Schweſtern,
innen, auf drei großen Scheiterhaufen verbrennen und
rei hohe Erdhügel aufwerfen, welche noch zu Diodors
hügel hießen. Daß die Amazonen zu dem Sarmati-
alſo zu den Slaven gehörten, iſt eben ſo bekannt, als
ven, und auch bei andern Völkern, häufig die Weiber
r. Wenn dies aber auch nicht wäre, würde uns der
ühren. Zonna heißt das Weib, im polniſchen Zona,
imazonen, die nicht Weiber, mannlos waren, Mannloſe,
iechen Amazonen formten. Gorgonen, von Gor, der
na, Frauen die Berge, Gebirge bewohnten. Myriana
Friede, die Friedliebende, daſſelbe bedeutet Tomiris. —
lmazonen von a ohne, muhz, Mann, zonna, Weib, Wei-
ner, her.

Neumann leitet das Wort Borchelt von bor, Wald, und
ll, Höhe, ab, womit das lateiniſche collis, ſehr verwandt

Digitized by Google

Metallen, Münzen und dergleichen aus der
dert. Fast in allen Ländern von der Saale
welche von Slaven bewohnt wurden, auf
te ich sagen, lassen sich solche Hügel und
her Vorzeit, oder doch Spuren von bereits
örten Cömeterien entdecken, welche, um ihre
eichnen, Sepulchra Slavorum, tumuli pa-
lten Urkunden genannt werden.

: dipl. B. I. p. 402.

Urnen und Grabmäler, wenn sie die vorhin
nstände von größerer Zierlichkeit, schönerer
nd mehr Kunstsinn verrathen, gehören den
Denn sie waren bekanntlich in der Cultur
lebten geschlossen in Städten und Dörfern
Ackerbau und mechanische Künste, und einen
wovon die Deutschen nichts verstanden, und
inen Sinn hatten, ja nicht einmal, um ihre
nicht zu gefährden, Kaufleuten den Zutritt in
ten. Wir können daher ohne Vorliebe für
Gräber und ihren Inhalt für Denkmäler der-
wüßte wenigstens nicht, wie man es erklären
komme, daß man selbst um Urnen goldene
hat, wie dies namentlich mit einer der Fall
einfältiger Bauersmann auf dem Schloßberge
Erde zog, und für 30 Rthlr. verkaufte, und
lls in Grabmälern und Urnen gefundenen
Deutschen und besonders zu den östlichen und
nen gekommen sein sollten. Gehören diese
so verbrannten sie auch ihre Todten.

Digitized by Google

Metallen, Münzen und dergleichen aus der
dert. Fast in allen Ländern von der Saale
welche von Slaven bewohnt wurden, auf
te ich sagen, lassen sich solche Hügel und
her Vorzeit, oder doch Spuren von bereits
örten Cömeterien entdecken, welche, um ihre
eichnen, Sepulchra Slavorum, tumuli pa-
lten Urkunden genannt werden.

: dipl. B. I. p. 402.

Urnen und Grabmäler, wenn sie die vorhin
nstände von größerer Zierlichkeit, schönerer
nd mehr Kunstsinn verrathen, gehören den
Denn sie waren bekanntlich in der Cultur
lebten geschlossen in Städten und Dörfern
Ackerbau und mechanische Künste, und einen
wovon die Deutschen nichts verstanden, und
inen Sinn hatten, ja nicht einmal, um ihre
nicht zu gefährden, Kaufleuten den Zutritt in
ten. Wir können daher ohne Vorliebe für
Gräber und ihren Inhalt für Denkmäler der-
wüßte wenigstens nicht, wie man es erklären
komme, daß man selbst um Urnen goldene
hat, wie dies namentlich mit einer der Fall
einfältiger Bauersmann auf dem Schloßberge
Erde zog, und für 30 Rthlr. verkaufte, und
lls in Grabmälern und Urnen gefundenen
Deutschen und besonders zu den östlichen und
nen gekommen sein sollten. Gehören diese
so verbrannten sie auch ihre Todten.

Digitized by Google

ten und Buddiſten, die ihre To..

)atten ihren Siva, Siba, die Wenden ihre verehrten vielköpfige Götterbilder, die Slaven)e, was den Indiern Brahma war, war ihnen er Sohn des Lichtes, ſie hatten eine mit jenen ötterlehre, ein gutes und böſes Prinzip, die Botte und der Unſterblichkeit, ein ſich ziemlich thum, und ihre Sprache hat eine unglaubliche :m Sanſcrit.

ele werden dies darthun.

Deutſch.	Slaviſch.
alt	Stari.
Auge	oko (oculus).
Backen	paz.
Baum	Drawo, Holz.
eſſen	Jesez.
Feuer	Hoyen.
Grenze	Mroko.
Honig	mod.
Kälte	Simma.
Kleid	drasta.
Leben	züwisch.
Monat	massez.
Nacht	noz.
Otter	wudra.
Waſſer	woda (unda).

---

os, ein uraltes Volk, verbrannten und verbrennen und das Weib folgt ihrem Manne auf den Scheiter.

Digitized by Google

ten und Buddiſten, die ihre To..

)atten ihren Siva, Siba, die Wenden ihre verehrten vielköpfige Götterbilder, die Slaven)e, was den Indiern Brahma war, war ihnen er Sohn des Lichtes, ſie hatten eine mit jenen ötterlehre, ein gutes und böſes Prinzip, die Botte und der Unſterblichkeit, ein ſich ziemlich thum, und ihre Sprache hat eine unglaubliche :m Sanſcrit.

ele werden dies darthun.

Deutſch.	Slaviſch.
alt	Stari.
Auge	oko (oculus).
Backen	paz.
Baum	Drawo, Holz.
eſſen	Jesez.
Feuer	Hoyen.
Grenze	Mroko.
Honig	mod.
Kälte	Simma.
Kleid	drasta.
Leben	züwisch.
Monat	massez.
Nacht	noz.
Otter	wudra.
Waſſer	woda (unda).

---

os, ein uraltes Volk, verbrannten und verbrennen und das Weib folgt ihrem Manne auf den Scheiter.

Digitized by Google

Tacit. Germ. 17. markirt den Unterschied
locupletissimi veste distinguuntur, non
***irmatae* et parthi etc.**

och jetzt eine in Trauer gehüllte wendische
: indische Abkunft und die frappanteste Aehn-
instimmung mit einer Indierin sogleich zu er-

mäuse waren bei beiden ein Gebrauch, und
ı beide auf eine fürchterliche Weise.

diese Abhandlung nicht schließen, ohne noch
aufmerksam zu machen, der aus der Geschichte
n Völker entnommen ist.

die Abkunft der Nordbewohner am Kauka-
er, l. 5. südlich vom Gebirge (Ural) ist nicht
a n d, da hatte Odin große Besitzungen.
Berichte wohnen an der südlichen Seite des
ıt Völker, die sich Türken nennen.
r Name Turkistan, das alte Turan, ihre
: an. Man muß hierbei, wie es sich von
t an die heutigen Türken denken.
son Saga II. C. 47. läßt den Olaf vom
werden:
varen einst von Giganten bewohnt, von
ötzlichem Untergange nur zwei Weiber übrig
uf haben Menschen, die aus dem Orient
egenden angebaut.
ga sagt c. I.
ern findet man geschrieben, daß ehedem Tür-
amänner ins Nordland kamen, Nordelfen,

Digitized by Google

Tacit. Germ. 17. markirt den Unterschied
locupletissimi veste distinguuntur, non
***irmatae* et parthi etc.**

och jetzt eine in Trauer gehüllte wendische
: indische Abkunft und die frappanteste Aehn-
instimmung mit einer Indierin sogleich zu er-

mäuse waren bei beiden ein Gebrauch, und
ı beide auf eine fürchterliche Weise.

diese Abhandlung nicht schließen, ohne noch
aufmerksam zu machen, der aus der Geschichte
n Völker entnommen ist.

die Abkunft der Nordbewohner am Kauka-
er, l. 5. südlich vom Gebirge (Ural) ist nicht
and, da hatte Odin große Besitzungen.
Berichte wohnen an der südlichen Seite des
t Völker, die sich Türken nennen.
r Name Turkistan, das alte Turan, ihre
: an. Man muß hierbei, wie es sich von
t an die heutigen Türken denken.
son Saga II. C. 47. läßt den Olaf vom
werden:
varen einst von Giganten bewohnt, von
ötzlichem Untergange nur zwei Weiber übrig
uf haben Menschen, die aus dem Orient
egenden angebaut.
ga sagt c. I.
ern findet man geschrieben, daß ehedem Tür-
amänner ins Nordland kamen, Nordelfen,

Digitized by Google

Mitkömmlinge, aus Asien, dem Heimathlande, und so enn das Verbrennen der Todten unter den Slaven, als kammländische Sitte, sich aus diesem Gesichtspunkte gen, noch mehr aber, wenn wir sie für Indier halten, ns wird eine solche Meinung nicht für ganz grundlos

Gallus.

II.

Die Mark Lausitz und die ersten Margrafen derselben.

habe mir schon anderwärts darauf aufmerksam zu ma- aubt*), daß die Ansicht, welche Worbs**) in seinem rchive über das Verhältniß und den Umfang der Ost- zehnten und elften Jahrhunderte aufstellt, keinesweges t; ja selbst der Begriff und die Bezeichnung kann nicht der Geschichte begründet anerkannt werden. Schon in

---

on Ledebur, Archiv für die Gesch. des Preuß. Staates neue III. S. 4.

In der That kann ich es nicht genug bedauern, mehrere Lieb- hten unseres verehrten Worbs wieder niederreißen zu müssen, in- wächt dies seine Verdienste nicht im geringsten, und das jurare in agistri ist ja bei historischen Untersuchungen am verwerflichsten. wenn wir in der Niederlausitz. Geschichte zu sichern Resultaten wollen, nichts übrig, als die Sicherheit des Fundaments streng n.

nann, Scr. Rer. Lus. IV. 45.

Digitized by Google

Mitkömmlinge, aus Asien, dem Heimathlande, und so enn das Verbrennen der Todten unter den Slaven, als kammländische Sitte, sich aus diesem Gesichtspunkte gen, noch mehr aber, wenn wir sie für Indier halten, ns wird eine solche Meinung nicht für ganz grundlos

Gallus.

II.

Die Mark Lausitz und die ersten Margrafen derselben.

habe mir schon anderwärts darauf aufmerksam zu ma- aubt*), daß die Ansicht, welche Worbs**) in seinem rchive über das Verhältniß und den Umfang der Ost- zehnten und elften Jahrhunderte aufstellt, keinesweges st; ja selbst der Begriff und die Bezeichnung kann nicht der Geschichte begründet anerkannt werden. Schon in

---

on Ledebur, Archiv für die Gesch. des Preuß. Staates neue III. S. 4.

In der That kann ich es nicht genug bedauern, mehrere Lieb- hten unseres verehrten Worbs wieder niederreißen zu müssen, in- wächt dies seine Verdienste nicht im geringsten, und das jurare in agistri ist ja bei historischen Untersuchungen am verwerflichsten. wenn wir in der Niederlausitz. Geschichte zu sichern Resultaten wollen, nichts übrig, als die Sicherheit des Fundaments streng

nann, Scr. Rer. Lus. IV. 45.

Digitized by Google

t wurde, zu diesen Beamten. Die Stellung der Mark-
ar, ihrem Hauptzwecke nach, eine militairische, denn sie
e Gränzen des Reiches gegen die Auswärtigen beschützen,
nden damit aber auch eine Verwaltung im Innern, die
Entstehen jedoch von der gewöhnlichen Grafenverwal-
as verschieden war. Denn zu den einzelnen Verwal-
igen waren überall besondere Beamte ernannt, alle
ber unter Oberaufsicht des Markgrafen, weil die mili-
Gewalt desselben das wichtigste war. Zum Markgrafen
der Kaiser in der Regel einen der Grafen einer sichern
änger zum Reiche gehörigen, aber in der Nähe der
elegenen Provinz und dieser behielt dort auch seinen
z. Von dort aus führte er die Verwaltung, und ver-
en Sitz nicht in die erst eroberten Länder, die er be-
ollte, weil diese noch geraume Zeit für unsicher galten.
er Markgrafen, unter deren Verwaltung die heutige
sitz stand, befand sich daher in derselben, sondern ihr
in der Nähe der Elbe, ja selbst jenseits dieses Flusses.
selbe fand hinsichtlich der heutigen Oberlausitz gegen
tatt, denn auch in den Ländern, die die heutige Ober-
smachen, hielt sich kein Markgraf auf, und nicht an-
n wir es am Vogtlande gegen Böhmen zu. Darum
elbold Milzaviam: Saxoniae et Poloniae interja-
Marchiam. Zwar gehörten alle jene Distrikte zu der
Mark, oder Gränze des deutschen Reiches, in
eichnung erscheint Mark aber in einem ganz anderen
nd durchaus falsch ist es, wenn man die gesammten
er zusammen für ein staatsrechtliches Territorium an-
solches die Ostmark nennen, und unter einen Mark-
len will. Durch diese unrichtige Idee ist Worbs zu

Digitized by Google

t wurde, zu diesen Beamten. Die Stellung der Mark-
ar, ihrem Hauptzwecke nach, eine militairische, denn sie
e Gränzen des Reiches gegen die Auswärtigen beschützen,
nden damit aber auch eine Verwaltung im Innern, die
Entstehen jedoch von der gewöhnlichen Grafenverwal-
as verschieden war. Denn zu den einzelnen Verwal-
igen waren überall besondere Beamte ernannt, alle
ber unter Oberaufsicht des Markgrafen, weil die mili-
Gewalt desselben das wichtigste war. Zum Markgrafen
der Kaiser in der Regel einen der Grafen einer sichern
änger zum Reiche gehörigen, aber in der Nähe der
elegenen Provinz und dieser behielt dort auch seinen
z. Von dort aus führte er die Verwaltung, und ver-
en Sitz nicht in die erst eroberten Länder, die er be-
ollte, weil diese noch geraume Zeit für unsicher galten.
er Markgrafen, unter deren Verwaltung die heutige
sitz stand, befand sich daher in derselben, sondern ihr
in der Nähe der Elbe, ja selbst jenseits dieses Flusses.
selbe fand hinsichtlich der heutigen Oberlausitz gegen
tatt, denn auch in den Ländern, die die heutige Ober-
smachen, hielt sich kein Markgraf auf, und nicht an-
n wir es am Vogtlande gegen Böhmen zu. Darum
elbold Milzaviam: Saxoniae et Poloniae interja-
Marchiam. Zwar gehörten alle jene Distrikte zu der
Mark, oder Gränze des deutschen Reiches, in
eichnung erscheint Mark aber in einem ganz anderen
nd durchaus falsch ist es, wenn man die gesammten
er zusammen für ein staatsrechtliches Territorium an-
solches die Ostmark nennen, und unter einen Mark-
len will. Durch diese unrichtige Idee ist Worbs zu

Digitized by Google

Districte zwischen Meißen, Böhmen und dem heutigen
en, eine Stellung anweisen, und dies ist unbezweifelt ge-
Es bedurfte daher keines so großen Streites darüber,
o auch Markgraf von Meißen gewesen *), denn dessen
tet bestand die Mark Ekkiberts noch daneben, ohne
nach Thüringen zu, gewiß ist aber, daß Wyprecht von
) nur dort in die Stellung Dedos trat, nicht aber so-
ch in der Niederlausitz, und hier kam überhaupt der
der Markgrafen keinesweges so oft vor, wie Worbs
enommen hat.
e allmählige Umwandlung der Marken in wirkliche Ter-
erfolgte, so wie die Lehne erblich geworden waren, und
rkgrafen gelangten dadurch zu einer Stellung, die der
hen sehr nahe kam. In der Mark, die sich in frühester
wissermaßen in einem fortdauernden Kriegszustande be-
ar der Markgraf der höchste Beamte, von dessen Anord-
auch die ganze innere Verwaltung dergestalt abhängig
war, daß alle übrigen Beamten unter ihm standen.
Besoldungen in jener Zeit nicht gewöhnlich waren, son-
t derselben die Nutzungen von Gütern eingeräumt wur-
en welchen die Markgrafen in der Regel noch andere
nutzung für ihre Person von den Kaisern erhielten,
früher erblich wurden als jene,) so konnte es nicht feh-
die Markgrafen zu einem sehr großen Ansehen und zu
eutenden Macht gelangen mußten, als sie so fest stan-
nicht nur der Genuß ihrer besonderen Lehngüter, so
Besoldungsgüter auf ihre Erben überging, sondern die-
die Würde und amtliche Stellung des Vorfahren

*) Worbs neues Archiv I. S. 276.

Digitized by Google

Districte zwischen Meißen, Böhmen und dem heutigen
en, eine Stellung anweisen, und dies ist unbezweifelt ge-
Es bedurfte daher keines so großen Streites darüber,
o auch Markgraf von Meißen gewesen *), denn dessen
tet bestand die Mark Ekkiberts noch daneben, ohne
nach Thüringen zu, gewiß ist aber, daß Wyprecht von
) nur dort in die Stellung Dedos trat, nicht aber so-
ch in der Niederlausitz, und hier kam überhaupt der
der Markgrafen keinesweges so oft vor, wie Worbs
enommen hat.
e allmählige Umwandlung der Marken in wirkliche Ter-
erfolgte, so wie die Lehne erblich geworden waren, und
rkgrafen gelangten dadurch zu einer Stellung, die der
hen sehr nahe kam. In der Mark, die sich in frühester
wissermaßen in einem fortdauernden Kriegszustande be-
ar der Markgraf der höchste Beamte, von dessen Anord-
auch die ganze innere Verwaltung dergestalt abhängig
war, daß alle übrigen Beamten unter ihm standen.
Besoldungen in jener Zeit nicht gewöhnlich waren, son-
t derselben die Nutzungen von Gütern eingeräumt wur-
en welchen die Markgrafen in der Regel noch andere
nutzung für ihre Person von den Kaisern erhielten,
früher erblich wurden als jene,) so konnte es nicht feh-
die Markgrafen zu einem sehr großen Ansehen und zu
eutenden Macht gelangen mußten, als sie so fest stan-
nicht nur der Genuß ihrer besonderen Lehngüter, so
Besoldungsgüter auf ihre Erben überging, sondern die-
die Würde und amtliche Stellung des Vorfahren

*orbs neues Archiv I. S. 276.

Digitized by Google

ndtschaftsverhältniß gestützt, dieselben für sich gefordert
denn hier kam bereits die Erblichkeit der Güter in Frage.
e Marken, die aus den neu eroberten Slavenländern be-
, als Territorien betrachtet zu werden anfingen, wurden
zu Thüringen und Sachsen gerechnet *), und daher fin-
r Marchiones Saxonicos, die Worbs ganz mit Unrecht
ch in die Niederlausitz versetzen will **). Ja der Theil
Sachsen oder Nordthüringen, der auch später wieder als
Iterland bezeichnet wird, und davon den Namen hat,
als Saxonia orientalis vor, und die Marchia orienta-
sche Heinrich der ältere von Ileburg erhielt, ist dort zu
und nicht in der Niederlausitz. Denn es ist die noch
Marchia Saxoniae orientalis, oder Custodia limitis
i die Gero anvertraut war, ehe er nach Siegfrieds Tode
gatio in Sachsen gelangte ***), und deren Sitz anfäng-
rsburg war. Wenn Dieterich von Wettin daher
Orientalium heißt †), so ist dies auf keine Ostmark,
Worbs sich gedacht, die Wirklichkeit aber nie gekannt
beziehen, sondern als Comes orientalium Saxonum
en. Ein Hauptargument gegen jene Meinung bleibt der
daß Worbs die Niederlausitz bis zum Jahre 1130
l seiner Ostmark ansehen will, während die Chronik des
ges, welche 1225 geschrieben wurde, schon ganz früh
rk Lausitz kennt, und ausdrücklich sagt: Hi omnes pro-
Lusicensis Marchiones fuerunt, quae nunc orienta-
chia vocatur. Worbs giebt sich zwar viel Mühe, dies

Ledebur Archiv, a. a. O. S. 9.
Worbs, N. Arch. I. S. 285.
Annalista Saxo ad. a. 963.
nnal. Hildesheim. in Leibnitz Scr. ad. a. 1034.

Digitized by Google

ndtschaftsverhältniß gestützt, dieselben für sich gefordert
denn hier kam bereits die Erblichkeit der Güter in Frage.
e Marken, die aus den neu eroberten Slavenländern be-
, als Territorien betrachtet zu werden anfingen, wurden
zu Thüringen und Sachsen gerechnet *), und daher fin-
r Marchiones Saxonicos, die Worbs ganz mit Unrecht
ch in die Niederlausitz versetzen will **). Ja der Theil
Sachsen oder Nordthüringen, der auch später wieder als
sterland bezeichnet wird, und davon den Namen hat,
als Saxonia orientalis vor, und die Marchia orienta-
sche Heinrich der ältere von Jleburg erhielt, ist dort zu
und nicht in der Niederlausitz. Denn es ist die noch
Marchia Saxoniae orientalis, oder Custodia limitis
i die Gero anvertraut war, ehe er nach Siegfrieds Tode
gatio in Sachsen gelangte ***), und deren Sitz anfäng-
rsburg war. Wenn Dieterich von Wettin daher
Orientalium heißt †), so ist dies auf keine Ostmark,
Worbs sich gedacht, die Wirklichkeit aber nie gekannt
beziehen, sondern als Comes orientalium Saxonum
en. Ein Hauptargument gegen jene Meinung bleibt der
daß Worbs die Niederlausitz bis zum Jahre 1130
l seiner Ostmark ansehen will, während die Chronik des
ges, welche 1225 geschrieben wurde, schon ganz früh
rk Lausitz kennt, und ausdrücklich sagt: Hi omnes pro-
Lusicensis Marchiones fuerunt, quae nunc orienta-
hia vocatur. Worbs giebt sich zwar viel Mühe, dies

Ledebur Archiv, a. a. O. S. 9.
Worbs, N. Arch. I. S. 285.
Annalista Saxo ad. a. 963.
nnal. Hildesheim. in Leibnitz Scr. ad. a. 1034.

Digitized by Google

;u welchem das heutige Markgrafthum Niederlausitz

aß die Reihe dieser Markgrafen nicht mit Gero eröff-
:den könne, ist schon anderwärts darzuthun versucht wor-
Die Stellung Geros war keine bloße markgräfliche,
eine höhere. Seine Befugnisse erstreckten sich über alle
i mit Sachsen und Thüringen vereinigten neuen Länder,
Markgrafen, die in den verschiedenen Theilen derselben
:ten, standen sämmtlich unter ihm. Er hatte die oberste
ia limitis Sorabici; unter ihm die Markgrafen in ein-
Distrikten. Die falsch verstandene Stellung Geros hat
g aber auch sehr viel dazu beigetragen, die Dunkelheiten
frühesten Geschichte der slavischen Provinzen, die später
ark Lausitz ausmachten, zu vermehren, weil man nicht
Markgrafen, der nach Geros Tode in diesen Ländern ge-
wird, und den man für seinen Nachfolger ansehen zu
glaubte, auch für einen Markgrafen von Lausitz erkennen

ch der schon mehrmals erwähnten Mittheilung der
des Petersberges ist eine Provinz Lausitz schon viel
orhanden gewesen, als Worbs, der immer nur an eine
denkt, annehmen will, und eine Wiederlegung dieser
war sicher nicht am rechten Orte. Es wird dies schon
fast außer Zweifel gesetzt, daß schon in frühester Zeit
oinz Lusici vorkommt, daß sie schon in Beziehung auf
hältniß zum Meißnischen Bisthumssprengel bestimmte
hatte, und daß hier der Name von den ältesten bis
neuesten Zeiten unverändert blieb. Die Annales Ve-

Ledebur Archiv. Neue Folge B. 3. S. 15.

Digitized by Google

;u welchem das heutige Markgrafthum Niederlauſitz

aß die Reihe dieſer Markgrafen nicht mit Gero eröff-
:den könne, iſt ſchon anderwärts darzuthun verſucht wor-
Die Stellung Geros war keine bloße markgräfliche,
eine höhere. Seine Befugniſſe erſtreckten ſich über alle
i mit Sachſen und Thüringen vereinigten neuen Länder,
Markgrafen, die in den verſchiedenen Theilen derſelben
:ten, ſtanden ſämmtlich unter ihm. Er hatte die oberſte
ia limitis Sorabici; unter ihm die Markgrafen in ein-
Diſtrikten. Die falſch verſtandene Stellung Geros hat
g aber auch ſehr viel dazu beigetragen, die Dunkelheiten
früheſten Geſchichte der ſlaviſchen Provinzen, die ſpäter
ark Lauſitz ausmachten, zu vermehren, weil man nicht
Markgrafen, der nach Geros Tode in dieſen Ländern ge-
wird, und den man für ſeinen Nachfolger anſehen zu
glaubte, auch für einen Markgrafen von Lauſitz erkennen

ch der ſchon mehrmals erwähnten Mittheilung der
des Petersberges iſt eine Provinz Lauſitz ſchon viel
orhanden geweſen, als Worbs, der immer nur an eine
denkt, annehmen will, und eine Wiederlegung dieſer
war ſicher nicht am rechten Orte. Es wird dies ſchon
faſt außer Zweifel geſetzt, daß ſchon in früheſter Zeit
oinz Luſici vorkommt, daß ſie ſchon in Beziehung auf
hältniß zum Meißniſchen Bisthumsſprengel beſtimmte
hatte, und daß hier der Name von den älteſten bis
neueſten Zeiten unverändert blieb. Die Annales Ve-

Ledebur Archiv. Neue Folge B. 3. S. 15.

Digitized by Google

Sohn Gero kennt, den jene Chronik zum Va-
Ditmar macht. Hier ist aber in beiden Chro-
m, der indessen in der Tylichschen durch eine
theilung aufgeklärt wird, und die Vermuthung
*), daß Gero nicht der Vater Ditmars II. ge-

Unmittelbar vorher erzählt nämlich unser

ietrichs II., des Sohnes Dedos, der wieder
etrichs I. (von Wettin) war, erhielt zur Ge-
ochter Eckehardts Markgrafen von Thüringen,
Rechtilde, die Schwester Hermanns, Eckehardts
, und von der Swanehild, der Mutter
afen Gero von Lausitz geboren.
o Gero, eben so gut wie Ditmar, für einen
ehild anerkannt wird, so hatte auch Worbs
, wenn er denselben nicht für den Vater Dit-
assen wollte, es war vielmehr sein Bruder,
sein älterer Bruder. Uebrigens giebt schon
ubl. L. V. p. 306. die Genealogie eben so
nd Ditmar II. als Brüder aufführt. Dage-
vorhanden, im Uebrigen eine solche Genea-
bs aufstellt, anzunehmen, und den Hodo zum
n Ditmar II. aber zu dessen Sohn zu ma-
starb nach dem Sächs. Annalisten im Jahre
darum wahrscheinlich, weil seine Wittwe sich
verheirathete. Seine beiden Söhne können
ewesen sein, und vielleicht führte der Graf
hronist Ditmar gedenkt, eine vormundschaft-

---

chiv I. S. 211.

Digitized by Google

Sohn Gero kennt, den jene Chronik zum Va-
Ditmar macht. Hier ist aber in beiden Chro-
m, der indessen in der Tylichschen durch eine
theilung aufgeklärt wird, und die Vermuthung
*), daß Gero nicht der Vater Ditmars II. ge-
Unmittelbar vorher erzählt nämlich unser

ietrichs II., des Sohnes Dedos, der wieder
etrichs I. (von Wettin) war, erhielt zur Ge-
ochter Eckehardts Markgrafen von Thüringen,
Rechtilde, die Schwester Hermanns, Eckehardts
, und von der Swanehild, der Mutter
afen Gero von Lausitz geboren.
o Gero, eben so gut wie Ditmar, für einen
ehild anerkannt wird, so hatte auch Worbs
, wenn er denselben nicht für den Vater Dit-
assen wollte, es war vielmehr sein Bruder,
sein älterer Bruder. Uebrigens giebt schon
ubl. L. V. p. 306. die Genealogie eben so
nd Ditmar II. als Brüder aufführt. Dage-
vorhanden, im Uebrigen eine solche Genea-
bs aufstellt, anzunehmen, und den Hodo zum
n Ditmar II. aber zu dessen Sohn zu ma-
starb nach dem Sächs. Annalisten im Jahre
darum wahrscheinlich, weil seine Wittwe sich
verheirathete. Seine beiden Söhne können
ewesen sein, und vielleicht führte der Graf
hronist Ditmar gedenkt, eine vormundschaft-

---

chiv I. S. 211.

Digitized by Google

ıge (1018) von keinem Geschichtsschreiber
achrichten mitgetheilt werden.
er polnische Herzog Boleslaus, noch sein
oder Miseko, als Landesherren der Nieder-
erden können, ist gleichfalls schon früher *)
und es fragt sich, welche Nachrichten zur
ich über den Zeitraum nach dem Abgange
ans finden. Unser oben genannter Chronist

de erhielt Dedo, der zweite Sohn Dieterichs
Jleburg die Mark über die Lausitz. (obti-
de Lusatia). Dieser Dedo heirathete die
rkgrafen Otto, damals Grafen von Orla-
Weymar, mit Namen Oda, und zeugte mit
Dedo den jüngern, welcher noch im Kna-
ten erstochen wurde, und zwei Töchter Adel-
Als aber Markgraf Otto von Orlamünde
und auch seine Mutter Oda, die Gemahlin
e dieser Dedo, Markgraf von Lausitz, die
seines Stiefsohnes, und so kam der Fall
echtlich dessen Frau zur Ehe haben kann,
her die Mutter gehabt. Diese zweite Frau
von Brabant, welche dem Dedo drei Söhne
einrich Markgraf von Jleburg den älteren
von den Heiden erschlagen wurde.
Jleburg verheirathete sich mit Gertrud von
nd zeugte mit ihr Heinrich den jüngern
Jleburg, welcher später den Grafen Conrad

—

ch. und Alterth. der Niederl. I. S. 63.

Digitized by Google

ınge (1018) von keinem Geschichtsschreiber
Nachrichten mitgetheilt werden.
er polnische Herzog Boleslaus, noch sein
oder Miseko, als Landesherren der Nieder-
erden können, ist gleichfalls schon früher *)
und es fragt sich, welche Nachrichten zur
ich über den Zeitraum nach dem Abgange
ans finden. Unser oben genannter Chronist

de erhielt Dedo, der zweite Sohn Dieterichs
Jleburg die Mark über die Lausitz. (obti-
de Lusatia). Dieser Dedo heirathete die
ırkgrafen Otto, damals Grafen von Orla-
Weymar, mit Namen Oda, und zeugte mit
Dedo den jüngern, welcher noch im Kna-
ten erstochen wurde, und zwei Töchter Adel-
Als aber Markgraf Otto von Orlamünde
und auch seine Mutter Oda, die Gemahlin
te dieser Dedo, Markgraf von Lausitz, die
seines Stiefsohnes, und so kam der Fall
rechtlich dessen Frau zur Ehe haben kann,
her die Mutter gehabt. Diese zweite Frau
von Brabant, welche dem Dedo drei Söhne
einrich Markgraf von Jleburg den älteren
von den Heiden erschlagen wurde.
Jleburg verheirathete sich mit Gertrud von
nd zeugte mit ihr Heinrich den jüngern
Jleburg, welcher später den Grafen Conrad

ch. und Alterth. der Niederl. I. S. 63.

i Söhne, die den Namen Dedo führten, einen
emahlin, der noch als Jüngling, in pueritia,
ſagt, ermordet wurde, und einen von ſeiner
ill dies nicht gelten laſſen, und beſtreitet über-
vorher mit Ottos Mutter verheirathet geweſen,
daß er zum zweiten Male die Wittwe ſeines
licht hätte. Alles, was er gegen die Erzäh-
en anführt, kann, bei der ausdrücklichen Er-
eigenthümlichen Verhältniſſes von Seiten der
kraft aber nicht ſchwächen, und die Herleitung,
ellische Chronik nicht gewußt, ob Dedo früher
die Schweſter Ottos zur Ehe gehabt, iſt durch-
elbe ſtellt vielmehr nur dem Falle, daß jemand
ſſen, von dem er früher die Mutter zur Ehe
et, den Fall ganz gleich, wenn er der Gemahl
geweſen, und nun die Wittwe heirathen
delt ſich alſo blos um eine Caſuiſtick des cano-
welche der Geſchichtſchreiber dabei berührt,
r deutet er auf einen Zweifel über die Perſon
hlin Dedos hin, und die unſicheren Nachrichten,
us jener Zeit geblieben ſind, machen es über-
), beſtimmte Erklärungen der Geſchichtſchreiber
chtig auszugeben. Dagegen ſcheint die Verhei-
mit Ottos Wittwe nach Lambert von Aſchaffen-
Jahr 1069, oder kurz vorher erfolgt zu ſein.
e aber klar hervorgehen, daß ſein Sohn Dedo,
ihn empörte, und auf die Seite Kaiſer Heinrichs
Sohn erſter Ehe geweſen iſt, denn aus der zwei-
te Dedo damals noch keinen Sohn haben, der
ffen führte. Da jener ein Jüngling von 20 bis

Digitized by Google

i Söhne, die den Namen Dedo führten, einen
emahlin, der noch als Jüngling, in pueritia,
ſagt, ermordet wurde, und einen von ſeiner
ill dies nicht gelten laſſen, und beſtreitet über-
vorher mit Ottos Mutter verheirathet geweſen,
daß er zum zweiten Male die Wittwe ſeines
licht hätte. Alles, was er gegen die Erzäh-
:en anführt, kann, bei der ausdrücklichen Er-
eigenthümlichen Verhältniſſes von Seiten der
kraft aber nicht ſchwächen, und die Herleitung,
;elliſche Chronik nicht gewußt, ob Dedo früher
die Schweſter Ottos zur Ehe gehabt, iſt durch-
ſelbe ſtellt vielmehr nur dem Falle, daß jemand
ſſen, von dem er früher die Mutter zur Ehe
et, den Fall ganz gleich, wenn er der Gemahl
geweſen, und nun die Wittwe heirathen
delt ſich alſo blos um eine Caſuiſtick des cano-
welche der Geſchichtſchreiber dabei berührt,
r deutet er auf einen Zweifel über die Perſon
hlin Dedos hin, und die unſicheren Nachrichten,
ıus jener Zeit geblieben ſind, machen es über-
), beſtimmte Erklärungen der Geſchichtſchreiber
chtig auszugeben. Dagegen ſcheint die Verhei-
mit Ottos Wittwe nach Lambert von Aſchaffen-
Jahr 1069, oder kurz vorher erfolgt zu ſein.
e aber klar hervorgehen, daß ſein Sohn Dedo,
ihn empörte, und auf die Seite Kaiſer Heinrichs
Sohn erſter Ehe geweſen iſt, denn aus der zwei-
te Dedo damals noch keinen Sohn haben, der
ıffen führte. Da jener ein Jüngling von 20 bis

Digitized by Google

er gerieth, oder schon früher mit der Wittwe
hatte. Denn es ist wohl noch nicht voll-
tto, wie gewöhnlich angenommen zu werden
067 starb. Sicherer scheint es zu sein, daß
n Theil der Besitzungen Ottos gehabt hat,
eil von Meißen und der heutigen Oberlausitz.
unstreitig der östlichere, für den höchst wahr-
ondere markgräfliche Verwaltung vorhanden
n Theil der heutigen Oberlausitz mit begriff,
e Angriffe des Boleslaus immer gegen die
gerichtet waren,) ist auch gemeint, wenn es
abe nach Dedos Tode dem Herzog Wratis-
en dessen Mark gegeben, und Wratislaw ist
f von Lausitz gewesen. Dagegen finden wir
einem Theile der heutigen Oberlausitz, und
sen, und daher schreibt sich jedenfalls die lang-
ng mehrerer Kreise der heutigen Oberlausitz mit
Westlichere aber erhielt sich Ekkibert mit der
Würde. Wahrscheinlich hat Ekkibert, so lange
leburg noch nicht erwachsen war, auch die Mark
, und er hatte wohl die Absicht, sich den Be-
immer zu sichern. Denn im Jahre 1088 war
nd Heinrich von Jleburg ein Kampf ausgebro-
n er aber unterlag. Die hierher gehörige Stelle
e, weil sie über die Verhältnisse der Markgrafen
chen Aufschluß giebt. Sie lautet *):

---

a Henrici IV. S. 218., in Freher Script. Th. I. Sie
) dem Bischof Waltram zu Naumburg (1089 — 1111.)

er gerieth, oder schon früher mit der Wittwe
hatte. Denn es ist wohl noch nicht voll-
tto, wie gewöhnlich angenommen zu werden
067 starb. Sicherer scheint es zu sein, daß
n Theil der Besitzungen Ottos gehabt hat,
eil von Meißen und der heutigen Oberlausitz.
unstreitig der östlichere, für den höchst wahr-
ondere markgräfliche Verwaltung vorhanden
n Theil der heutigen Oberlausitz mit begriff,
e Angriffe des Boleslaus immer gegen die
gerichtet waren,) ist auch gemeint, wenn es
abe nach Dedos Tode dem Herzog Wratis-
en dessen Mark gegeben, und Wratislaw ist
f von Lausitz gewesen. Dagegen finden wir
einem Theile der heutigen Oberlausitz, und
sen, und daher schreibt sich jedenfalls die lang-
ng mehrerer Kreise der heutigen Oberlausitz mit
Westlichere aber erhielt sich Ekkibert mit der
Würde. Wahrscheinlich hat Ekkibert, so lange
leburg noch nicht erwachsen war, auch die Mark
, und er hatte wohl die Absicht, sich den Be-
immer zu sichern. Denn im Jahre 1088 war
nd Heinrich von Ileburg ein Kampf ausgebro-
n er aber unterlag. Die hierher gehörige Stelle
e, weil sie über die Verhältnisse der Markgrafen
chen Aufschluß giebt. Sie lautet *):

---

a Henrici IV. S. 218., in Freher Script. Th. I. Sie
) dem Bischof Waltram zu Naumburg (1089 — 1111.)

Erbrechte in den Reichsämtern standen aber
o fest, daß die Entbindung derselben, wie
tte abgewartet werden müssen. Dagegen er-
im Besitze des Osterlandes und der Lausitz,
Sohn, Heinrich den jüngern, geboren
(bald nach Erwerbung seiner Mark) wieder
gelangte dieser auch zum Besitze von Meißen
weifel beide alte Markgrafschaften des östlichen
er Hand vereinigt, wie sie schon Dedo gehabt
welchem nur das entging, was Ekkibert davon
glaubte Conrad von Wettin, ein Sohn Thi-
gegründete Ansprüche zu haben, er focht noch
echtmäßigkeit der Geburt Heinrichs des jüngern
und daraus entstand der Krieg zwischen beiden,
nrad gefangen wurde. Worbs ist der Meinung,
ereits 1123 mit Tode abgegangen sei; indessen
egen manche Zweifel aufstellen, namentlich daß
r Chronik ihn noch 1126 für lebend anerkennt,
d erst in das Jahr 1127 setzt. Auch das Chro-
Cellense sagt von Conrad, er habe im Jahre
gefangene Kloster auf dem Petersberge vollendet,
diesem Jahre nicht in der Gefangenschaft Heinrichs
welche sich erst mit dessen Tode endigte. Nun
zwar das Todesjahr 1123 sehr wohl übereinstim-
die letztgedachte Chronik führt zugleich ausdrücklich
nrad erst im Jahre 1126, durch Verwendung der
genza, die Mark Meißen erhalten habe. Wenn diese
nach dem Tode Heinrichs von Ileburg vergeben
ürde derselbe aller Wahrscheinlichkeit nach auch 1126
und Conrad noch 1124 und bis zu jenem Zeit-

Digitized by Google

Erbrechte in den Reichsämtern standen aber
o fest, daß die Entbindung derselben, wie
tte abgewartet werden müssen. Dagegen er-
im Besitze des Osterlandes und der Lausitz,
Sohn, Heinrich den jüngern, geboren
(bald nach Erwerbung seiner Mark) wieder
gelangte dieser auch zum Besitze von Meißen
weifel beide alte Markgrafschaften des östlichen
er Hand vereinigt, wie sie schon Dedo gehabt
welchem nur das entging, was Ekkibert davon
glaubte Conrad von Wettin, ein Sohn Thi-
gegründete Ansprüche zu haben, er focht noch
echtmäßigkeit der Geburt Heinrichs des jüngern
und daraus entstand der Krieg zwischen beiden,
nrad gefangen wurde. Worbs ist der Meinung,
ereits 1123 mit Tode abgegangen sei; indessen
egen manche Zweifel aufstellen, namentlich daß
r Chronik ihn noch 1126 für lebend anerkennt,
d erst in das Jahr 1127 setzt. Auch das Chro-
Cellense sagt von Conrad, er habe im Jahre
gefangene Kloster auf dem Petersberge vollendet,
diesem Jahre nicht in der Gefangenschaft Heinrichs
welche sich erst mit dessen Tode endigte. Nun
zwar das Todesjahr 1123 sehr wohl übereinstim-
die letztgedachte Chronik führt zugleich ausdrücklich
nrad erst im Jahre 1126, durch Verwendung der
genza, die Mark Meißen erhalten habe. Wenn diese
nach dem Tode Heinrichs von Ileburg vergeben
ürde derselbe aller Wahrscheinlichkeit nach auch 1126
und Conrad noch 1124 und bis zu jenem Zeit-

Digitized by Google

Heinrich von Ileburg aber, was das Wahrscheinlichste
te, sogar erst im Jahre 1126 verstorben, so konnte Wy-
berhaupt nichts von seiner Verlassenschaft und also auch
Niederlausitz erhalten, da er selbst bereits 1124 mit
ging. Da nun Conrad 1126 die Mark Meißen vom
rhielt, so kann man wohl mit Grund annehmen, daß
von Groitzsch in demselben Jahre das Land Lausitz
Kaiser in Lehn empfangen habe, und mithin erscheint
wörtlich angeführte Mittheilung über die ältesten
fen in Lausitz und deren Reihefolge durchaus als be-
Wenn Worbs auch noch Albrecht von Ballenstädt
Markgrafen von Lausitz ansieht, so hat ihn wiederum
rstellung von der Ostmark verführt.
nrich von Groitzsch starb am Schlusse des Jahres 1135,
1136, und ihm folgte Conrad, mit welchem die Rei-
der Markgrafen ganz aus dem Dunkel hervortritt. In
z auf die frühere Geschichte derselben dürfte sich nun
ehender Darstellung folgendes Resultat ergeben:
Reihe der Markgrafen beginnt mit Christian, der
55 mit Tode abging.
folgte sein Sohn Ditmar I. bis 978.
n sein ältester Sohn Gero, der die Mark bis 1015
ne hatte, worauf ihm, da er kinderlos war,
Bruder Ditmar II. folgte, der 1030 starb.
interließ einen Sohn Hodo, dessen Todesjahr unbe-
nnt ist, und mit dem der Stamm Christians ausstarb.
dem Abgange desselben, ungefähr um das Jahr 1040,
ß der Kaiser die Mark Lausitz dem zweiten Sohne
ichs von Wettin, Dedo mit Namen, der sie bis 1075

Digitized by Google

Heinrich von Ileburg aber, was das Wahrscheinlichste
te, sogar erst im Jahre 1126 verstorben, so konnte Wy-
berhaupt nichts von seiner Verlassenschaft und also auch
Niederlausitz erhalten, da er selbst bereits 1124 mit
ging. Da nun Conrad 1126 die Mark Meißen vom
rhielt, so kann man wohl mit Grund annehmen, daß
von Groitzsch in demselben Jahre das Land Lausitz
Kaiser in Lehn empfangen habe, und mithin erscheint
wörtlich angeführte Mittheilung über die ältesten
fen in Lausitz und deren Reihefolge durchaus als be-
Wenn Worbs auch noch Albrecht von Ballenstädt
Markgrafen von Lausitz ansieht, so hat ihn wiederum
rstellung von der Ostmark verführt.
nrich von Groitzsch starb am Schlusse des Jahres 1135,
1136, und ihm folgte Conrad, mit welchem die Rei-
der Markgrafen ganz aus dem Dunkel hervortritt. In
z auf die frühere Geschichte derselben dürfte sich nun
ehender Darstellung folgendes Resultat ergeben:
Reihe der Markgrafen beginnt mit Christian, der
55 mit Tode abging.
folgte sein Sohn Ditmar I. bis 978.
n sein ältester Sohn Gero, der die Mark bis 1015
ne hatte, worauf ihm, da er kinderlos war,
Bruder Ditmar II. folgte, der 1030 starb.
interließ einen Sohn Hodo, dessen Todesjahr unbe-
nnt ist, und mit dem der Stamm Christians ausstarb.
dem Abgange desselben, ungefähr um das Jahr 1040,
ß der Kaiser die Mark Lausitz dem zweiten Sohne
ichs von Wettin, Dedo mit Namen, der sie bis 1075

Digitized by Google

en, nur sehr klein zu sein. Am wunderbarsten ist es
man in der Geschichte der vormals slavischen
nicht vorzugsweise der Kirchengeschichte als Leitfaden
zur Aufklärung der politischen Geschichte der frühe-
nderte des Mittelalters bedient. Denn wenn gleich
igen Deutschlande manche Verschiedenheiten der Ver-
kirchlichen und weltlichen Sachen, insbesondere auch
ng auf die äußere Form vorhanden sein mochten, so
ch unläugbar eine weit größere Uebereinstimmung
einer Zeit, wo der Begriff Staat ein ganz anderer
r, welchen wir nach den Grundsätzen des öffentlichen
erer Zeit damit verbinden, vornehmlich aber aus die-
e ein ganz anderes Verhältniß zwischen Kirche und
nd, und manche politische Functionen, dieses eigen-
Verhältnisses wegen, von der Kirche ausgefüllt wur-
an ihr gegenwärtig nicht mehr zugestehen will, konnte
nicht füglich anders sein, und obwohl beide Verwal-
en einander standen, so war doch die Verbindung
ter und überall griff die eine in die andere ein. In
auf die neu eroberten Slavenländer mußte noch eine
ößere Uebereinstimmung zwischen der geistlichen und
Verwaltung stattfinden, weil mit ihrer Eroberung und
Reform auch noch der besondere Zweck, ihrer Bekeh-
Christenthume, verbunden war. Darum treten hier
selben Verwaltungsbezirke in weltlichen Sachen deut-
r, wie wir die kirchlichen Diöcesangränzen gezogen
ir die Provinzen, welche uns der Bestätigungsbrief
ischen Bisthums nennt:

inn **Scr. rer. Lus. Praef.** p. 5.

z. B. nach bestimmten sicheren Gränzen in der welt-

Digitized by Google

en, nur sehr klein zu sein. Am wunderbarsten ist es
man in der Geschichte der vormals slavischen
nicht vorzugsweise der Kirchengeschichte als Leitfaden
zur Aufklärung der politischen Geschichte der frühe-
nderte des Mittelalters bedient. Denn wenn gleich
igen Deutschlande manche Verschiedenheiten der Ver-
kirchlichen und weltlichen Sachen, insbesondere auch
ng auf die äußere Form vorhanden sein mochten, so
ch unläugbar eine weit größere Uebereinstimmung
einer Zeit, wo der Begriff Staat ein ganz anderer
r, welchen wir nach den Grundsätzen des öffentlichen
erer Zeit damit verbinden, vornehmlich aber aus die-
e ein ganz anderes Verhältniß zwischen Kirche und
nd, und manche politische Functionen, dieses eigen-
Verhältnisses wegen, von der Kirche ausgefüllt wur-
an ihr gegenwärtig nicht mehr zugestehen will, konnte
nicht füglich anders sein, und obwohl beide Verwal-
en einander standen, so war doch die Verbindung
ter und überall griff die eine in die andere ein. In
auf die neu eroberten Slavenländer mußte noch eine
ößere Uebereinstimmung zwischen der geistlichen und
Verwaltung stattfinden, weil mit ihrer Eroberung und
Reform auch noch der besondere Zweck, ihrer Bekeh-
Christenthume, verbunden war. Darum treten hier
selben Verwaltungsbezirke in weltlichen Sachen deut-
r, wie wir die kirchlichen Diöcesangränzen gezogen
ur die Provinzen, welche uns der Bestätigungsbrief
ischen Bisthums nennt:

inn **Scr. rer. Lus. Praef.** p. 5.

z. B. nach bestimmten sicheren Gränzen in der welt-

Digitized by Google

gerechnet werden könne. Hierdurch würden
ümer in der Niederlausitzischen Geschichte ver-
n, und Worbs würde die Niederlausitz z. B.
slaus Chobri, als später an Wratislaw von
langen lassen, auch die anscheinende Differenz
über Stiftung des Meißnischen und Prager
s aufzuklären versucht haben.
). von Sagan S. 10. 68.
Verbreitung des Christenthums in der Lausitz
heil sehr seltsame Ansichten, und mit Unrecht be-
Raulius:
Scr. rer. Lus. I. p. 84., 226.
rst im zwölften Jahrhunderte von dem bekannten
von Bamberg, zum Christenthum bekehrt wor-
: allen Zweifel war der christliche Glaube hier
her allgemein herrschend. So wie die Deutschen,
zweiten Hälfte des 10ten Jahrhunderts das Land
hatten, und in demselben sich seßhaft machten, die
eutsche Verfassung dahin übertrugen,
Beiträge zur Geschichte und Alterthumskunde der
usitz. I. S. 15.
ich die Uebung des christlichen Glaubens und die
christlicher Kirchen damit um so mehr unzertrenn-
)en sein, als die Uebung der christlichen Religion
nen selbst nicht aufhörte. Nach deutscher Gewohn-
der besiegte Ausländer der Knecht des Siegers, die
welche sich die Lausitz unterwarfen, führten daher,
ars Erzählung, hier, eben so wie im Meißnischen, ein
nechtschaftsverhältniß ein. Da sie nun im Lande
ıd als Sieger walteten, so wurden jedenfalls auch

Digitized by Google

gerechnet werden könne. Hierdurch würden
ümer in der Niederlausitzischen Geschichte ver-
n, und Worbs würde die Niederlausitz z. B.
slaus Chobri, als später an Wratislaw von
langen lassen, auch die anscheinende Differenz
über Stiftung des Meißnischen und Prager
s aufzuklären versucht haben.
). von Sagan S. 10. 68.
Verbreitung des Christenthums in der Lausitz
heil sehr seltsame Ansichten, und mit Unrecht be-
Naulius:
Scr. rer. Lus. I. p. 84., 226.
rst im zwölften Jahrhunderte von dem bekannten
von Bamberg, zum Christenthum bekehrt wor-
allen Zweifel war der christliche Glaube hier
her allgemein herrschend. So wie die Deutschen,
zweiten Hälfte des 10ten Jahrhunderts das Land
hatten, und in demselben sich seßhaft machten, die
eutsche Verfassung dahin übertrugen,
Beiträge zur Geschichte und Alterthumskunde der
usitz. I. S. 15.
ich die Uebung des christlichen Glaubens und die
christlicher Kirchen damit um so mehr unzertrenn-
en sein, als die Uebung der christlichen Religion
nen selbst nicht aufhörte. Nach deutscher Gewohn-
der besiegte Ausländer der Knecht des Siegers, die
welche sich die Lausitz unterwarfen, führten daher,
ars Erzählung, hier, eben so wie im Meißnischen, ein
nechtschaftsverhältniß ein. Da sie nun im Lande
d als Sieger walteten, so wurden jedenfalls auch

Digitized by Google

pflichtung, für die Ausbreitung des Christen-
viel als nur möglich, zu sorgen, sondern dem
er Provinz lag auch die specielle Aufsicht über
nheiten in derselben und die geistliche Gerichts-

de Archidiac.

Im Jahre 1000 wird das Burgward Niempsi nebst
er dem Kloster Nienburg geschenkt, und in der Urkunde

ipsi in Comitatu Geronis Marchionis in ripa fluminis
etc.

elpoli eine zu Lusitz gehörige Provinz, so wie etwa ein
o würde es doch hier jedenfalls in pago Selpoli heißen,
irgends die Rede, sondern es wird nur als an der Neiße
itate Geros gelegen bezeichnet. Der Comitatus Geronis
er pagus Lusici in der Ausdehnung, wie ihn die Besitz-
des Meißnischen Bisthums kennt, und in welcher er
n Verwaltungsbezirk des deutschen Reiches ausmachte.
kannten Urkunde von 1004 heißt es:
sici et in Geronis Comitatu, Beckmann. hist. Anhalt. p.

s Nice hat ebenfalls nie existirt, wenn gleich vielfältig
ıb an der Neiße die Rede ist. Dies letztere kann mit
die eben erwähnte Urkunde aus dem Jahre 1000 wohl
el gezogen werden, da Niempsi in diesem pagus liegen
s einen solchen gäbe. Von den fünf Provinzen, die nach
en Bisthumssprengel bildeten, ist Diedisi die unbestimm-
, weil sich nur ihr westlicher Theil erst wirklich im Besitze
Kaiser befand. Denn die Quellen der Oder in Oberschle-
ch nicht in dem Reichsgebiete, das von Deutschen besetzt
ch deutsche Beamte verwaltet wurde, wenn gleich der Kai-
zen des Reiches so weit auszudehnen die Absicht hatte,
eint die Veranlassung zu dem Streite, ob die polnischen
Vasallen des Reiches anzusehen, gegeben zu haben. Da sich
tsche Organisation nie bis zu der in der Urkunde angegebe-
gegen Osten ausbreiten konnte, so erhielt auch der Gau

Digitized by Google

pflichtung, für die Ausbreitung des Christen-
viel als nur möglich, zu sorgen, sondern dem
er Provinz lag auch die specielle Aufsicht über
nheiten in derselben und die geistliche Gerichts-

de Archidiac.

Im Jahre 1000 wird das Burgward Niempsi nebst
er dem Kloster Nienburg geschenkt, und in der Urkunde

ipsi in Comitatu Geronis Marchionis in ripa fluminis
etc.

elpoli eine zu Lusitz gehörige Provinz, so wie etwa ein
o würde es doch hier jedenfalls in pago Selpoli heißen,
irgends die Rede, sondern es wird nur als an der Neiße
itate Geros gelegen bezeichnet. Der Comitatus Geronis
er pagus Lusici in der Ausdehnung, wie ihn die Bestä-
des Meißnischen Bisthums kennt, und in welcher er
n Verwaltungsbezirk des deutschen Reiches ausmachte.
kannten Urkunde von 1004 heißt es:
sici et in Geronis Comitatu, Beckmann. hist. Anhalt. p.

s Nice hat ebenfalls nie existirt, wenn gleich vielfältig
ıb an der Neiße die Rede ist. Dies letztere kann mit
die eben erwähnte Urkunde aus dem Jahre 1000 wohl
el gezogen werden, da Niempsi in diesem pagus liegen
s einen solchen gäbe. Von den fünf Provinzen, die nach
en Bisthumssprengel bildeten, ist Diedisi die unbestimm-
, weil sich nur ihr westlicher Theil erst wirklich im Besitze
Kaiser befand. Denn die Quellen der Oder in Oberschle-
ch nicht in dem Reichsgebiete, das von Deutschen besetzt
ch deutsche Beamte verwaltet wurde, wenn gleich der Kai-
zen des Reiches so weit auszudehnen die Absicht hatte,
eint die Veranlassung zu dem Streite, ob die polnischen
Vasallen des Reiches anzusehen, gegeben zu haben. Da sich
tsche Organisation nie bis zu der in der Urkunde angegebe-
gegen Osten ausbreiten konnte, so erhielt auch der Gau

Digitized by Google

so wie in den übrigen Slavenländern, schwer
iag, die heidnischen Gebräuche der slavischen
rotten.
rg. ad a. 1126.
ng der Destinata Th. II. S. 90., daß in Lüb-
24 die erste christliche Predigt gehalten worden,
unbegründet, und stützt sich ohne Zweifel auf
er Historia Rosenthal.
h. I. P. II. p. 153.
tto von Bamberg vor seinem Zuge in die
nländer damals in der Lausitz gewesen sein soll.
ber dessen kirchliche Verhältnisse hier eine Mit-
minteressant sein dürfte, weil ihre Verbindung
iaconate so einflußreich auf das Kirchenwesen
s wurde, hat aller Wahrscheinlichkeit nach schon
h der Besitznahme durch die Deutschen eine
Dies geht nicht nur aus dem, was vorstehend
, sondern auch aus den späteren kirchlichen
amentlich aus der Existenz einer Probstei da-
icher Sicherheit hervor. Diese war allem Ver-
durch in weltliche Hände gerathen, daß Herzog
Sachsen im Jahre 1329 Lübben mit Zubehör
: Dobrilugk, welches dasselbe schon in der zwei-
3 dreizehnten Jahrhunderts besaß, eintauschte.
ber auch eine der ältesten Kirchen im Lande, die
nkirchen, von Alters her zu der Parochie Lüb-

n wurde höchst wahrscheinlich nach der Verwüstung,
erlausitz im zwölften Jahrhunderte durch die von
wen aufgewiegelten nördlichen Slaven erlitt, von

Digitized by Google

ſo wie in den übrigen Slavenländern, ſchwer
ıag, die heidniſchen Gebräuche der ſlaviſchen
rotten.
›rg. ad a. 1126.
ng der Destinata Th. II. S. 90., daß in Lüb-
24 die erſte chriſtliche Predigt gehalten worden,
unbegründet, und ſtützt ſich ohne Zweifel auf
›er Hiſtoria Roſenthal.
h. I. P. II. p. 153.
tto von Bamberg vor ſeinem Zuge in die
nländer damals in der Lauſitz geweſen ſein ſoll.
ber deſſen kirchliche Verhältniſſe hier eine Mit-
ıntereſſant ſein dürfte, weil ihre Verbindung
iaconate ſo einflußreich auf das Kirchenweſen
›s wurde, hat aller Wahrſcheinlichkeit nach ſchon
ḥ der Beſitznahme durch die Deutſchen eine
Dies geht nicht nur aus dem, was vorſtehend
ı, ſondern auch aus den ſpäteren kirchlichen
amentlich aus der Exiſtenz einer Probſtei da-
icher Sicherheit hervor. Dieſe war allem Ver-
ıdurch in weltliche Hände gerathen, daß Herzog
Sachſen im Jahre 1329 Lübben mit Zubehör
: Dobrilugk, welches daſſelbe ſchon in der zwei-
ȝ dreizehnten Jahrhunderts beſaß, eintauſchte.
ıber auch eine der älteſten Kirchen im Lande, die
nkirchen, von Alters her zu der Parochie Lüb-

n wurde höchſt wahrſcheinlich nach der Verwüſtung,
erlauſitz im zwölften Jahrhunderte durch die von
›wen aufgewiegelten nördlichen Slaven erlitt, von

Digitized by Google

binorum Episcopus, Raimundus, ut et sancti
ius, ut et sancti crucis in Jerusalem Jo-
nctae Priscae Presbyteri, Adericus sancti
ius miseratione divina sacro-sanctae Ro-
ae Cardinales universis et singulis Christi
tes litteras inspecturis salutem in Domino

uentius fidelium mentes ad opera charitanto salubrius animarum suarum saluti
bientes igitur ut Ecclesia sancti Pancratii
Filiali parochialis ecclesiae in Lobbin,
seos, congruis frequentetur honoribus et
s jugiter veneretur, ac in suis structuris
te reparetur, conservetur et manutenea-
is calicibus luminaribus ornamentis eccle-
s aliis divino cultui necessariis decenter
Christi fideles eo libentius causa devo-
id eandem et ad reparationem, conserva-
bnem ac munitionem honoris manus promp-
jutrices quo ex hoc eodem dono coeles-
us conspexerint se refectos. Nos Cardi-
icet quilibet nostrum pro se de omnipo-
itione ac Beatorum Petri et Pauli Appos-
toritate confisi omnibus ac singulis Christi
ie sexus vere poenitentibus et confessis
siam in singulis videlicet sancti Pancratii
nediate sequentis, sancti Petri ad vincula
nediatae sequentis ipsiusque ecclesiae de-
atibus et diebus, a primis vesperis usque
beras inclusive devote visitaverint annua-

Digitized by Google

binorum Episcopus, Raimundus, ut et sancti
ius, ut et sancti crucis in Jerusalem Jo-
nctae Priscae Presbyteri, Adericus sancti
ius miseratione divina sacro-sanctae Ro-
ae Cardinales universis et singulis Christi
tes litteras inspecturis salutem in Domino

uentius fidelium mentes ad opera charita-
tanto salubrius animarum suarum saluti
bientes igitur ut Ecclesia sancti Pancratii
Filiali parochialis ecclesiae in Lobbin,
seos, congruis frequentetur honoribus et
s jugiter veneretur, ac in suis structuris
te reparetur, conservetur et manutenea-
is calicibus luminaribus ornamentis eccle-
s aliis divino cultui necessariis decenter
Christi fideles eo libentius causa devo-
ad eandem et ad reparationem, conserva-
nem ac munitionem honoris manus promp-
jutrices quo ex hoc eodem dono coeles-
us conspexerint se refectos. Nos Cardi-
icet quilibet nostrum pro se de omnipo-
tione ac Beatorum Petri et Pauli Appos-
toritate confisi omnibus ac singulis Christi
e sexus vere poenitentibus et confessis
siam in singulis videlicet sancti Pancratii
nediate sequentis, sancti Petri ad vincula
nediatae sequentis ipsiusque ecclesiae de-
atibus et diebus, a primis vesperis usque
eras inclusive devote visitaverint annua-

Digitized by Google

ı die Probstei und Kirche zu Lübben die Ein-
chen Lehns dazu hergab. Daß dieß keine leere
geht aus der Matrikel des Offizial-Amtes un-
ır; leider ist dieselbe aber vollständig zeither
r aufzufinden gewesen. Indessen wird in den
des Rathsarchives zu Lübben hin und wieder
nommen, und im Jahre 1626 überreichte der
einen Extrakt aus derselben, bei dem wir nur
n, daß er sich allein auf den damals in Frage
stand bezieht. Dieser lautet folgendergestalt:

des Official-Amptes Matricul.

ırochialis oppidi *Lobben* Archidiaconatui
et habet in anno quatuor dies offertorum,

diaconus habet jurisdictionem Ecclesiasti-
redecim sedes divisam, et habet sub se du-
im ecclesias parochiales etc. etc.
nera ordinaria Archidiaconatus Lusatiae

lis tenetur habere duos Capellanos predi-
una cum Rectore scholarum cibum et po-
Ad potum det cuilibet capellano per diem
)lim cuilibet per annum sedecim (Gl.) pro
dati sunt. etc. etc.

h ist diese Matrikel übereinstimmend mit der
und verbesserten Meißnischen Stiftsmatrikel
denn in dieser werden die 13 Parochieen des
nates oder Official-Amtes nachgewiesen.
Misnens. Episc. p. 365—384.

ı die Probstei und Kirche zu Lübben die Ein-
chen Lehns dazu hergab. Daß dieß keine leere
geht aus der Matrikel des Offizial-Amtes un-
ır; leider ist dieselbe aber vollständig zeither
r aufzufinden gewesen. Indessen wird in den
des Rathsarchives zu Lübben hin und wieder
nommen, und im Jahre 1626 überreichte der
einen Extrakt aus derselben, bei dem wir nur
n, daß er sich allein auf den damals in Frage
stand bezieht. Dieser lautet folgendergestalt:

des Official-Amptes Matricul.

ırochialis oppidi *Lobben* Archidiaconatui
et habet in anno quatuor dies offertorum,

diaconus habet jurisdictionem Ecclesiasti-
redecim sedes divisam, et habet sub se du-
im ecclesias parochiales etc. etc.
nera ordinaria Archidiaconatus Lusatiae

lis tenetur habere duos Capellanos predi-
una cum Rectore scholarum cibum et po-
Ad potum det cuilibet capellano per diem
)lim cuilibet per annum sedecim (Gl.) pro
dati sunt. etc. etc.

h ist diese Matrikel übereinstimmend mit der
und verbesserten Meißnischen Stiftsmatrikel
denn in dieser werden die 13 Parochieen des
nates oder Official-Amtes nachgewiesen.
Misnens. Episc. p. 365—384.

langen wir zuerst zu einem kleinen Ueberblicke
wesen zu Lübben und dessen engere Verbindung
:onate. Das Verhältniß der beiden Kapelläne
inderte sich seit der Reformation, welche das
igkeitsverhältniß von der Person des Offizials
ier Zeit kommen sie unter dem Namen der
: wendische Kapellan vor, doch läßt sich
)b schon ursprünglich eine solche verschiedene
: vorhanden war. Jedenfalls ist es unrichtig,
ta annehmen, daß erst seit 1545 wendischer
ten worden, und daß M. Simon Gast der
ediger gewesen sei.

170.

rüher kommt ein wendischer Prediger vor, wie
etztwillige Verfügung von 1501, welche das
h enthält, darthut:

)rn steffens testament Nicolai gnant.

ıg nach exaudi Ist durch den achtbaren hrn
teto Licenciat geistlicher recht vnd Officl. zv
ı beywesen der wirdigen hern Petr hoffsnei-
tino gast, Ern bartholomäo wendischen
h In kegenwertig des rathes zv. Luben vor-
vbirantwt An gereythen, golde vnd gelde
ch swert Gl. czal. Von sulchen gnant. gelde
hkomende Kirchvetter dem g'nant. Hrn stef-
)otes vnd seiner heiligen werden mutter gotes
seiner armen zelen eyne annim faier alle jar
esen kirchen halden laßen. Darneben bewilligt
n' faier so vil den pristern zv gebin als man
thun gewohnheit. Item darneben voreynung

Digitized by Google

langen wir zuerst zu einem kleinen Ueberblicke
wesen zu Lübben und dessen engere Verbindung
:onate. Das Verhältniß der beiden Kapelläne
änderte sich seit der Reformation, welche das
igkeitsverhältniß von der Person des Offizials
ier Zeit kommen sie unter dem Namen der
: wendische Kapellan vor, doch läßt sich
)b schon ursprünglich eine solche verschiedene
: vorhanden war. Jedenfalls ist es unrichtig,
ta annehmen, daß erst seit 1545 wendischer
ten worden, und daß M. Simon Gast der
ediger gewesen sei.

170.

rüher kommt ein wendischer Prediger vor, wie
etztwillige Verfügung von 1501, welche das
h enthält, darthut:

)rn steffens testament Nicolai gnant.

ıg nach exaudi Ist durch den achtbaren hrn
teto Licenciat geistlicher recht vnd Officl. zv
ı beywesen der wirdigen hern Petr hoffsnei-
tino gast, Ern bartholomäo wendischen
h In kegenwertig des rathes zv. Luben vor-
vbirantwt An gereythen, golde vnd gelde
ch swert Gl. czal. Von sulchen gnant. gelde
hkomende Kirchvetter dem g'nant. Hrn stef-
)otes vnd seiner heiligen werden mutter gotes
seiner armen zelen eyne annim faier alle jar
esen kirchen halden laßen. Darneben bewilligt
m' faier so vil den pristern zv gebin als man
thun gewohnheit. Item darneben voreynung

Digitized by Google

orderung nicht durchaus richtig sei und daß der
ennützige Zwecke habe. Das Unternehmen kam
Ausführung, wobei unstreitig die Begünstigung,
mation wenigstens heimlich schon überall genoß,
bekannt, konnte diese erst nach Heinrich Tunkels
öffentlich angenommen werden, und sich über-
ederlausitz mehr verbreiten.
ng der Kirchen ist überall gleich bei Begrün-
oder doch wenigstens in den ersten Jahrhunder-
ens erfolgt. Nur einzelne Geschenke traten im
it ihrem Vermögen hinzu, in so fern sie nicht
en Zwecken gegeben worden waren. Das alte
Lübben *) erwähnt aus den beiden letzten De-

Stadtbücher und deren Wichtigkeit in Beziehung auf
nd Geschichte vergl. Eichhorn deutsche Rechtsgesch.
id v. Ledebur, Archiv für die Gesch. des Preuß.
150. u. folg. Die Stadt Lübben, in deren Archive
noch die Stadtrechnungen des 15ten Jahrhunderts,
1440 vorfinden, besaß früher sehr vollständige Stadt-
Verhandlungen enthielten, die hiesige Einwohner
ge „vor dem sitzenden Rathe" in ihren Rechts-
nehmen ließen, und durch die Verzeichnung in den
ibigen wollten. Das älteste Stadtbuch stammte aus
und war lateinisch geschrieben, der Unterzeichnete er-
sselbe gesehen zu haben, seit ungefähr 6 Jahren ist
athsarchive verloren gegangen, ohne daß irgend eine
ure, wohin es gekommen. Das zweite beginnt mit
n die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts, worauf
ließt, das bis 1545 reicht. Sodann wird eine we-
ig bemerkbar. Die Verträge wurden nämlich zahl-
stimmte rechtliche Formen, und es kam die Lehns-
ensertheilung des Sächs. Rechts auf. Der Rath
e Kauf- und Verträgebücher ein, die die Concepte
Verträge, und von denen, die nicht vor dem Rathe

Digitized by Google

orderung nicht durchaus richtig sei und daß der
ennützige Zwecke habe. Das Unternehmen kam
Ausführung, wobei unstreitig die Begünstigung,
mation wenigstens heimlich schon überall genoß,
bekannt, konnte diese erst nach Heinrich Tunkels
öffentlich angenommen werden, und sich über-
ederlausitz mehr verbreiten.
ng der Kirchen ist überall gleich bei Begrün-
oder doch wenigstens in den ersten Jahrhunder-
ens erfolgt. Nur einzelne Geschenke traten im
it ihrem Vermögen hinzu, in so fern sie nicht
en Zwecken gegeben worden waren. Das alte
Lübben *) erwähnt aus den beiden letzten De-

Stadtbücher und deren Wichtigkeit in Beziehung auf
nd Geschichte vergl. Eichhorn deutsche Rechtsgesch.
id v. Ledebur, Archiv für die Gesch. des Preuß.
150. u. folg. Die Stadt Lübben, in deren Archive
noch die Stadtrechnungen des 15ten Jahrhunderts,
1440 vorfinden, besaß früher sehr vollständige Stadt-
Verhandlungen enthielten, die hiesige Einwohner
ge „vor dem sitzenden Rathe" in ihren Rechts-
nehmen ließen, und durch die Verzeichnung in den
ibigen wollten. Das älteste Stadtbuch stammte aus
und war lateinisch geschrieben, der Unterzeichnete er-
sselbe gesehen zu haben, seit ungefähr 6 Jahren ist
athsarchive verloren gegangen, ohne daß irgend eine
ure, wohin es gekommen. Das zweite beginnt mit
n die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts, worauf
ließt, das bis 1545 reicht. Sodann wird eine we-
ig bemerkbar. Die Verträge wurden nämlich zahl-
stimmte rechtliche Formen, und es kam die Lehns-
ensertheilung des Sächs. Rechts auf. Der Rath
e Kauf- und Verträgebücher ein, die die Concepte
Verträge, und von denen, die nicht vor dem Rathe

Digitized by Google

Dorpnitz der vor deme (im) rate geweſt iſt by
libe gebin will czu der vrumeſſin 1111 Schk
vorgang hot.

der richter vor dem rate mit wolbedachtin mute
vrumeſſe gebin wollen 1111 Schk. Gl. la. ob
ng hat.

by krügerine eyne weze (Wieſe) dorzu gebin
zv verkouffen vn al den nutz d. dortzu gehort
on gevelt czu der vrumeſſen ewig zv blyben ꝛc.

eichniß, welches noch zahlreiche Gaben und An-
ält, ſchließt endlich mit dem Vermerk:
doricus de czikaw vovit ad matutinam mis-
Sex. Gl.

lgen noch einige lateiniſche Vermerke über das,
der elenden Brüderſchaft verſchuldete, von
ides lesbar iſt:
tur Consules exulibus 111 Schk. gl. et 11 gl.
Kune sumpsit.
enentur ex pte civitatis exulibus 1 Sex. gl.
e concessit.
itur Consules 1 sexagenam exulibus quam
n praga.
itur V sex. Gl. de antiquis debitis cessis,
elmann concessit Consulibus.
itur exulibus 111 sexagenas & XVIII gl. by
egebin vor II Fleiſchbänke
itur exulibus VI modios siliginis.
Exules wird die elende Brüderſchaft bezeichnet,
Gildeweſen im Mittelalter S. 350.)
men auch beſondere Anordnungen vor, die ſich bei

Dorpnitz der vor deme (im) rate geweſt iſt by
libe gebin will czu der vrumeſſin 1111 Schk
vorgang hot.

der richter vor dem rate mit wolbedachtin mute
vrumeſſe gebin wollen 1111 Schk. Gl. la. ob
ng hat.

by krügerine eyne weze (Wieſe) dorzu gebin
zv verkouffen vn al den nutz d. dortzu gehort
on gevelt czu der vrumeſſen ewig zv blyben ꝛc.

eichniß, welches noch zahlreiche Gaben und An-
ält, ſchließt endlich mit dem Vermerk:
doricus de czikaw vovit ad matutinam mis-
Sex. Gl.

lgen noch einige lateiniſche Vermerke über das,
der elenden Brüderſchaft verſchuldete, von
ides lesbar iſt:
tur Consules exulibus 111 Schk. gl. et 11 gl.
Kune sumpsit.
enentur ex pte civitatis exulibus 1 Sex. gl.
e concessit.
itur Consules 1 sexagenam exulibus quam
n praga.
itur V sex. Gl. de antiquis debitis cessis,
elmann concessit Consulibus.
itur exulibus 111 sexagenas & XVIII gl. by
egebin vor II Fleiſchbänke
itur exulibus VI modios siliginis.
Exules wird die elende Brüderſchaft bezeichnet,
Gildeweſen im Mittelalter S. 350.)
men auch beſondere Anordnungen vor, die ſich bei

Digitized by Google

ȝ ſeint zcu rychin, dy zcu hebin vnde von vns
ch vf faſnachten. wen der gůte Er casper von
egangin iſt alzo dy gan'te Wolleborgk ſal ſulche
chs ȝinſes habin, hebin vnde nemen dyweile ſy
, wurde denne got der almechtige gebitin obir
gen't dyweile dy benupte Wolleborgk lebite So
jerlich dyweile ſy lebit Ern caspars ſele czum
allmechtigen gote ein Jargeczyt (anniversarium)
lien) beſtellen darzu ſy laden ſal alle priſterſchaft,
er mit allin ſchularen. itzlichem priſter ſal ſy ge-
echtin ſchulmeiſter 11 Gl. deme Undermeiſter 1 gl.
al ſy beſtellin vnde des morgens czu der meſſin
*) kertzin vnde licht. douor ſal ſy den elenden
ch der vilgen ſal ſy heim nehmin vf den obend
den ſchulmeiſter mit ſeyme vndermeiſter. den
vnde gebin eine redelich collation. vf den an-
Ern caspars ſelen zcu troſte beſtellin ſeelmeſſin
h der meſſin ſal ſy heim nehmin aber alle pri-
hulmeiſter mit ſeine undermeiſter vnde Jn gebin
mit byer eyne notdorft. Denne wen Got der
wolleborgin vorgen't gebithin wird ſo ſullin dy
chs czinſes komen vnde gefallin alle jar jerlich
vnſir liben frawen Jn vnſir kirchen gelegin. dy
nemin der altariſta vnde ſal czu ewigen geczeitin
vf Jargeczyt zcu troſte Ern caspars ſele Jn

---

alſo in Lübben, eben ſo wie in Luckau und Beeskow,
erſchaft: weiter unten wird auch noch erwähnt werden,
eſtalt auch eine Brüderſchaft der heiligen Jungfrau
d. Vergl. übr. v. Ledebur Archiv B. 17. S. 117.

Digitized by Google

ȝ ſeint zcu rychin, dy zcu hebin vnde von vns
ch vf faſnachten. wen der gůte Er casper von
ȝegangin iſt alzo dy gan'te Wolleborgk ſal ſulche
chs ȝinſes habin, hebin vnde nemen dyweile ſy
, wurde denne got der almechtige gebitin obir
ɾgen't dyweile dy benupte Wolleborgk lebite So
jerlich dyweile ſy lebit Ern caspars ſele czum
allmechtigen gote ein Jargeczyt (anniversarium)
lien) beſtellen darzu ſy laden ſal alle priſterſchaft,
er mit allin ſchularen. itzlichem priſter ſal ſy ge-
echtin ſchulmeiſter 11 Gl. deme Undermeiſter 1 gl.
ſal ſy beſtellin vnde des morgens czu der meſſin
*) kertzin vnde licht. douor ſal ſy den elenden
ch der vilgen ſal ſy heim nehmin vf den obend
den ſchulmeiſter mit ſeyme vndermeiſter. den
vnde gebin eine redelich collation. vf den an-
Ern caspars ſelen zcu troſte beſtellin ſeelmeſſin
h der meſſin ſal ſy heim nehmin aber alle pri-
hulmeiſter mit ſeine undermeiſter vnde Jn gebin
mit byer eyne notdorft. Denne wen Got der
wolleborgin vorgen't gebithin wird ſo ſullin dy
chs czinſes komen vnde gefallin alle jar jerlich
vnſir liben frawen Jn vnſir kirchen gelegin. dy
nemin der altariſta vnde ſal czu ewigen geczeitin
vf Jargeczyt zcu troſte Ern caspars ſele Jn

---

alſo in Lübben, eben ſo wie in Luckau und Beeskow,
erſchaft: weiter unten wird auch noch erwähnt werden,
geſtalt auch eine Brüderſchaft der heiligen Jungfrau
d. Vergl. übr. v. Ledebur Archiv B. 17. S. 117.

Digitized by Google

der Rath als Patron Geld desselben Altares auf
aus, wovon die Zinsen dem Altaristen gezahlt
Gleiches findet sich aus den Jahren 1470 und
Priester des Altars unserer lieben Frauen „metten
Diese beiden Altäre scheinen am besten begabt

Geistlichen gab es eigene öffentliche Wohnungen,
Bezeichnung der freien Priesterhäuser vor-
sie keine städtischen Lasten und Abgaben trugen,
Wachdienste überhaupt, sowie insbesondere von
n befreit waren, wie sich aus dem oben mitge-
ge vom Jahre 1405 ergiebt. Sie wurden im
wo die ganze Stadt abbrannte, ein Raub der
überhaupt haben die geistlichen Institute durch
großen Brände, von denen Lübben heimgesucht
ich gelitten. Das zweite Stadtbuch, welches mit
473 beginnt, enthält unter dem Deckel, vor dem
enen Blatte, darüber folgende Nachricht:
n. nach der geburt cristi tausent virhundert XCiiii
me jetzt genannten Ist ein merglicher schade bran-
dyse stat vbergangen also das alle gebewde ane
scheweichen hynder den freien priester hew-
das Frawen gemeine hawß dy vier blyben. Sust
grundt vertorben vnd zv Asche worden vnd ist ge-
dem obgenannten jar den Montag nach Ste mar-
n der dritten stunden des seygers. vnd ist ausko-
sulch fewer am ersten beschreybin yn eichholz hawß
lukyschen tore.

Kirchen damals auch mit abbrannten, darüber fehlen
Nachrichten, indessen ist es nach jener Mittheilung

Digitized by Google

der Rath als Patron Geld desselben Altares auf
aus, wovon die Zinsen dem Altaristen gezahlt
Gleiches findet sich aus den Jahren 1470 und
Priester des Altars unserer lieben Frauen „metten
Diese beiden Altäre scheinen am besten begabt

Geistlichen gab es eigene öffentliche Wohnungen,
Bezeichnung der freien Priesterhäuser vor-
sie keine städtischen Lasten und Abgaben trugen,
Wachdienste überhaupt, sowie insbesondere von
n befreit waren, wie sich aus dem oben mitge-
ge vom Jahre 1405 ergiebt. Sie wurden im
wo die ganze Stadt abbrannte, ein Raub der
überhaupt haben die geistlichen Institute durch
großen Brände, von denen Lübben heimgesucht
ich gelitten. Das zweite Stadtbuch, welches mit
473 beginnt, enthält unter dem Deckel, vor dem
enen Blatte, darüber folgende Nachricht:
n. nach der geburt cristi tausent virhundert XCiiii
me jetzt genannten Ist ein merglicher schade bran-
dyse stat vbergangen also das alle gebewde ane
scheweichen hynder den freien priester hew-
das Frawen gemeine hawß dy vier blyben. Sust
grundt vertorben vnd zv Asche worden vnd ist ge-
dem obgenannten jar den Montag nach Ste mar-
n der dritten stunden des seygers. vnd ist ausko-
sulch fewer am ersten beschreybin yn eichholz hawß
lukyschen tore.

Kirchen damals auch mit abbrannten, darüber fehlen
Nachrichten, indessen ist es nach jener Mittheilung

Digitized by Google

heil, das Holz sollte ihr ausgeantwortet werden,
ngemäß nach der Stadt geflößt. Der Landvogt
ir vortheilhafter, es sich zuzueignen, ließ es daher
on Steinkirchen anhalten, und nach seiner dort
ß-Ziegelscheune schaffen. Nur mit Mühe gelang
durch erneuerte Verhandlungen endlich in den
fte davon zu kommen.

Haupt- und der Nikolaikirche gab es noch:
elle auf dem Schlosse, in arce, die ihren eigenen
hatte,
gleichen auf dem Berge unserer lieben Frauen vor
dt, bis daselbst 1498 ein Kloster von Wilhelmi-
remiten errichtet wurde, und
pelle, mit zwei Altären, zum heiligen Geist, die
Hospitalkirche.

sich bis 1498 auf dem Frauenberge nur eine,
suchte und darum reiche, Kapelle befand, so scheint
en Andeutungen in den alten Nachrichten doch ange-
en zu müssen, daß in den früheren Jahrhunderten
s schon ein Kloster, und zwar ein Nonnenkloster,
e. Ist dies der Fall gewesen, so muß dasselbe im
, vielleicht aber auch noch früher zerstört worden
en Stadtbüchern finden wir das Gotteshuß
Frawen vom berge erst seit der zweiten Hälfte
rhunderts erwähnt, wo es vielfältig Geld auf Zin-
damals gewöhnlichen Form des Kaufes, auslieh.
ist, daß diese Kapelle der gnadenreichen Mutter
5. Jahrhunderte nicht blos in der Umgegend, son-
nd breit in dem Rufe besonderer Heiligkeit stand.
1473 schenkten Markgraf Albrecht von Brandenburg

Digitized by Google

heil, das Holz sollte ihr ausgeantwortet werden,
ngemäß nach der Stadt geflößt. Der Landvogt
ir vortheilhafter, es sich zuzueignen, ließ es daher
on Steinkirchen anhalten, und nach seiner dort
ß-Ziegelscheune schaffen. Nur mit Mühe gelang
durch erneuerte Verhandlungen endlich in den
fte davon zu kommen.

Haupt- und der Nikolaikirche gab es noch:
elle auf dem Schlosse, in arce, die ihren eigenen
hatte,
gleichen auf dem Berge unserer lieben Frauen vor
dt, bis daselbst 1498 ein Kloster von Wilhelmi-
emiten errichtet wurde, und
pelle, mit zwei Altären, zum heiligen Geist, die
Hospitalkirche.

sich bis 1498 auf dem Frauenberge nur eine,
suchte und darum reiche, Kapelle befand, so scheint
en Andeutungen in den alten Nachrichten doch ange-
en zu müssen, daß in den früheren Jahrhunderten
schon ein Kloster, und zwar ein Nonnenkloster,
e. Ist dies der Fall gewesen, so muß dasselbe im
, vielleicht aber auch noch früher zerstört worden
en Stadtbüchern finden wir das Gotteshuß
Frawen vom berge erst seit der zweiten Hälfte
rhunderts erwähnt, wo es vielfältig Geld auf Zin-
damals gewöhnlichen Form des Kaufes, auslieh.
ist, daß diese Kapelle der gnadenreichen Mutter
5. Jahrhunderte nicht blos in der Umgegend, son-
nd breit in dem Rufe besonderer Heiligkeit stand.
473 schenkten Markgraf Albrecht von Brandenburg

Digitized by Google

Klosterbrüdern geworden. Selbst an der Kirche
apelle muß es keinen Geistlichen mehr gegeben
Landvogt schenkte 1546 dem Rathe die Mate-
deraufbau der Stadtkirche. Der gegenwärtige
enberges läßt auch keinen Zweifel darüber, daß
Klostergebäude abgetragen worden sein müssen,
ch nur noch die Keller vor, von allen sonstigen
selbst von der Kirche, fehlt jede Spur. In
von dieser Ueberlassung der Materialien heißt
e auf dem Marienberge, dennoch ist nicht
berge bei Biebersdorf die Rede, da ausdrück-
wird: vor der Stadt. Auch lassen andere
richten keinen Zweifel darüber, daß nur der
rt sein könne, ja es ist nirgends eine Nachricht
n, daß auf dem Marienberge bei Biebersdorf
nden hätte. Biebersdorf hatte überdieß nie
oder einen Geistlichen, sondern ist nach Kru-
und daß dies seit den ältesten Zeiten so gewe-
telle des Weges wo die Bewohner des Dorfes
Krugau berühren. Hier werfen sie noch jetzt,
en Slaven Sitte war, die Geräthschaften, die
hren ihrer Todten nach dem Kirchhofe von
haben, am Wege ab, um sie nicht wieder mit
n, und lassen sie dort liegen und vermodern.

Digitized by Google

Klosterbrüdern geworden. Selbst an der Kirche
apelle muß es keinen Geistlichen mehr gegeben
Landvogt schenkte 1546 dem Rathe die Mate-
deraufbau der Stadtkirche. Der gegenwärtige
enberges läßt auch keinen Zweifel darüber, daß
Klostergebäude abgetragen worden sein müssen,
ch nur noch die Keller vor, von allen sonstigen
selbst von der Kirche, fehlt jede Spur. In
von dieser Ueberlassung der Materialien heißt
e auf dem Marienberge, dennoch ist nicht
berge bei Biebersdorf die Rede, da ausdrück-
wird: vor der Stadt. Auch lassen andere
richten keinen Zweifel darüber, daß nur der
rt sein könne, ja es ist nirgends eine Nachricht
n, daß auf dem Marienberge bei Biebersdorf
nden hätte. Biebersdorf hatte überdieß nie
oder einen Geistlichen, sondern ist nach Kru-
und daß dies seit den ältesten Zeiten so gewe-
telle des Weges wo die Bewohner des Dorfes
Krugau berühren. Hier werfen sie noch jetzt,
en Slaven Sitte war, die Geräthschaften, die
hren ihrer Todten nach dem Kirchhofe von
haben, am Wege ab, um sie nicht wieder mit
n, und lassen sie dort liegen und vermodern.

arten Staaten, insbesondere in Bezug auf das
e Sachsen, welchem seit Carls des Großen Zei-
ümliche Verfassung und Gesetze verblieben wa-
en. Otto der Große, mit dem eine neue Periode
er Niederlausitz beginnt, hatte die Idee seines
n, Carls, adoptirt, durch das Band der Reli-
en Provinzen zu verbinden, die Sitten der Be-
rn, und sie durch eine Militairmacht im Ge-
ten. Deshalb legte er verschiedene Markgraf-
mer, Klöster, als Brandenburg, Havelberg und
eburg an, baute Burgen und Burgwardien und
n mit einer ausreichenden Besatzung und einem
ben so vertheilte er Ländereien, Städte, einzelne
Lande Lusiki an die Klöster, an Ministerialen
d eben so machten es seine Nachfolger. Schon
este Gehren, Jarina, an der Grenze des Pagus
o kam es denn, daß unter den Markgrafen aus
Hause, wahrscheinlich in den Haupt-Städten
zu Luckau, Lübben, Guben, Calo und Sorau
anderen dazu geeigneten Orten und Flecken,
dien und Schlösser erbaut wurden. Dies ahm-
d Privaten, welche des Kaisers und der Mark-
eichlich beschenkt hatte, und vielleicht auch die-
von Lusiki nach, welche durch Verleihungen,
vielem Gelde erkauft, sich in dem Besitze ih-
ten, oder sich neue zu erwerben gewußt hatten.
und Burgwardien befand sich gewöhnlich ein
es konnte nicht fehlen, daß, da an den Kir-
Gerichtsplätzen die Gewerb- und Handeltrei-
n zum Verkaufe auszulegen pflegten, der des-

Digitized by Google

arten Staaten, insbesondere in Bezug auf das
e Sachsen, welchem seit Carls des Großen Zei-
ümliche Verfassung und Gesetze verblieben wa-
en. Otto der Große, mit dem eine neue Periode
er Niederlausitz beginnt, hatte die Idee seines
n, Carls, adoptirt, durch das Band der Reli-
en Provinzen zu verbinden, die Sitten der Be-
rn, und sie durch eine Militairmacht im Ge-
ten. Deshalb legte er verschiedene Markgraf-
mer, Klöster, als Brandenburg, Havelberg und
eburg an, baute Burgen und Burgwardien und
n mit einer ausreichenden Besatzung und einem
ben so vertheilte er Ländereien, Städte, einzelne
Lande Lusiki an die Klöster, an Ministerialen
d eben so machten es seine Nachfolger. Schon
este Gehren, Jarina, an der Grenze des Pagus
o kam es denn, daß unter den Markgrafen aus
Hause, wahrscheinlich in den Haupt-Städten
zu Luckau, Lübben, Guben, Calo und Sorau
anderen dazu geeigneten Orten und Flecken,
dien und Schlösser erbaut wurden. Dies ahm-
d Privaten, welche des Kaisers und der Mark-
eichlich beschenkt hatte, und vielleicht auch die-
von Lusiki nach, welche durch Verleihungen,
vielem Gelde erkauft, sich in dem Besitze ih-
ten, oder sich neue zu erwerben gewußt hatten.
und Burgwardien befand sich gewöhnlich ein
es konnte nicht fehlen, daß, da an den Kir-
Gerichtsplätzen die Gewerb- und Handeltrei-
n zum Verkaufe auszulegen pflegten, der des-

Digitized by Google

enthümern gehörten. Zu himmlischen Werken bestimmt, nd durften sie nicht zum Schwerdte greifen, und ver- daher nicht ihre weitläuftigen Possessionen zu schirmen. ten ihnen die Fürsten solche Schutzherren *), theils dies dringende Bedürfniß selbst, und trugen bei dem chutzmeister, advocato ecclesiae, dem Kaiser, um n Schirmvoigt an, den man Kloster-Voigt, Vicedom inus) nannte. So entstanden im Verlauf der Zeit e advocati, deren Namen ursprünglich einen Für- er Vertheidiger und Beschützer bedeutet, und uns , daß ihm Anfangs hauptsächlich die Beschirmung nd des Voigteiweichbildes anvertraut war. Da sie alten fränkischen Grafen nachgebildet waren, und er Polizei-Verwaltung und der Erhebung der Steu- ntlichen Gefälle, auch die Rechtspflege ausübten, Mann auch, im Besitze einer bewaffneten Macht oßen Ansehens, seinen Befehlen und Anordnungen Nachdruck geben konnte; so ging auch diese Func- sie über. Sie waren in den ersten Zeiten wie die ur kaiserliche Beamte und Diener, und konnten ntlassen werden.

ß indessen festhalten, daß nicht nothwendig mit rwaltung die Rechtspflege verbunden war, es ie nur das Militair-Commando auf der Burg, Voigtei-Gebiete die Polizei-Verwaltung, oder die

---

. 1. c. 31. defensores ecclesiarum adversus potentias vitum ab imperatore sunt poscendi. l. 7. c. 31. de- scopi, universique Sacerdotes habeant advocatos.

Digitized by Google

enthümern gehörten. Zu himmlischen Werken bestimmt, nd durften sie nicht zum Schwerdte greifen, und ver- daher nicht ihre weitläuftigen Possessionen zu schirmen. ten ihnen die Fürsten solche Schutzherren *), theils dies dringende Bedürfniß selbst, und trugen bei dem chutzmeister, advocato ecclesiae, dem Kaiser, um n Schirmvoigt an, den man Kloster-Voigt, Vicedom inus) nannte. So entstanden im Verlauf der Zeit e advocati, deren Namen ursprünglich einen Für- er Vertheidiger und Beschützer bedeutet, und uns , daß ihm Anfangs hauptsächlich die Beschirmung nd des Voigteiweichbildes anvertraut war. Da sie alten fränkischen Grafen nachgebildet waren, und er Polizei-Verwaltung und der Erhebung der Steu- ntlichen Gefälle, auch die Rechtspflege ausübten, Mann auch, im Besitze einer bewaffneten Macht oßen Ansehens, seinen Befehlen und Anordnungen Nachdruck geben konnte; so ging auch diese Func- sie über. Sie waren in den ersten Zeiten wie die ur kaiserliche Beamte und Diener, und konnten ntlassen werden.

ß indessen festhalten, daß nicht nothwendig mit rwaltung die Rechtspflege verbunden war, es ie nur das Militair-Commando auf der Burg, Voigtei-Gebiete die Polizei-Verwaltung, oder die

---

. 1. c. 31. defensores ecclesiarum adversus potentias vitum ab imperatore sunt poscendi. l. 7. c. 31. de- scopi, universique Sacerdotes habeant advocatos.

Digitized by Google

renzberichtigung zwischen dem Klosterdorfe von Dobrilug, ozzedil und Sallhausen gemacht worden, und sein Voigt iseler zu Senftenberg*) Zeuge dabei gewesen ist.

Markgraf Theodorich verkauft 1301 die Markgrafschaft usitz an den Erzbischof zu Magdeburg mit allen darin findlichen Advocatien**).

335 ertheilt der Abt Johann von Neuzelle den Fürsten- rgern ein Privilegium, welches Carl IV. 1371 bestätigt, orin nicht nur eine Voigtswiese, sondern auch Hartmann ager, Voigt zu Beeskow, erwähnt und zugleich gesagt rd:

„und gebiethen allen unsern Voiten, Pflegern, Burg- „grafen und Amtleuten zu Lusitz" ***).

dewig Markgraf von Brandenburg bekennt 1347, daß er as Kloster Neuzelle mit der Stadt Guben vereinigt habe, obei er auch das Dorf Ribetitz (Reibzig) von der Vogtei rankfurt und Crossen trennt und bestimmt, daß es in echts- und Steuer-Sachen zur Voigtei Guben gehö- n solle †).

385 bestätigt Wenzel dem Kloster Dobrilug die Dörfer fundisdorf und Bretenau, welche es von dem Voigte Reinecke und Claus Gebhard erkauft hat††).

ach einer Urkunde des Georg von Stutterheim auf Gol-

Ludew. reliq. m. I. 157.

Cum advocatiis Menk. script. p. II. p. 240.

) Destin. litt. p. 9. pag. 89.

Wilke Tiecem. c. d. 232.

) Ludew. reliq. man I. 413.

Digitized by Google

renzberichtigung zwischen dem Klosterdorfe von Dobrilug, ozzedil und Sallhausen gemacht worden, und sein Voigt iseler zu Senftenberg*) Zeuge dabei gewesen ist.

Markgraf Theodorich verkauft 1301 die Markgrafschaft usitz an den Erzbischof zu Magdeburg mit allen darin findlichen Advocatien**).

335 ertheilt der Abt Johann von Neuzelle den Fürsten- rgern ein Privilegium, welches Carl IV. 1371 bestätigt, orin nicht nur eine Voigtswiese, sondern auch Hartmann ager, Voigt zu Beeskow, erwähnt und zugleich gesagt rd:

„und gebiethen allen unsern Voiten, Pflegern, Burg- „grafen und Amtleuten zu Lusitz“***).

dewig Markgraf von Brandenburg bekennt 1347, daß er as Kloster Neuzelle mit der Stadt Guben vereinigt habe, obei er auch das Dorf Ribetitz (Reibzig) von der Vogtei rankfurt und Crossen trennt und bestimmt, daß es in echts- und Steuer-Sachen zur Voigtei Guben gehö- n solle †).

385 bestätigt Wenzel dem Kloster Dobrilug die Dörfer fundisdorf und Bretenau, welche es von dem Voigte Reinecke und Claus Gebhard erkauft hat††).

ach einer Urkunde des Georg von Stutterheim auf Gol-

Ludew. reliq. m. I. 157.

Cum advocatiis Menk. script. p. II. p. 240.

) Destin. litt. p. 9. pag. 89.

Wilke Tiecem. c. d. 232.

) Ludew. reliq. man I. 413.

Digitized by Google

I. Castellani.

e Beamten kommen fast in allen Ländern Deutschlands,
nern, Schlesien, in den Marken, Polen und Böhmen
an nannte sie auch Gastaldos, Gasteldos und Con-

Offenbar erhielten sie ihren Namen von Castrum
stellum, und waren daher ursprünglich nur Verweser,
er einer Burg oder eines Burgweichbildes, Schloß-Com-
en *). Auch sie hatten die Ausübung der Rechtspflege
), und eine ganz gleiche Function mit den Grafen oder
oder waren Voigte nur unter einer andern Benennung **).
aben in der unrichtigen Meinung gestanden, daß die
i eine Nachbildung der alten Supane wären, allein
t nicht daran gedacht, daß, ehe man diesen fremdartigen
kannte, es schon in Italien und Deutschland Castellane
elmehr ist dieser Titel aus den deutschen Ländern wie es
in die Slaven Länder eingewandert, daher darf es uns
cht wundern, wenn der Burggraf von Magdeburg den
astellanus perpetuus führt ***).

ergleichen Castellane gab es auch in der Niederlausitz,
ir durch folgende Thatsachen nachweisen.

Baluz. II. 326. Gastaldiis nostris, curtes nostras providenti-
Const. secl. l. I. Tit. 88. Castellanus, *custos* castri seu qui
feudi praefectus est.

In der Urkunde Albrecht Herzogs von Oestreich 1287 Ludw.
om. V. pag. 644. kommt sogar ein Comes Castellanus vor.

) Magdeb. Weichbild Artic. 46. §. 4. sagt: si *castellanus*, seu
avius praesens non esse potest.

chsenspiegel l. 5.

tic. Scultetus enim est judex culpae judicis, et palatinus seu
gravius imperatoris judex est i. e. *perpetuus* Castellanus *judex*
archionis.

Digitized by Google

I. Castellani.

'e Beamten kommen fast in allen Ländern Deutschlands, nern, Schlesien, in den Marken, Polen und Böhmen 'an nannte sie auch Gastaldos, Gasteldos und Con-

Offenbar erhielten sie ihren Namen von Castrum stellum, und waren daher ursprünglich nur Verweser, er einer Burg oder eines Burgweichbildes, Schloß-Com- en *). Auch sie hatten die Ausübung der Rechtspflege), und eine ganz gleiche Function mit den Grafen oder oder waren Voigte nur unter einer andern Benennung **). aben in der unrichtigen Meinung gestanden, daß die i eine Nachbildung der alten Supane wären, allein t nicht daran gedacht, daß, ehe man diesen fremdartigen kannte, es schon in Italien und Deutschland Castellane elmehr ist dieser Titel aus den deutschen Ländern wie es in die Slaven Länder eingewandert, daher darf es uns cht wundern, wenn der Burggraf von Magdeburg den astellanus perpetuus führt ***).

ergleichen Castellane gab es auch in der Niederlausitz, ir durch folgende Thatsachen nachweisen.

Baluz. II. 326. Gastaldiis nostris, curtes nostras providenti- Const. secl. I. I. Tit. 88. Castellanus, *custos* castri seu qui feudi praefectus est.

In der Urkunde Albrecht Herzogs von Oestreich 1287 Ludw. om. V. pag. 644. kommt sogar ein Comes Castellanus vor.

) Magdeb. Weichbild Artic. 46. §. 4. sagt: si *castellanus*, seu avius praesens non esse potest.

chsenspiegel I. 5.

tic. Scultetus enim est judex culpae judicis, et palatinus seu gravius imperatoris judex est i. e. *perpetuus* Castellanus *judex archionis.*

Digitized by Google

ats vom siebzehnten Jahrhunderte wird dies wenig-
öfters behauptet) saß ebenfalls ein solcher Castellanus.
beweißt uns die Grabschrift*) auf den Castellan
ann von Passerin, welche sich auf einem Denkmale in
Stadtkirche befindet. 1451 setzten ihm dies seine Nach-
nen Thimo von Passerin, Doct. Decretalium und
r Magnificus zu Leipzig, und Johann von Passerin
liger Castellan von Luckau. Nach derselben war Jo-
von Passerin aus Mantua, hatte dort eine bedeutende
gespielt, war sodann von den Voigten vertrieben, von
nn König von Böhmen aber als ein treuer Anhänger
e Lausitz versetzt, und für seine Verluste in seinem

Grabschrift lautet so:

D. O. U. S.

rsum vides benevole lector et sinistrorsum sincelle condunt
es per antiquae et generosae domus *Paserinorum*, quorum
annes expulsus capitaneis (advocatis) mantuanis exul circa
. Saeculi XIV. A. E. C. auspicio Joannis Bohemorum regis
translatus, judicisque *hereditarii Castellanique* Luc-
noribus, et reditibus auctus, multisque vicis, et praediis
, ob bene merita opesque majorum in gratiam imperatoris
ctis, donatus est. Thimo Decretalium doctor, et rector
academia Lipsiensi, atque Joannes *Castellanus* et judex
letarii Luccaw. Sacellum utrumque condiderunt. A. O. R.
. qui et ipsi cum majoribus posterisque suis sacra Luccaw
multisque reditibus annuis auxerunt et ornarunt, vale et
iam.

M. T. C.

ebrecht a Paserin dom. hereditarius client. Wilmersd.
et senior opp. inter ordines inferioris Lusatiae A. B. C.
XVI.

Rebdorf in seinen Annalen erzählt unter andern: Pase-
inus *Mantuanus* fecit conflictum civitati. Bononiensi. in
s capti sunt et occisi.

Digitized by Google

ats vom siebzehnten Jahrhunderte wird dies wenig-
öfters behauptet) saß ebenfalls ein solcher Castellanus.
beweißt uns die Grabschrift*) auf den Castellan
ann von Passerin, welche sich auf einem Denkmale in
Stadtkirche befindet. 1451 setzten ihm dies seine Nach-
ien Thimo von Passerin, Doct. Decretalium und
r Magnificus zu Leipzig, und Johann von Passerin
liger Castellan von Luckau. Nach derselben war Jo-
von Passerin aus Mantua, hatte dort eine bedeutende
gespielt, war sodann von den Voigten vertrieben, von
nn König von Böhmen aber als ein treuer Anhänger
e Lausitz versetzt, und für seine Verluste in seinem

Grabschrift lautet so:

D. O. U. S.

rsum vides benevole lector et sinistrorsum sincelle condunt
es per antiquae et generosae domus *Paserinorum*, quorum
annes expulsus capitaneis (advocatis) mantuanis exul circa
. Saeculi XIV. A. E. C. auspicio Joannis Bohemorum regis
translatus, judicisque *hereditarii Castellanique* Luc-
noribus, et reditibus auctus, multisque vicis, et praediis
, ob bene merita opesque majorum in gratiam imperatoris
ctis, donatus est. Thimo Decretalium doctor, et rector
academia Lipsiensi, atque Joannes *Castellanus* et judex
letarii Luccaw. Sacellum utrumque condiderunt. A. O. R.
. qui et ipsi cum majoribus posterisque suis sacra Luccaw
multisque reditibus annuis auxerunt et ornarunt, vale et
uam.

M. T. C.

ebrecht a Paserin dom. hereditarius client. Wilmersd.
et senior opp. inter ordines inferioris Lusatiae A. B. C.
LXVI.

Rebdorf in seinen Annalen erzählt unter andern: Pase-
inus *Mantuanus* fecit conflictum civitati. Bononiensi, in
s capti sunt et occisi.

Digitized by Google

urggraf anzumaßen, und so entstand mit der Zeit ein Heer solcher kleinen Satrapen. Ihr Wirkungskreis ist Voigte und Castellane.

Existenz solcher Burggrafen in der Niederlausitz weisen ndlich folgendermaßen nach:

2 kommt in einem Vergleiche des Markgrafen Conrad chen dem Kloster Dobrilug und dem Pfarrer zu War- ruck, Johann Burggraf zu Lubin als Zeuge vor, und so ist er Zeuge bei der Stiftung des Hospitals zu heim; 1119 wird er, wie wir bei den Castellanen sub 3. gesehen haben, Castellan genannt. Hiernach wird ahrscheinlich, daß man die Voigte bald Castellane, bald ggrafen nannte*).

1 verkaufte Theodorich, Markgraf der Lausitz, die Ober- herrlichkeit (principatum) an den Erzbischof von deburg, Burchard. In dieser Urkunde werden folgende en erwähnt: Fridelinus von Kottwitz, Johannes Burg- us de Lynorch, Johannes et Hermannus, Burggravii ohlsin, Fratres de Landsberg ꝛc.

Urkunde ist auf einem Placito des Markgrafen zu ausgestellt. Man hat die Burggrafschaft Golsen be- llein speciell und urkundlich hat sie mein geehrter Mit- er im ersten Hefte nachgewiesen, worauf wir die Leser rweisen.

inem Stiftungsbriefe vom Jahre 1268, welchen Carl 1372 confirmirte, heißt es unter anderm:

ndamus etc. civitatum universitatibus et specia-

---

lvv. reliq. 1. pag. 19.
os dipl. pag. 62.

Digitized by Google

urggraf anzumaßen, und so entstand mit der Zeit ein Heer solcher kleinen Satrapen. Ihr Wirkungskreis ist Voigte und Castellane.

Existenz solcher Burggrafen in der Niederlausitz weisen ndlich folgendermaßen nach:

2 kommt in einem Vergleiche des Markgrafen Conrad chen dem Kloster Dobrilug und dem Pfarrer zu War- ruck, Johann Burggraf zu Lubin als Zeuge vor, und so ist er Zeuge bei der Stiftung des Hospitals zu heim; 1119 wird er, wie wir bei den Castellanen sub 3. gesehen haben, Castellan genannt. Hiernach wird ahrscheinlich, daß man die Voigte bald Castellane, bald ggrafen nannte*).

1 verkaufte Theodorich, Markgraf der Lausitz, die Ober- herrlichkeit (principatum) an den Erzbischof von deburg, Burchard. In dieser Urkunde werden folgende en erwähnt: Fridelinus von Kottwitz, Johannes Burg- us de Lynorch, Johannes et Hermannus, Burggravii öhlsin, Fratres de Landsberg ꝛc.

Urkunde ist auf einem Placito des Markgrafen zu ausgestellt. Man hat die Burggrafschaft Golsen be- llein speciell und urkundlich hat sie mein geehrter Mit- er im ersten Hefte nachgewiesen, worauf wir die Leser rweisen.

inem Stiftungsbriefe vom Jahre 1268, welchen Carl 1372 confirmirte, heißt es unter anderm:

ndamus etc. civitatum universitatibus et specia-

---

lvv. reliq. 1. pag. 19.
os dipl. pag. 62.

Digitized by Google

über den Gerichtsbezirk und den Geschäfts-
Kreis dieser Kaiserlichen Diener
u sagen.

von dem Landesfürsten ernannten Voigte waren, was
eren Zeiten betrifft, größtentheils aus dem Kreise der
und aus guten Gründen wählte man gern hierzu die
en und angesehensten Männer der Provinz. Der Bezirk
ein jeder waltete, hieß Voigtei, Voigtei-Weichbild, und
von größerm bald von geringerm Umfange, und durch
ezeichnet, daher die Ausdrücke in den Urkunden „mit
Mannschaften, Wybilde und Creizze, die dazu gehören,"
n Tom. I. pag. 291. 301. 303.
nnert, (inwendig) vor, und außerhalb der Kreutze."
bin, wie ich schon im Vorherigen angedeutet habe, der
daß bei der ersten gänzlichen Umformung der Ver-
förderst in den Hauptgauen und in den vorzüglichen
erselben, als Lübben, Luckau, Calau, Sorau, Guben,
Voigteien eingerichtet und Hauptburgen erbaut wurden.
den Umfang einer solchen Niederlausitzischen Voigtei,
r von Tangermünde, Bautzen, Görlitz, Spandau und
nlich war, zu schildern, wähle ich die Voigtei Luckau
el.
bekennet Markgraf Theodorich in einer Urkunde*),
Markgraf Otto und Herrmann von Brandenburg
ibe:
w, Lant und Leute und datz dazu gehoret, von
reewe, bis an die schwarze Elster ꝛc.

---

ken Tom. I. pag. 188.

Digitized by Google

über den Gerichtsbezirk und den Geschäfts-
Kreis dieser Kaiserlichen Diener
u sagen.

von dem Landesfürsten ernannten Voigte waren, was
eren Zeiten betrifft, größtentheils aus dem Kreise der
und aus guten Gründen wählte man gern hierzu die
en und angesehensten Männer der Provinz. Der Bezirk
ein jeder waltete, hieß Voigtei, Voigtei-Weichbild, und
von größerm bald von geringerm Umfange, und durch
ezeichnet, daher die Ausdrücke in den Urkunden „mit
Mannschaften, Wybilde und Creizze, die dazu gehören,"
n Tom. I. pag. 291. 301. 303.
nnert, (inwendig) vor, und außerhalb der Kreutze."
bin, wie ich schon im Vorherigen angedeutet habe, der
daß bei der ersten gänzlichen Umformung der Ver-
förderst in den Hauptgauen und in den vorzüglichen
erselben, als Lübben, Luckau, Calau, Sorau, Guben,
Voigteien eingerichtet und Hauptburgen erbaut wurden.
den Umfang einer solchen Niederlausitzischen Voigtei,
r von Tangermünde, Bautzen, Görlitz, Spandau und
nlich war, zu schildern, wähle ich die Voigtei Luckau
el.
bekennet Markgraf Theodorich in einer Urkunde*),
Markgraf Otto und Herrmann von Brandenburg
ibe:
w, Lant und Leute und datz dazu gehoret, von
reewe, bis an die schwarze Elster ꝛc.

---

ken Tom. I. pag. 188.

Digitized by Google

zum heiligen Kreutz, und leiht dazu Zinsen und Einkünfte
Dorfe Boschitz.

der von Herrn Patrunki herausgegebenen kleinen Schrift,
che von Schönfeld, findet sich diese Urkunde zuerst
t, und es heißt darin:
halbe Dorf Boschitz mit dem Gerichte, gelegen in
Gerichte zu Lukkau ꝛc.“

Herr Verfasser hält das heutige Vorwerk Boschwitz,
nau gehörig, im Calauer Kreise, für Boschitz, ich glaube
daß das Dorf Bolschwitz, ohnweit Ogrosen in demsel-
e gelegen, darunter gemeint sei, weil es näher zu Dreb-
Senftenberg liegt, welches der Eisenfresser Nikolaus
esaß. Doch man ziehe die erstere oder die letztere Mei-
, so bleibt das Resultat immer dasselbe, das Weichbild
ei Luckau erstreckte sich mit über den heutigen Calauer
il beide Orte in demselben lagen.

dies Wenige wird hinreichen darzuthun, daß zu den
zteien ein ziemlich bedeutender Bezirk gehörte, welcher
den Städten Golßen, Sonnewalde, Dobrilug, Finster-
ähnlichen, woselbst sich ebenfalls Voigte befanden,
r. Alle solche kleine Voigte standen unter dem Haupt-
dessen Gerichtstagen so wie zu den Placitis und Bod-
che der Landesfürst zu gewissen Zeiten zu halten pflegte,
r Erhöhung des Glanzes einzufinden verpflichtet wa-
er man sich nicht wundern darf, in den bei solchen

Alemannor. verordnete schon C. 36. §. 5. qualiscunque
aut vassus ducis aut comitis nemo *negligat* ad ipsum *pla-*
e.

Digitized by Google

zum heiligen Kreutz, und leiht dazu Zinsen und Einkünfte
Dorfe Boschitz.

der von Herrn Patrunki herausgegebenen kleinen Schrift,
che von Schönfeld, findet sich diese Urkunde zuerst
t, und es heißt darin:
halbe Dorf Boschitz mit dem Gerichte, gelegen in
Gerichte zu Lukkau ꝛc.“

Herr Verfasser hält das heutige Vorwerk Boschwitz,
nau gehörig, im Calauer Kreise, für Boschitz, ich glaube
daß das Dorf Bolschwitz, ohnweit Ogrosen in demsel-
e gelegen, darunter gemeint sei, weil es näher zu Dreb-
Senftenberg liegt, welches der Eisenfresser Nikolaus
esaß. Doch man ziehe die erstere oder die letztere Mei-
, so bleibt das Resultat immer dasselbe, das Weichbild
ei Luckau erstreckte sich mit über den heutigen Calauer
il beide Orte in demselben lagen.

dies Wenige wird hinreichen darzuthun, daß zu den
zteien ein ziemlich bedeutender Bezirk gehörte, welcher
den Städten Golßen, Sonnewalde, Dobrilug, Finster-
ähnlichen, woselbst sich ebenfalls Voigte befanden,
r. Alle solche kleine Voigte standen unter dem Haupt-
dessen Gerichtstagen so wie zu den Placitis und Bod-
che der Landesfürst zu gewissen Zeiten zu halten pflegte,
r Erhöhung des Glanzes einzufinden verpflichtet wa-
er man sich nicht wundern darf, in den bei solchen

Alemannor. verordnete schon C. 36. §. 5. qualiscunque
aut vassus ducis aut comitis nemo *negligat* ad ipsum *pla-*
e.

Digitized by Google

außerordentlich gemißbraucht worden ist. Es war ganz
daß, da die Größeren des Landes nach und nach
alt an sich rissen, sich zu Landesherren von kaiserlichen
emporgeschwungen und die Uebertragung ihrer tempo-
osten auf ihre Nachkommen errungen hatten, (als die
t der Lehne durch Conrad den Salier 1026 für Ita-
kannt worden war, welche dann auch nach Deutschland
wurde), auch die Voigte ihnen nachfolgten und es
eich zu thun suchten. Allein eben darin lag auch der
ores nachherigen Sturzes, wie wir bald sehen werden.

enz der Voigte, Mannen-Gericht, Verfall
Voigteien, der Landvoigt, das Landgericht.

hierüber einen gehörigen Aufschluß zu geben, müssen
e Augenblicke bei den Markgrafen verweilen.
sich über die Stellung und Funktion der Markgrafen,
der Markgrafen in der östlichen Mark, wozu die Lau-
te, genau unterrichten will, den verweise ich auf die
Abhandlung Herrn Neumanns über die Ostmark in
en Archive für die Geschichte des Preuß. Staats von
3. 3.

wiederholen wir nur im Allgemeinen, daß derselbe
ein kaiserlicher Diener und Beamter war, welcher einzig
von seinem Herrn, dem Kaiser, abhing, und zu jeder
tzt werden konnte. Da die Markgrafen indessen an
Kaisers die ihnen übertragenen Ländertheile verwalte-
aufsichtigten sie die unter ihrem Befehle stehenden Provin-
bereisten die einzelnen Voigteien, wie einst im Frühal-
ssi regii und hielten hier ihre sogenannten Placita, oder
und Gerichtstage, hörten die Beschwerden Einzelner

Digitized by Google

außerordentlich gemißbraucht worden ist. Es war ganz
daß, da die Größeren des Landes nach und nach
alt an sich rissen, sich zu Landesherren von kaiserlichen
emporgeschwungen und die Uebertragung ihrer tempo-
osten auf ihre Nachkommen errungen hatten, (als die
t der Lehne durch Conrad den Salier 1026 für Ita-
kannt worden war, welche dann auch nach Deutschland
wurde), auch die Voigte ihnen nachfolgten und es
eich zu thun suchten. Allein eben darin lag auch der
ores nachherigen Sturzes, wie wir bald sehen werden.

enz der Voigte, Mannen-Gericht, Verfall
Voigteien, der Landvoigt, das Landgericht.

hierüber einen gehörigen Aufschluß zu geben, müssen
e Augenblicke bei den Markgrafen verweilen.
sich über die Stellung und Funktion der Markgrafen,
der Markgrafen in der östlichen Mark, wozu die Lau-
te, genau unterrichten will, den verweise ich auf die
Abhandlung Herrn Neumanns über die Ostmark in
en Archive für die Geschichte des Preuß. Staats von
B. 3.

wiederholen wir nur im Allgemeinen, daß derselbe
ein kaiserlicher Diener und Beamter war, welcher einzig
von seinem Herrn, dem Kaiser, abhing, und zu jeder
tzt werden konnte. Da die Markgrafen indessen an
Kaisers die ihnen übertragenen Ländertheile verwalte-
aufsichtigten sie die unter ihrem Befehle stehenden Provin-
bereisten die einzelnen Voigteien, wie einst im Frühal-
ssi regii und hielten hier ihre sogenannten Placita, oder
und Gerichtstage, hörten die Beschwerden Einzelner

Digitized by Google

en dem Könige, als erster Schöppe, wie sonst neben Schulze oder Schultheis. Die alte und ehrenwerthe auerte indessen nur bis zu der Zeit, als die Marggrafen ichkeit und Landeshoheit erlangt hatten und mit zuneh- Cultur und Bevölkerung ihrer Staaten, und bei den halb vermehrten Regierungsgeschäften genöthigt wurden, ibulationen zu unterlassen, und sich einen festen Sitz, idenz zu wählen. Dadurch wurden nun die Voigte, egfall der bisher stattgefundenen Controle, freier und änkter, und hielten nun im Namen der Markgrafen die Boddings oder Gerichtstage mit den Edelen der Voigtei. ch außer diesen außerordentlichen Gerichtstagen saß der on sechs Wochen zu sechs Wochen, dreimal des Jahres, m sonst Veranlassung dazu da war, zu Gericht, vor alle Streitigkeiten der Insassen, sie mochten Bauer, der Edele des Landes betreffen, verhandelt wurden, und verhielt es sich mit der Criminal-Gerichtsbarkeit, dem e, (judicium supremum) das Recht über Hand und elches dem Voigte zustand *).

cher Richter sonst die Gerichtsbarkeit anderwärts aus- lte, mußte damit ausdrücklich vom Könige belehnt sein. eß er auch der Königsbann, allein in der Niederlausitz, Recht, wie der Sachsenspiegel sagt, sich gezweite, dingte

---

o stand dem Kloster Dobrilug der Blutbann zu. Urkunde von partem illam que *capitali reatu* et *pro effusione* sanguinis, i competebat, abbati reliquimus Ludw. reliq. Tom. I. p. 22. er doruff rechtis hatte, von Blutrunst, adir von Halsge- het her dem Abte uff gelazin. Gerk. c. l. pag. 31. nec non de reatu *capituli* sive de *homicidio* seu levioribus quibuscun- en c. l. p. 102.

Digitized by Google

en dem Könige, als erster Schöppe, wie sonst neben Schulze oder Schultheis. Die alte und ehrenwerthe auerte indessen nur bis zu der Zeit, als die Marggrafen ichkeit und Landeshoheit erlangt hatten und mit zuneh- Cultur und Bevölkerung ihrer Staaten, und bei den halb vermehrten Regierungsgeschäften genöthigt wurden, ibulationen zu unterlassen, und sich einen festen Sitz, idenz zu wählen. Dadurch wurden nun die Voigte, egfall der bisher stattgefundenen Controle, freier und änkter, und hielten nun im Namen der Markgrafen die Boddings oder Gerichtstage mit den Edelen der Voigtei. ch außer diesen außerordentlichen Gerichtstagen saß der on sechs Wochen zu sechs Wochen, dreimal des Jahres, m sonst Veranlassung dazu da war, zu Gericht, vor alle Streitigkeiten der Insassen, sie mochten Bauer, der Edele des Landes betreffen, verhandelt wurden, und verhielt es sich mit der Criminal-Gerichtsbarkeit, dem e, (judicium supremum) das Recht über Hand und elches dem Voigte zustand *).

cher Richter sonst die Gerichtsbarkeit anderwärts aus- lte, mußte damit ausdrücklich vom Könige belehnt sein. eß er auch der Königsbann, allein in der Niederlausitz, Recht, wie der Sachsenspiegel sagt, sich gezweite, dingte

---

o stand dem Kloster Dobrilug der Blutbann zu. Urkunde von partem illam que *capitali reatu* et *pro effusione* sanguinis, i competebat, abbati reliquimus Ludw. reliq. Tom. I. p. 22. er doruff rechtis hatte, von Blutrunst, adir von Halsge- het her dem Abte uff gelazin. Gerk. c. l. pag. 31. nec non de reatu *capituli* sive de *homicidio* seu levioribus quibuscun- en c. l. p. 102.

Digitized by Google

)en, ihre Habgier und Nachläſſigkeit, womit ſie ihre
übten, bei. Beſonders waren es die Klöſter und Städte,
hnen den empfindlichſten Stoß verſetzten. Die erſteren
ſich von ihren Jurisdictionen loszureißen *), oder wo
Kloſtervoigte über ihre weitläuftigen Beſitzungen hatten,
Macht durch Zerſplitterung der Voigteien zu ſchwächen,
rn die durch Handel und Gewerbe zur Wohlhabenheit
chthümer gelangt waren, und in Hinſicht der Verwal-
d Polizei eine eigene Gerichtsbarkeit und ein Stadtrecht
n hatten, pachteten Anfangs Theile der Gerichtsbarkeit,
ganze, kauften ſie endlich völlig an ſich, adquirirten
ch und nach Güter von der Voigtei, oder den herunter-
enen Rittern, und ließen ſich mit der Jurisdiction beleh-
dern Theils ſuchten die Rittergutsbeſitzer ſich nach und
emtionen von der Dingpflichtigkeit der Voigte zu erwer-
rden auch häufig damit ſelbſt beliehen, und ſo ging ein
ach dem andern von der großen Voigtei verloren. So
mit Luckau, wo in der Mitte des 14ten Jahrhunderts
eriner, das Caſtalaniat mit dem Erbgerichte an den
rkauften, und ſo geſchah es faſt aller Orten. Beſon-
kte hierzu noch das Erſcheinen des Landvoigts zu Aus-
s vierzehnten Jahrhunderts. Er trat als Oberbefehls-
nd Stadthalter an die Stelle des alten Marchio, und
aher auch den Namen **Promarchio**. Die Voigteien

---

*) Anonymus defundatione monaster. pegav. Menk. Tom. II. pag. in dieſer Beziehung: advocatia ecclesiae peg. immediate ad em pertinet, nec cuiquam jure feudali conferri potest, sed ha-tatem abbas eligendi advocatum ad quantum temporis spatium quam libertatem syfridus abbas *multis* laboribus et *expen-uisiuit*.

Digitized by Google

)en, ihre Habgier und Nachläſſigkeit, womit ſie ihre
übten, bei. Beſonders waren es die Klöſter und Städte,
hnen den empfindlichſten Stoß verſetzten. Die erſteren
ſich von ihren Jurisdictionen loszureißen *), oder wo
Kloſtervoigte über ihre weitläuftigen Beſitzungen hatten,
Macht durch Zerſplitterung der Voigteien zu ſchwächen,
rn die durch Handel und Gewerbe zur Wohlhabenheit
chthümer gelangt waren, und in Hinſicht der Verwal-
d Polizei eine eigene Gerichtsbarkeit und ein Stadtrecht
n hatten, pachteten Anfangs Theile der Gerichtsbarkeit,
ganze, kauften ſie endlich völlig an ſich, adquirirten
ch und nach Güter von der Voigtei, oder den herunter-
enen Rittern, und ließen ſich mit der Jurisdiction beleh-
dern Theils ſuchten die Rittergutsbeſitzer ſich nach und
emtionen von der Dingpflichtigkeit der Voigte zu erwer-
rden auch häufig damit ſelbſt beliehen, und ſo ging ein
ach dem andern von der großen Voigtei verloren. So
mit Luckau, wo in der Mitte des 14ten Jahrhunderts
eriner, das Caſtalaniat mit dem Erbgerichte an den
rkauften, und ſo geſchah es faſt aller Orten. Beſon-
kte hierzu noch das Erſcheinen des Landvoigts zu Aus-
s vierzehnten Jahrhunderts. Er trat als Oberbefehls-
nd Stadthalter an die Stelle des alten Marchio, und
aher auch den Namen **Promarchio**. Die Voigteien

---

*) Anonymus defundatione monaster. pegav. Menk. Tom. II. pag. in dieſer Beziehung: advocatia ecclesiae peg. immediate ad em pertinet, nec cuiquam jure feudali conferri potest, sed ha-tatem abbas eligendi advocatum ad quantum temporis spatium quam libertatem syfridus abbas *multis* laboribus et *expen-uisiuit*.

Digitized by Google

Herren verhandelt und entschieden worden sind. Was
ere anbelangt, so beziehen wir uns auf die bereits an-
Thatsachen, insbesondere geht dies aus einem noch
ten Erkenntnisse hervor, welches die Hauptleute, d. i.
Herren, Ritter und Städte (also die Mannen), in einer
he des Magistrats zu Luckau, wider Cleves und Con-
sprochen haben, und Kaiser Carl IV. 1377 bestätigte.
kaiserliche Urkunde lautet so:
karl von gots gnaden, romischer Kayser zu allen Zeuten
des Reichs, vnd kunig zu Behem, bekennen, und tun
offentlich mit diesem brieve, allen den, die yn (ihn)
oder horent letzen (lesen) datz wir vmb sulcher tzwey-
vnd vffstoße, die sich zwischen vnse Burgermeister, Rate
ern, vnd stat von Luckaw an eynen teile vnd Johansen
eyn vnd Cleves frankenfordern ersame Burger daselbst,
s (aus) derselben Statt vormals verweiset sint, vnd
iren freunden, die sich mit yn vnd von yren wegen
Sachen angenommen haben, an dem andern Teile, an
(uns) her verlovffen haben, vnße Furſten, Grafen,
n, Ritter, Knechte vnd Stette, eines rechten ge-
haben, vnd dieselben haben vns vnderweyset, vnd für
echt ertheilet, vnd gefunden, datz suchliches recht vnd
datz in den sachen fürmals, vnsre Hewptleute
tte), Herrn, ruter, Knechte vnd Stette zu Lusitz
esprochen haben, recht und redlich dergegangen seyn,
datz derselbe recht vnd vrteil kraft vnd macht gentzlichen
ten sullen, davon sprechen wir, vnd dvnket vns auf
be vrtel recht seyn, vnd gebuten wir rechter wissen mit
: dieses brieves, allen den vnsen bey unße Hulde, datz
zenannten vnße Stat vnd Burgern zu Luckow an sulli-

Digitized by Google

Herren verhandelt und entschieden worden sind. Was
ere anbelangt, so beziehen wir uns auf die bereits an-
Thatsachen, insbesondere geht dies aus einem noch
ten Erkenntnisse hervor, welches die Hauptleute, d. i.
Herren, Ritter und Städte (also die Mannen), in einer
he des Magistrats zu Luckau, wider Cleves und Con-
sprochen haben, und Kaiser Carl IV. 1377 bestätigte.
kaiserliche Urkunde lautet so:

Karl von gots gnaden, romischer Kayser zu allen Zeuten
des Reichs, vnd kunig zu Behem, bekennen, und tun
offentlich mit diesem brieve, allen den, die yn (ihn)
oder horent letzen (lesen) datz wir vmb sulcher tzwey-
vnd vffstoße, die sich zwischen vnse Burgermeister, Rate
ern, vnd stat von Luckaw an eynen teile vnd Johansen
eyn vnd Cleves frankenfordern ersame Burger daselbst,
s (aus) derselben Statt vormals verweiset sint, vnd
iren freunden, die sich mit yn vnd von yren wegen
Sachen angenommen haben, an dem andern Teile, an
(uns) her verlovffen haben, vnße Furſten, Grafen,
n, Ritter, Knechte vnd Stette, eines rechten ge-
haben, vnd dieselben haben vns vnderweyset, vnd für
echt ertheilet, vnd gefunden, datz suchliches recht vnd
datz in den sachen fürmals, vnsre Hewptleute
tte), Herrn, ruter, Knechte vnd Stette zu Lusitz
esprochen haben, recht und redlich dergegangen seyn,
datz derselbe recht vnd vrteil kraft vnd macht gentzlichen
ten sullen, davon sprechen wir, vnd dvnket vns auf
be vrtel recht seyn, vnd gebuten wir rechter wissen mit
: dieses brieves, allen den vnsen bey unße Hulde, datz
zenannten vnße Stat vnd Burgern zu Luckow an sulli-

Digitized by Google

ıpp es ſich hinfür begebin, daß der genannt Glaubiz
vidder die rate vnd gemeyne ſtat Luckow, oddir widder
)re Burger, odir vndertan, paver, oddir dem rate zu
Luckow verwandt, ſpruch adir Foderung gewinnen, ſo
ſoll er die Foderung vnd Spruche wider den rate vnd
gemeyner Stat, vor eynen Voite, prelaten, Hern,
Manne, vnd ſtete vnd die Spruche widder die Bur-
ger, inwoner, adir vnderthan der ſtat, vor dem Rate,
oder ſtatgericht mit Recht thun, vnd vernehmen, vnd
ſich an Glich vnd Recht, vor dem genannten Voit, pre-
laten, Hern, manne vnd ſteten, vnd dem rate, alſo recht
iſt, begnugen laſſen.

80 errichten die Landſtände zu Luckau, wo ſie ſich frü-
häufig verſammelten, ein Inſtrument über Handhabung
s Landfriedens. In dem Begleitſchreiben an den König
n Böhmen ſagen ſie, daß ihr eigener Landvoigt Wenzel
n Biberſtein einen ehrbaren Mann, Erich Wardack mit
nem Bruder und Knechte in ungeſetzlicher Haft halte,
d ſetzen dann hinzu:
vnd derſelbige mit ſeinen Bruder vnd Knecht hertiglich
geſatzt, vnvorklagt vor vns, widder vnſer freiheit,
recht, vnd alt herkommen ꝛc.

nn fahren ſie fort:
es iſt vnſer gnade, vnd freiheit, wer ſich vff prela-
ten, Mann vnd ſtete irbewth vorzukommen, vnd
gericht zu werden, der ſal nicht hart beſchweret wer-
den. darvmb bitten wir Ew. K. M. demuthiglichen,
vns bey zulicher gnade vnd Freiheit zu behalden, vnd
den obgemeltin Erich, den ſeinen auch andre wohlbeſeſſe-

Digitized by Google

ıpp es ſich hinfür begebin, daß der genannt Glaubiz
vidder die rate vnd gemeyne ſtat Luckow, oddir widder
)re Burger, odir vndertan, paver, oddir dem rate zu
Luckow verwandt, ſpruch adir Foderung gewinnen, ſo
ſoll er die Foderung vnd Spruche wider den rate vnd
gemeyner Stat, vor eynen Voite, prelaten, Hern,
Manne, vnd ſtete vnd die Spruche widder die Bur-
ger, inwoner, adir vnderthan der ſtat, vor dem Rate,
oder ſtatgericht mit Recht thun, vnd vernehmen, vnd
ſich an Glich vnd Recht, vor dem genannten Voit, pre-
laten, Hern, manne vnd ſteten, vnd dem rate, alſo recht
iſt, begnugen laſſen.

80 errichten die Landſtände zu Luckau, wo ſie ſich frü-
häufig verſammelten, ein Inſtrument über Handhabung
s Landfriedens. In dem Begleitſchreiben an den König
n Böhmen ſagen ſie, daß ihr eigener Landvoigt Wenzel
n Biberſtein einen ehrbaren Mann, Erich Wardack mit
nem Bruder und Knechte in ungeſetzlicher Haft halte,
d ſetzen dann hinzu:
vnd derſelbige mit ſeinen Bruder vnd Knecht hertiglich
geſatzt, vnvorklagt vor vns, widder vnſer freiheit,
recht, vnd alt herkommen ꝛc.

nn fahren ſie fort:
es iſt vnſer gnade, vnd freiheit, wer ſich vff prela-
ten, Mann vnd ſtete irbewth vorzukommen, vnd
gericht zu werden, der ſal nicht hart beſchweret wer-
den. darvmb bitten wir Ew. K. M. demuthiglichen,
vns bey zulicher gnade vnd Freiheit zu behalden, vnd
den obgemeltin Erich, den ſeinen auch andre wohlbeſeſſe-

Digitized by Google

Zeit hinein. Das Einzige was sie in dieser Beziehung
Stürmen der Zeit gerettet hatten.
er Unbefangene sieht indessen wohl ein, wie unzulänglich
Gericht war, und welche Verwirrungen und Willkühr
es nothwendig, besonders in einer Zeit herbeiführen
wo es außerdem bei dem unseeligen Faustrechte, dem
echsel der Regenten, den Stürmen der Zeit, an einem
er Ordnung und gesundem Rechtszustande fehlte, wel-
ch den Mangel eines geschriebenen Gesetzbuchs und die
igkeit der Vollstreckung noch vergrößert wurde. Daher
uch zu erklären, woher es kam, daß die Vehmgerichte,
ren Sentenzen durch schnelle Vollziehung den gehörigen
k zu geben wußten, sowohl anderwärts, als selbst in
Provinz, zu dem großen Ansehn, und dem furchtbaren
gelangen konnten, wovon wir zu seiner Zeit zu reden,
eit finden werden. —

Fürsten sahen diese Unordnungen ein, und fingen end-
diesem wahren Nothstande ein Ende zu machen und
tsansehen wieder herzustellen. Daher fühlte sich König
eranlaßt, eine besondere Commission in die Lausitz abzu-
m das alte Gericht daselbst besser, als bisher zu bestel-
n sieht hieraus, daß es sehr arg muß hergegangen sein.
nd aus dem Landvoigte der Oberlausitz, Albrecht von
z und Joachim von Bieberstein, Herr auf Friedland
au, und wurde 1518 an die Stände abgesendet, zu
eit Tunkel, Herr von Bernitzko, Landpfleger war. Der
eser Commission war indessen keinesweges, eine gänz-
orm in der Rechtspflege zu bewirken, sondern nur das
gericht ordentlicher, als bisher einzurichten. Wir thei-
arüber von den Landständen abgefaßte, noch ebenfalls

Zeit hinein. Das Einzige was sie in dieser Beziehung
Stürmen der Zeit gerettet hatten.

er Unbefangene sieht indessen wohl ein, wie unzuläng-
Gericht war, und welche Verwirrungen und Willkühr-
es nothwendig, besonders in einer Zeit herbeiführen
wo es außerdem bei dem unseeligen Faustrechte, dem
echsel der Regenten, den Stürmen der Zeit, an einem
er Ordnung und gesundem Rechtszustande fehlte, wel-
ch den Mangel eines geschriebenen Gesetzbuchs und die
igkeit der Vollstreckung noch vergrößert wurde. Daher
uch zu erklären, woher es kam, daß die Vehmgerichte,
ren Sentenzen durch schnelle Vollziehung den gehörigen
k zu geben wußten, sowohl anderwärts, als selbst in
Provinz, zu dem großen Ansehn, und dem furchtbaren
gelangen konnten, wovon wir zu seiner Zeit zu reden,
eit finden werden. —

Fürsten sahen diese Unordnungen ein, und fingen end-
diesem wahren Nothstande ein Ende zu machen und
tsansehen wieder herzustellen. Daher fühlte sich König
eranlaßt, eine besondere Commission in die Lausitz abzu-
m das alte Gericht daselbst besser, als bisher zu bestel-
n sieht hieraus, daß es sehr arg muß hergegangen sein.
nd aus dem Landvoigte der Oberlausitz, Albrecht von
z und Joachim von Bieberstein, Herr auf Friedland
au, und wurde 1518 an die Stände abgesendet, zu
eit Tunkel, Herr von Bernitzko, Landpfleger war. Der
eser Commission war indessen keinesweges, eine gänz-
orm in der Rechtspflege zu bewirken, sondern nur das
gericht ordentlicher, als bisher einzurichten. Wir thei-
arüber von den Landständen abgefaßte, noch ebenfalls

erschaft vier, auß den von stedten ij gebürliche weyß vereydt,
egeben werden, die also neben seiner g. oder seiner g.
halter (ist der Canzler) tzu vier getzeiten im jare olwege
quartempore zu gericht sitzen sollen, vnd avff ansuchen
klagenden teyls sall der Herr landvogt sein gnaden oder
g. stathalter den beclagten vor solch gericht alwege viiij
e (9 Tage) citiren, vnd vorladen, vnd jnen der ladung,
ich außdrucken, die vrsach wuruff der beclagte zur ant-
t vorgeheyssen wirdt, vnd das ihm solch citation auffs
(Amt) den beclagten jn diesen viiij Tagen zuvor zu
bt, vnd so nun die teyl vorgericht erscheinen, ire clage
antwort, wie die vor genahnt bericht, nodtdurftiglich ge-
t, sollen der herr landvogt sein g. sambt den beysitzern
gethanen pflichten nach, irs besten verstendtnis ßprechen,
ie aber bei jnen das vrteyl nicht finden mögen, soln sie
er gewalt haben, die parth auff drey satz zum vrteyl ver-
n, dergestalt, das der cleger sein satz in diesen piiij tagen
Tagen) jn die cantzley zu loben (Lübben) einlegen, des
dem beclagten auff sein ansuchen yberreicht werden, der-
e soll auch in diesen xiiij Tagen seine antwort, oder an-
sein nodtdurfft entkegensetzen, vnd an bemelten orth fer-
n, vnd sollen anzeigter masse jre satz einzulegen vnd zu
n gebrauchen, vnd so zv vrteyl beschlossen auff der parth
ungen on geburlichen vnverdechtigen orten schicken vnd
recht syn soll, beleren vnd nach jre gelegenheit den par-
n vorbescheiden, vnd des rechtes eröffnen. Es sollen
dieselben vereydete Beysitzer zu gericht olwege den dien-
vor eingange der quartemper alhier zu loben erscheinen,
geschloßen die quartempore so jn letzten pfingstfeiertag je-
gefelt, soll auf dienstag nach des g . . . . . vron (fro-

Digitized by Google

erſchaft vier, auß den von ſtedten ij gebürliche weyß vereydt,
egeben werden, die alſo neben ſeiner g. oder ſeiner g.
halter (iſt der Canzler) tzu vier getzeiten im jare olwege
quartempore zu gericht ſitzen ſollen, vnd avff anſuchen
klagenden teyls ſall der Herr landvogt ſein gnaden oder
g. ſtathalter den beclagten vor ſolch gericht alwege viiij
e (9 Tage) citiren, vnd vorladen, vnd jnen der ladung,
ich außdrucken, die vrſach wuruff der beclagte zur ant-
t vorgeheyſſen wirdt, vnd das ihm ſolch citation auffs
(Amt) den beclagten jn dieſen viiij Tagen zuvor zu
bt, vnd ſo nun die teyl vorgericht erſcheinen, ire clage
antwort, wie die vor genahnt bericht, nodtdurftiglich ge-
t, ſollen der herr landvogt ſein g. ſambt den beyſitzern
gethanen pflichten nach, irs beſten verſtendtnis ßprechen,
ie aber bei jnen das vrteyl nicht finden mögen, ſoln ſie
er gewalt haben, die parth auff drey ſatz zum vrteyl ver-
n, dergeſtalt, das der cleger ſein ſatz in dieſen piiij tagen
Tagen) jn die cantzley zu loben (Lübben) einlegen, des
dem beclagten auff ſein anſuchen yberreicht werden, der-
e ſoll auch in dieſen xiiij Tagen ſeine antwort, oder an-
ſein nodtdurfft entkegenſetzen, vnd an bemelten orth fer-
n, vnd ſollen anzeigter maſſe jre ſatz einzulegen vnd zu
n gebrauchen, vnd ſo zv vrteyl beſchloſſen auff der parth
ungen on geburlichen vnverdechtigen orten ſchicken vnd
recht ſyn ſoll, beleren vnd nach jre gelegenheit den par-
n vorbeſcheiden, vnd des rechtes eröffnen. Es ſollen
dieſſelben vereydete Beyſitzer zu gericht olwege den dien-
vor eingange der quartemper alhier zu loben erſcheinen,
geſchloßen die quartempore ſo jn letzten pfingſtfeiertag je-
gefelt, ſoll auf dienſtag nach des g . . . . . vron (fro-

Digitized by Google

t Rechtsbeständigen in der Niederlausitz zu
ordnen.

selbst habe die Urkunde nicht zu Händen, allein was
eumann pag. 119 im ersten Bande seiner Geschichte
voigte darüber sagt, läßt vermuthen, daß sie nicht mehr
von uns eben angeführte Urkunde enthalten mag. Nach
sollten also in diesem Gerichte sitzen, zwei von dem
vier aus dem Prälaten- und Ritterstande und zwei aus
dten, also zusammen acht Beisitzer unter dem Vorsitze
voigts oder seines Stellvertreters.

Gericht wurde viermal des Jahres vor Eingang der
er gehalten, und jeder Beisitzer von dem Stande, der
ihlt hatte, besoldet*).

war ein Glück, daß nach dem Tode König Ludewigs,
Februar 1527, der Erzherzog Ferdinand von Oestreich
one gelangte, der Kraft und zugleich Mäßigung genug
is Scepter in dieser sehr bewegten Zeit, wo die begon-
formation bereits die Gemüther entzündet hatte, mit
zu führen, und der bisherigen Unordnung allmählich
n. Er fand die ersten Schritte zur Verbesserung der
Lande, und ergriff nun die erste Gelegenheit ein förm-
ndgericht zu organisiren. Es erschien daher am 26sten
8 die Landgerichtsordnung. Wie es mit dem alten
te und sonst im Gerichtswesen beschaffen gewesen sein

---

ach Worbs dipl. p. 337. enthält die angezogene Urkunde die
g, daß zwei Doctoren der Rechte als bürgerliche Beisitzer dazu
und jeder derselben aus den landvogteylichen Zöllen mit 100
Gulden sollte bezahlt werden, und enthält also eine Abwei-
der so eben angeführten.

Digitized by Google

t Rechtsbeständigen in der Niederlausitz zu
ordnen.

selbst habe die Urkunde nicht zu Händen, allein was
eumann pag. 119 im ersten Bande seiner Geschichte
voigte darüber sagt, läßt vermuthen, daß sie nicht mehr
von uns eben angeführte Urkunde enthalten mag. Nach
sollten also in diesem Gerichte sitzen, zwei von dem
vier aus dem Prälaten- und Ritterstande und zwei aus
dten, also zusammen acht Beisitzer unter dem Vorsitze
voigts oder seines Stellvertreters.

Gericht wurde viermal des Jahres vor Eingang der
er gehalten, und jeder Beisitzer von dem Stande, der
ihlt hatte, besoldet*).

war ein Glück, daß nach dem Tode König Ludewigs,
Februar 1527, der Erzherzog Ferdinand von Oestreich
one gelangte, der Kraft und zugleich Mäßigung genug
is Scepter in dieser sehr bewegten Zeit, wo die begon-
formation bereits die Gemüther entzündet hatte, mit
zu führen, und der bisherigen Unordnung allmählich
n. Er fand die ersten Schritte zur Verbesserung der
Lande, und ergriff nun die erste Gelegenheit ein förm-
ndgericht zu organisiren. Es erschien daher am 26sten
8 die Landgerichtsordnung. Wie es mit dem alten
te und sonst im Gerichtswesen beschaffen gewesen sein

---

ach Worbs dipl. p. 337. enthält die angezogene Urkunde die
g, daß zwei Doctoren der Rechte als bürgerliche Beisitzer dazu
und jeder derselben aus den landvogteylichen Zöllen mit 100
Gulden sollte bezahlt werden, und enthält also eine Abwei-
der so eben angeführten.

Digitized by Google

s der Instruction des Landvoigts hervor, worin es

Leuten solle mit dem ehesten so viel immer völlig durch
che Hinlegung streitiger Irrungen, verholfen werden, fielen
Amts-Sachen für, welche — in Güte nicht möchten
elegt, noch verglichen werden, dieselben soll unser Land-
entweder zum ordlichen Landgerichte ermeldeten
rs Markgrafthums Niederlausitz verweisen, oder aber
Parth zu Verhütung schwerer Unkosten, noch mit beider
ts Bewilligung auf einen schleunigen gerichtlichen Pro-
zu recht verfassen, und darnach, nach eingebrachter, von
Theilen rechtlicher Notdurft, darauf erkennen lassen,
recht ist.

f eingegangene Beschwerden und Anträge beraumte also
voigt einen Termin zur Sühne an, erörterte die Sachen
emeinen, suchte die Partheien zu vereinen, und wenn
lschlug, und die Streitenden darin einig waren, brachte
riftlich in Sätzen bei, was er zur Sache anzuführen
nd dann holte der Landvoigt ein Erkenntniß ein. Kla-
Wege eines förmlichen Prozesses dagegen konnten nur
n Landgerichte instruirt werden. Da indessen dieser Ge-
f nur alljährlich zweimal, und jedesmal acht Tage Sitzung
d nach wie vor die Prozesse zweiter Instanz, weil eine
enberufung dieses Gerichts mit Schwierigkeiten und
en verknüpft war, zum Spruch an die Facultäten ab-
dadurch aber auch wieder große Unbequemlichkeiten und
pungen der Streitigkeiten herbeigeführt wurden; so
as Landgericht in ein Spruchcollegium umgeformt, was
bis zur Zeit blieb, als die Niederlausitz an Preußen
gegen leitete das Oberamt die Prozesse der Eximirten in

Digitized by Google

s der Instruction des Landvoigts hervor, worin es

Leuten solle mit dem ehesten so viel immer völlig durch
che Hinlegung streitiger Irrungen, verholfen werden, fielen
Amts-Sachen für, welche — in Güte nicht möchten
elegt, noch verglichen werden, dieselben soll unser Land-
entweder zum ordlichen Landgerichte ermeldeten
rs Markgrafthums Niederlausitz verweisen, oder aber
Parth zu Verhütung schwerer Unkosten, noch mit beider
ts Bewilligung auf einen schleunigen gerichtlichen Pro-
zu recht verfassen, und darnach, nach eingebrachter, von
Theilen rechtlicher Notdurft, darauf erkennen lassen,
recht ist.

f eingegangene Beschwerden und Anträge beraumte also
voigt einen Termin zur Sühne an, erörterte die Sachen
emeinen, suchte die Partheien zu vereinen, und wenn
lschlug, und die Streitenden darin einig waren, brachte
riftlich in Sätzen bei, was er zur Sache anzuführen
nd dann holte der Landvoigt ein Erkenntniß ein. Kla-
Wege eines förmlichen Prozesses dagegen konnten nur
n Landgerichte instruirt werden. Da indessen dieser Ge-
f nur alljährlich zweimal, und jedesmal acht Tage Sitzung
d nach wie vor die Prozesse zweiter Instanz, weil eine
enberufung dieses Gerichts mit Schwierigkeiten und
en verknüpft war, zum Spruch an die Facultäten ab-
dadurch aber auch wieder große Unbequemlichkeiten und
pungen der Streitigkeiten herbeigeführt wurden; so
as Landgericht in ein Spruchcollegium umgeformt, was
bis zur Zeit blieb, als die Niederlausitz an Preußen
gegen leitete das Oberamt die Prozesse der Eximirten in

Digitized by Google

reußen, vorzüglich was die neuere Zeit betrifft, mit sicht-
Seegen gewirkt, und mit Liebe und hoher Achtung wer-
i jedem Lausitzer noch jetzt die Namen, v. Trosky, von
fel, Michaelis, Klinguth, von Zeschau, Eck und Aschen-
nannt.

Das Hofgericht.

ißer dem von uns so eben beschriebenen Gerichte kommt
is Hofgericht vor, worüber wir noch Einiges zu sagen
pflichtet fühlen. Es wird durch die Urkunde vom Jahre
unter dem Landvoigte Nickel von Polenz außer Zweifel
Sie lautet also:

: Michel von Gotes gnaden des heiligen Romischen
chs Burggraf zu Magdeburg Graf zu Zordeck des Allir-
chlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Friedrich von Gots
den Romischen Konigs zu allen Zeiten merer des Reichs
zogen zu Oestreich, zu Steyer, zu kernten vnd zu krain,
aven zu tyrol vnd Hofrichter, entbieten dem strengen Ni-
von Polenzk Ritter, Vogte zu Lusitz, vnsern gruß
alles gut, als der hochgeborne Fürst vnd Herr, Herr
edrich marggraf zu brandenburg vns lieber Herr vnd
eimb vnd jr jetzt geschriben vnd die Ersamen, Vorger-
ister, Rat vnd gemeine der Stat Luckow die denn von
g wegen Heinrich Brandiß vor vns vnd des Reichs
ofgericht geladen sint, wieder vor das Hofgericht jm
nde zu Lusitz damit dasselb Land begnadt vnd
freyt sey, zu weysen begeret hat; So soll daselbs dem vor-
nannten cleger, Rechtens gnug widerfaren als denn ewer
rif datz mit mer worten jnhalten: dorumb von gewalt
s obgenqnnt vsres gnadigsten hern detz Kunigs vnd Hof-
richts wegen angesehen des Landes Lusitz freyheit vnd

Digitized by Google

reußen, vorzüglich was die neuere Zeit betrifft, mit sicht-
Seegen gewirkt, und mit Liebe und hoher Achtung wer-
i jedem Lausitzer noch jetzt die Namen, v. Trosky, von
fel, Michaelis, Klinguth, von Zeschau, Eck und Aschen-
nannt.

Das Hofgericht.

ißer dem von uns so eben beschriebenen Gerichte kommt
is Hofgericht vor, worüber wir noch Einiges zu sagen
pflichtet fühlen. Es wird durch die Urkunde vom Jahre
unter dem Landvoigte Nickel von Polenz außer Zweifel
Sie lautet also:

: Michel von Gotes gnaden des heiligen Romischen
chs Burggraf zu Magdeburg Graf zu Zordeck des Allir-
chlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Friedrich von Gots
den Romischen Konigs zu allen Zeiten merer des Reichs
zogen zu Oestreich, zu Steyer, zu kernten vnd zu krain,
aven zu tyrol vnd Hofrichter, entbieten dem strengen Ni-
von Polenzk Ritter, Vogte zu Lusitz, vnsern gruß
) alles gut, als der hochgeborne Fürst vnd Herr, Herr
edrich marggraf zu brandenburg vns lieber Herr vnd
eimb vnd jr jetzt geschriben vnd die Ersamen, Vorger-
ister, Rat vnd gemeine der Stat Luckow die denn von
g wegen Heinrich Brandiß vor vns vnd des Reichs
ofgericht geladen sint, wieder vor das Hofgericht jm
nde zu Lusitz damit dasselb Land begnadt vnd
freyt sey, zu weysen begeret hat; So soll daselbs dem vor-
nannten cleger, Rechtens gnug widerfaren als denn ewer
rif datz mit mer worten jnhalten: dorumb von gewalt
s obgenannt vsres gnadigsten hern detz Kunigs vnd Hof-
richts wegen angesehen des Landes Lusitz freyheit vnd

Digitized by Google

elt, und wenn Berufungen von den Untergerichten ge-
, hier entschieden wurden.

och läßt sich auch hier, weil so viel Abweichungen vor-
, nicht etwas ganz bestimmtes angeben. Ursprünglich
Markgraf diesem Gerichte selbst vor, später ernannte er
ofrichter, welcher seine Stelle vertrat.

der Lausitz war dies aber, wie wir schon früher gezeigt
ganz anders, daher, und weil hier ein besonderes Hof-
bestand, verwies der Reichshofrichter die Sache an das-
nd hielt sich nur dann für competent, wenn das Nieder-
nicht gehörige Justiz administriren sollte. Wir haben
orhin bemerkt, daß zu Ausgang des vierzehnten Jahrhun-
in Landvoigt, Promarchio, in dessen Hände die Justiz-
ung der verschwundenen Voigte und Burggrafen überge-
war, und mit ihm zugleich an seinem Hofe in nuce,
nzler, Burggraf und Hofgesinde und auch ein Hofgericht
t, welches dem markgräflichen Hofgerichte offenbar nach-
war. Wahrscheinlich geschah in dieser Beziehung ganz
wie in der Oberlausitz,
ßers Lausitzsche Merkwürdigkeiten Th. III. pag. 27.

Sachsen. Eine Stelle in einer Urkunde in Lünichs
rchiv vom Jahre 1437, die Vereinigung der Herzöge
h und Wilhelm zu Sachsen, wird dies, wie ich vermeine,
klar machen.
r Landvoigt zu Weißenfels, heißt es darin, soll Auschos
sr Ehrbar Mann aus der Pflege zu sich nehmen, und
zu geloben, und schweren lassen, und mit den ein hofge-
cht bestellen — und sitzen ꝛc."
der Regel saß er diesem Gerichte selbst vor, oder er-
gleich wie der Markgraf bei seinem Hofgerichte es zu

Digitized by Google

elt, und wenn Berufungen von den Untergerichten ge-
, hier entschieden wurden.

och läßt sich auch hier, weil so viel Abweichungen vor-
, nicht etwas ganz bestimmtes angeben. Ursprünglich
Markgraf diesem Gerichte selbst vor, später ernannte er
ofrichter, welcher seine Stelle vertrat.

der Lausitz war dies aber, wie wir schon früher gezeigt
ganz anders, daher, und weil hier ein besonderes Hof-
bestand, verwies der Reichshofrichter die Sache an das-
nd hielt sich nur dann für competent, wenn das Nieder-
nicht gehörige Justiz administriren sollte. Wir haben
orhin bemerkt, daß zu Ausgang des vierzehnten Jahrhun-
in Landvoigt, Promarchio, in dessen Hände die Justiz-
ung der verschwundenen Voigte und Burggrafen überge-
war, und mit ihm zugleich an seinem Hofe in nuce,
nzler, Burggraf und Hofgesinde und auch ein Hofgericht
t, welches dem markgräflichen Hofgerichte offenbar nach-
war. Wahrscheinlich geschah in dieser Beziehung ganz
wie in der Oberlausitz,
ßers Lausitzsche Merkwürdigkeiten Th. III. pag. 27.

Sachsen. Eine Stelle in einer Urkunde in Lünichs
rchiv vom Jahre 1437, die Vereinigung der Herzöge
h und Wilhelm zu Sachsen, wird dies, wie ich vermeine,
klar machen.
r Landvoigt zu Weißenfels, heißt es darin, soll Auschos
sr Ehrbar Mann aus der Pflege zu sich nehmen, und
zu geloben, und schweren lassen, und mit den ein hofge-
cht bestellen — und sitzen ꝛc."
der Regel saß er diesem Gerichte selbst vor, oder er-
gleich wie der Markgraf bei seinem Hofgerichte es zu

Digitized by Google

entiae se aliquis conqueretur oppressum, ex tunc
ıt ei, cujus interfuerit, ad *nostrum* heredumque
rorum ac successorum *auditorium* appellare, qui
um causam, sive causas hujus modi *delegare* po-
unt alicui *fide digno* ex suis subditis, sive juridico
ıinandam, a cujus tamen sic delegati sententia non-
:, nisi ad illustrium Bohemiae Regum regalem Ca-
am aliqua ratione concedimus appellari.

nach konnte man sich also, wenn der Richter erster In-
e Sache verschleppte, bei dem Auditorio beschweren,
n der Sentenz an dasselbe appelliren, dem Auditorio
ɜ dann frei, eine Person als Richter (Hofrichter) zu er-
und ihm die Prozeßsache zu delegiren, von dessen Ent-
g die Berufung auf die Königl. Kammer in Böhmen
and. — In den von uns angeführten Prozeß-Fällen,
dem Rathe zu Luckau und Brandis, Zschertwitz und
finden wir, daß jene Justiz-Einrichtung Carls Anwen-
and, und ins Leben getreten war. Gegen das Erkennt-
Mannen hatte sich Brandis beim Königl. Hofgericht
rt, welches die Sache an das Auditorium regium als
tions-Hof verwies und bei der zweiten Streitsache der
gt als Vorsteher dieses Gerichts den von Druschkewitz
welcher sie mit den hinzugezogenen 6 Genossen, wie wir
haben, entschied. Es scheint demnach keinem Bedenken
rliegen, das Hofgericht mit dem Auditorio regio, was
er Name andeutet, für identisch zu halten. Mir erscheint
nsicht um so wahrscheinlicher, als bei Einführung des
ichts durch Ferdinand zugleich eine Appellations-Instanz
ɣt Beisitzern unter dem Vorsitze des Landvoigts gebildet,
n Grunde nichts neues, sondern dadurch nur das alte

Digitized by Google

entiae se aliquis conqueretur oppressum, ex tunc
ıt ei, cujus interfuerit, ad *nostrum* heredumque
rorum ac successorum *auditorium* appellare, qui
um causam, sive causas hujus modi *delegare* po-
unt alicui *fide digno* ex suis subditis, sive juridico
ıinandam, a cujus tamen sic delegati sententia non
;, nisi ad illustrium Bohemiae Regum regalem Ca-
am aliqua ratione concedimus appellari.

nach konnte man sich also, wenn der Richter erster In-
e Sache verschleppte, bei dem Auditorio beschweren,
n der Sentenz an dasselbe appelliren, dem Auditorio
ȝ dann frei, eine Person als Richter (Hofrichter) zu er-
und ihm die Prozeßsache zu delegiren, von dessen Ent-
g die Berufung auf die Königl. Kammer in Böhmen
and. — In den von uns angeführten Prozeß-Fällen,
dem Rathe zu Luckau und Brandis, Zscherttwitz und
finden wir, daß jene Justiz-Einrichtung Carls Anwen-
and, und ins Leben getreten war. Gegen das Erkennt-
Mannen hatte sich Brandis beim Königl. Hofgericht
rt, welches die Sache an das Auditorium regium als
tions-Hof verwies und bei der zweiten Streitsache der
ıgt als Vorsteher dieses Gerichts den von Druschkewitz
welcher sie mit den hinzugezogenen 6 Genossen, wie wir
haben, entschied. Es scheint demnach keinem Bedenken
rliegen, das Hofgericht mit dem Auditorio regio, was
er Name andeutet, für identisch zu halten. Mir erscheint
nsicht um so wahrscheinlicher, als bei Einführung des
ichts durch Ferdinand zugleich eine Appellations-Instanz
ȝt Beisitzern unter dem Vorsitze des Landvoigts gebildet,
n Grunde nichts neues, sondern dadurch nur das alte

Digitized by Google

. 20. anfangs die von Miltitz und später die Kökritze haben. 1467 verbinden sich zu Forst am Sonntag nach ehrere Niederlausitzer Edle mit dem Verweser der sechs gegen George Podiebrat, wobei sich auch als Verbün- nden, die Hofgerichte zu Calau.

bs dipl. pag. 283.

n 26. November 1534 citirt Heinrich von Salen zu orf gesessen, Hofrichter zum Forst, Hans Rothen vor fgericht daselbst.

:bs dipl. pag. 355.

e noch hier und da in unserer Provinz vorkommenden er und Hofrichtereien sind die Ueberreste aus jenen Ta- 3 Mittelalters, wo man, so wie jetzt, es liebte, sich mit u schmücken.

: bleibt mir nun noch übrig über ein ganz eigenes Ge- r Eximirten

das Ehren- und Ritterrecht

chen, welches unsere Provinz mit der Oberlausitz zwar hatte, allein in Hinsicht des Vorsitzenden von der Letzte- rschieden war. Das Gericht selbst wurde blos wegen ıchen gehegt, entweder wegen Beleidigungen und empfind- Beschimpfungen, oder um seine nicht anerkannten Ahnen Schildgerechtigkeit darzuthun, oder endlich die Frage über :atus zu entscheiden, oder wegen ähnlicher Dinge. Doch ıssselbe nur unter Adlichen gebräuchlich. Lange hat man, bst Carpzov, geglaubt, die Ehrentafel habe nur in Schle- nd in der Oberlausitz Anwendung gefunden, allein die ı. litt. p. VIII. haben nachgewiesen, daß auch in unserer ız dieser Gebrauch geherrscht habe. Der Landvoigt war nrufen des Beleidigten verpflichtet, ein Ritterrecht anzu-

Digitized by Google

. 20. anfangs die von Miltitz und später die Kökritze haben. 1467 verbinden sich zu Forst am Sonntag nach ehrere Niederlausitzer Edle mit dem Verweser der sechs gegen George Podiebrat, wobei sich auch als Verbün- nden, die Hofgerichte zu Calau.

bs dipl. pag. 283.

n 26. November 1534 citirt Heinrich von Salen zu orf gesessen, Hofrichter zum Forst, Hans Rothen vor fgericht daselbst.

bs dipl. pag. 355.

e noch hier und da in unserer Provinz vorkommenden er und Hofrichtereien sind die Ueberreste aus jenen Ta- 3 Mittelalters, wo man, so wie jetzt, es liebte, sich mit u schmücken.

bleibt mir nun noch übrig über ein ganz eigenes Ge- r Eximirten

das Ehren- und Ritterrecht

chen, welches unsere Provinz mit der Oberlausitz zwar hatte, allein in Hinsicht des Vorsitzenden von der Letzte- rschieden war. Das Gericht selbst wurde blos wegen chen gehegt, entweder wegen Beleidigungen und empfind- Beschimpfungen, oder um seine nicht anerkannten Ahnen Schildgerechtigkeit darzuthun, oder endlich die Frage über atus zu entscheiden, oder wegen ähnlicher Dinge. Doch asselbe nur unter Adlichen gebräuchlich. Lange hat man, bst Carpzov, geglaubt, die Ehrentafel habe nur in Schle- nd in der Oberlausitz Anwendung gefunden, allein die . litt. p. VIII. haben nachgewiesen, daß auch in unserer g dieser Gebrauch geherrscht habe. Der Landvoigt war nrufen des Beleidigten verpflichtet, ein Ritterrecht anzu-

Digitized by Google

ir wenden uns nun zu einem andern Gerichte,

dem Schulzen-Amt.

r Schulz, Schultheiß, Scultais, Sculdahis, Sculdasius, us, ist ein sehr alter Beamter, und stammt aus der Re- der fränkischen Könige, wo er mit der Rechtsverfassung eutschland verpflanzt wurde. Schon in der Lex Lon- orum *) wird seiner häufig gedacht, und er neben dem , dort, Gastaldius, erwähnt. Auch Paul Warnfried seiner als eines Rectoris loci **), und scheint er auch mals mit Verhandlungen über Schuldsachen, also kleinen gelegenheiten beauftragt gewesen zu sein, und von n, den Namen Schulze, Schultheis empfangen zu ha- Deutschland kommt dieser Richter bald als solcher neben ggraf und Voigt, bald als Richter in kleinen Prozessen, selbstständiger Richter in Stadtsachen, bald als Stadtvoigt ar Hofrichter vor, und es ist daher sehr schwer im Allge- etwas bestimmtes in Bezug seiner Amtswirksamkeit zu a Gewohnheit, provinzielle Verfassung und andere Dinge tsthätigkeit und seinen Geschäftskreis bestimmten. Nach gdeburgischen Rechte konnte der Burggraf ohne seinen

---

ex Long. I. Tit. 2. l. 2. siquis in ecclesia scandalum perpe- quadraginta solidis sit culpabilis et praedicti XL. solidi per *um* aut judicem, qui in loco ordinatus fuerit, *exigantur* Tit. siquis Sepulturam hominis mortui ruperit, et corpus exspolia- CCC. solidis sit culpabilis parentibus, et si parentes proximi nt, tunc *Gastaldius*, aut *Sculdasius* requirat culpam ipsam, tem regis exigat. l. 2. Tit. 21. l. 7. qui debitum requisivit, *Sculdasium* et intimet causam ipsam.

Paul Warnfried hist. Longob. l. 6. c. 24. rector loci quem lingua propria dicunt.

Digitized by Google

ir wenden uns nun zu einem andern Gerichte,

dem Schulzen-Amt.

r Schulz, Schultheiß, Scultais, Sculdahis, Sculdasius, us, ist ein sehr alter Beamter, und stammt aus der Re- der fränkischen Könige, wo er mit der Rechtsverfassung eutschland verpflanzt wurde. Schon in der Lex Lon- orum *) wird seiner häufig gedacht, und er neben dem , dort, Gastaldius, erwähnt. Auch Paul Warnfried seiner als eines Rectoris loci **), und scheint er auch mals mit Verhandlungen über Schuldsachen, also kleinen gelegenheiten beauftragt gewesen zu sein, und von n, den Namen Schulze, Schultheis empfangen zu ha- Deutschland kommt dieser Richter bald als solcher neben ggraf und Voigt, bald als Richter in kleinen Prozessen, selbstständiger Richter in Stadtsachen, bald als Stadtvoigt ar Hofrichter vor, und es ist daher sehr schwer im Allge- etwas bestimmtes in Bezug seiner Amtswirksamkeit zu a Gewohnheit, provinzielle Verfassung und andere Dinge tsthätigkeit und seinen Geschäftskreis bestimmten. Nach gdeburgischen Rechte konnte der Burggraf ohne seinen

---

ex Long. I. Tit. 2. l. 2. siquis in ecclesia scandalum perpe- quadraginta solidis sit culpabilis et praedicti XL. solidi per *um* aut judicem, qui in loco ordinatus fuerit, *exigantur* Tit. siquis Sepulturam hominis mortui ruperit, et corpus exspolia- CCC. solidis sit culpabilis parentibus, et si parentes proximi nt, tunc *Gastaldius*, aut *Sculdasius* requirat culpam ipsam, tem regis exigat. l. 2. Tit. 21. l. 7. qui debitum requisivit, *Sculdasium* et intimet causam ipsam.

Paul Warnfried hist. Longob. l. 6. c. 24. rector loci quem lingua propria dicunt.

Digitized by Google

n Stürmen der Zeit und Veränderlichkeit hat er sich bis
heutigen Tag, mindestens dem Namen nach, in den
eißen und Stadtrichtern erhalten. Die Städte, in wel-
ch Handel, Gewerbe, Kunst und Wissenschaft schon sehr
ohlhabenheit und Reichthum ihren Sitz aufgeschlagen
ließen keine Gelegenheit vorüber, immer mehr ihren schon
n Zustand zu erhöhen, und verabsäumten daher nicht,
allmählig kund gebenden Verfall der Voigte und des
ums zu benutzen, und Güter und mit ihnen die Gerichte,
Theile der Voigtei-Gerichtsbarkeit, anfangs durch Pacht,
enthümlich für ihr baares Geld zu erwerben; theils gab es
, die Städte nach Magdeburgschem Rechte anlegten und
noch der Schulze übrig war, so erhielt dieser das Amt
richters, theils behielten sich die Anleger diesen Posten
wurden damit für sich und ihre Nachkommen belehnt
halb judices hereditarii genannt. Dadurch bildete sich
ene Gerichtsbarkeit erster Instanz aus, und schied sich,
genen Weg verfolgend, von der frühern Voigtei, wie wir
on zum Theil in dem Vorhergehenden gezeigt haben. Zu
Erbgerichte wurden denn natürlich von dem Rathe die
uirirten Rittergüter geschlagen, von ihm der Erbrichter
, vom Landesherrn aber belehnt und bestätigt.
st in allen Städten gab es solche Erbgerichte. Ein paar
le werden zum Beweise hinreichen.

dem Bestätigungsbriefe des Klosters zu Fürstenberg von
. anno 1371. dest. litt. p. 889. heißt es unter andern:
n es wäre, das wir irer ein beschuldigen wollten, für
liche Gerichte, des sollen wir thuen in der Stadt Für-
berg, für den Richter, er hätte denn Lehn von dem Klo-

Digitized by Google

n Stürmen der Zeit und Veränderlichkeit hat er sich bis heutigen Tag, mindestens dem Namen nach, in den eißen und Stadtrichtern erhalten. Die Städte, in welch Handel, Gewerbe, Kunst und Wissenschaft schon sehr Wohlhabenheit und Reichthum ihren Sitz aufgeschlagen ließen keine Gelegenheit vorüber, immer mehr ihren schon n Zustand zu erhöhen, und verabsäumten daher nicht, allmählig kund gebenden Verfall der Voigte und des ums zu benutzen, und Güter und mit ihnen die Gerichte, Theile der Voigtei-Gerichtsbarkeit, anfangs durch Pacht, enthümlich für ihr baares Geld zu erwerben; theils gab es n, die Städte nach Magdeburgschem Rechte anlegten und noch der Schulze übrig war, so erhielt dieser das Amt richters, theils behielten sich die Anleger diesen Posten wurden damit für sich und ihre Nachkommen belehnt halb judices hereditarii genannt. Dadurch bildete sich ene Gerichtsbarkeit erster Instanz aus, und schied sich, genen Weg verfolgend, von der frühern Voigtei, wie wir on zum Theil in dem Vorhergehenden gezeigt haben. Zu Erbgerichte wurden denn natürlich von dem Rathe die quirirten Rittergüter geschlagen, von ihm der Erbrichter , vom Landesherrn aber belehnt und bestätigt.

st in allen Städten gab es solche Erbgerichte. Ein paar le werden zum Beweise hinreichen.

dem Bestätigungsbriefe des Klosters zu Fürstenberg von . anno 1371. dest. litt. p. 889. heißt es unter andern: n es wäre, das wir irer ein beschuldigen wollten, für liche Gerichte, des sollen wir thuen in der Stadt Für- berg, für den Richter, er hätte denn Lehn von dem Klo-

Digitized by Google

:, so wie anderwärts bildeten sich nun die Stadtgerichte
höppenstühle von denen manche, namentlich der von
zu einer gewissen Celebrität gelangte, denn von Besko,
:berose, Calow, Lübbenau, Lübben und mehrern andern
:r Provinz wurden Streitsachen an denselben gesendet
htsbelehrung und Erkenntniß begehrt. Diese Sprüche
einem Buche, das Stadtbuch, aus dem funfzehnten
derte, enthalten, aus dem ich zu seiner Zeit Einzelnes
len gedenke, auch befindet sich in demselben eine Regula
ionum, die wahrscheinlich eine von den Schöppen zu
urg mitgetheilte Abschrift ist, sonst scheint aus dem In-
s Ganzen, der aber nicht zusammenhängend ist, hervor-
daß man nach eigenen nach und nach sich ausgebilde-
htsgrundsätzen und Gewohnheitsrechten verfahren hat,
e Thatsachen würden es allerdings bestätigen, daß sich,
ns hier, ein besonderes Localrecht ausgebildet hatte, wo-
späterhin reden wollen.

Gallus.

:, ſo wie anderwärts bildeten ſich nun die Stadtgerichte
höppenſtühle von denen manche, namentlich der von
zu einer gewiſſen Celebrität gelangte, denn von Besko,
:beroſe, Calow, Lübbenau, Lübben und mehrern andern
:r Provinz wurden Streitſachen an denſelben geſendet
htsbelehrung und Erkenntniß begehrt. Dieſe Sprüche
einem Buche, das Stadtbuch, aus dem funfzehnten
derte, enthalten, aus dem ich zu ſeiner Zeit Einzelnes
len gedenke, auch befindet ſich in demſelben eine Regula
ionum, die wahrſcheinlich eine von den Schöppen zu
urg mitgetheilte Abſchrift iſt, ſonſt ſcheint aus dem In-
3 Ganzen, der aber nicht zuſammenhängend iſt, hervor-
daß man nach eigenen nach und nach ſich ausgebilde-
htsgrundſätzen und Gewohnheitsrechten verfahren hat,
e Thatſachen würden es allerdings beſtätigen, daß ſich,
ns hier, ein beſonderes Localrecht ausgebildet hatte, wo-
ſpäterhin reden wollen.

Gallus.

va, bez tzu prelaucki, vort mer bez tzu Letinti, vort
zu Coprinti, ouch gehen syn ober bez wassers Sto-
tzu Odrizan ꝛc. vort mer horet ouch tzu dem Lande
desen vesten, vnde Stede, Chinetz, vnd daz Land
horet, Kusterin, mit alle dem Lande daz datzu ho-
im, Ponzin, Ruckowe, Plackon ꝛc.

Schetz, in seiner guten Abhandlung: über die Ver-
er Niederlausitz durch einen Theil des Landes Lebus
Hefte des XIII. Bandes des Lausitzschen Magazins,
wenig, als vor ihm der gelehrte Wohlbrück, in sei-
hte des Bisthums Lebus, alle die in jener Urkunde
Niederlausitzer Orte auffinden können, daher wird
meiner Seits vielleicht nicht überflüßig scheinen.

Verfasser der Urkunde beginnt in der angeführten
Beschreibung der Grenze des Bisthums auf dem
gen Ufer des Oberstroms, und nennt zuerst den Ort
wofür man die kontopische Mühle am andern Ufer
s hält*), allein schon deshalb kann sie dafür nicht
eil er ausdrücklich sagt, daß er nun die Grenzbezeich-
dem andern Ufer anfange. Anzunehmen, die Oder
her dort einen andern Lauf gehabt, ist zu gewagt und
weis. Die Sache erklärt sich aber ganz einfach und
. Bei Erklärungen alter Urkunden muß man besonders
, daß die Verfertiger und Abschreiber ziemlich unwissend
und die Namen der Orte, Flüsse und Gegenden, beson-
nn sie einen slavischen Ursprung hatten, fehlerhaft schrie-
verstümmelten. Gewiß war dies hier auch der Fall;
tte der Verfasser Konotorpe richtig geschrieben, so wür-

*) Vergl. v. Ledebur, Archiv ꝛc. B. 7. S. 55.

va, bez tzu prelaucki, vort mer bez tzu Letinti, vort
zu Coprinti, ouch gehen syn ober bez wassers Sto-
tzu Odrizan ꝛc. vort mer horet ouch tzu dem Lande
desen vesten, vnde Stede, Chinetz, vnd daz Land
horet, Kusterin, mit alle dem Lande daz datzu ho-
im, Ponzin, Ruckowe, Plackon ꝛc.

Schetz, in seiner guten Abhandlung: über die Ver-
er Niederlausitz durch einen Theil des Landes Lebus
Hefte des XIII. Bandes des Lausitzschen Magazins,
wenig, als vor ihm der gelehrte Wohlbrück, in sei-
hte des Bisthums Lebus, alle die in jener Urkunde
Niederlausitzer Orte auffinden können, daher wird
meiner Seits vielleicht nicht überflüßig scheinen.

Verfasser der Urkunde beginnt in der angeführten
Beschreibung der Grenze des Bisthums auf dem
gen Ufer des Oberstroms, und nennt zuerst den Ort
wofür man die kontopische Mühle am andern Ufer
s hält*), allein schon deshalb kann sie dafür nicht
eil er ausdrücklich sagt, daß er nun die Grenzbezeich-
dem andern Ufer anfange. Anzunehmen, die Oder
her dort einen andern Lauf gehabt, ist zu gewagt und
weis. Die Sache erklärt sich aber ganz einfach und
. Bei Erklärungen alter Urkunden muß man besonders
, daß die Verfertiger und Abschreiber ziemlich unwissend
und die Namen der Orte, Flüsse und Gegenden, beson-
nn sie einen slavischen Ursprung hatten, fehlerhaft schrie-
verstümmelten. Gewiß war dies hier auch der Fall;
tte der Verfasser Konotorpe richtig geschrieben, so wür-

*) Vergl. v. Ledebur, Archiv ꝛc. B. 7. S. 55.

Digitized by Google

ht. Ein Ort dieses Namens findet sich in der
nd nicht vor, und es wird daher höchst wahrschein-
n die Karte zur Hand nimmt, daß hierunter ent-
nchen bei Guben, oder was noch weit mehr für
do bei Friedland gemeint ist; denn noch jetzt führt
te eine Straße von Guben in diese Gegend. Lindo
ist die Uebersetzung von Lipa; denn Lipa heißt im
ine Linde. Dergleichen Umleitungen kommen, wie
heil schon gesehen haben, ungemein oft vor. Es
iernach die Grenze zwischen Guben und Friedland
Richtung, was die Worte vort mer andeuten, süd-
, bis powoditus. Augenscheinlich ist auch dies wie-
ischer Name, der in späteren Zeiten verdeutscht wurde.
in ihm das Dorf Fehro, welches noch heute pra-
en Wenden genannt wird. Prawos*), heißt bei der
von po bei und wos die Fahrt, also ein Ort, der
Flusse lag, wo eine Furth oder Ueberfahrt war, und
cht mit einer Fähre übersetzte. Wenn man die Karte
nimmt, so hat noch heute Fehro diese Lage. Dem-
nde verdankt Pribus und vielleicht auch Kottbus sei-
n. Doch dies letztere zu ermitteln und festzustellen,
ch den Sprachkennern.

Süden geht er nun wieder nach Norden zurück und
die Grenze zuschen**) (zwischen) Carasne und Sprewa

---

lnisch przewoz, von przy, bei, und woz, im Wendischen pschiwos.
mselben Resultate würde man auch wohl gelangen, wenn
on powoz, Fuhrwerk oder Fahrt, herleiten wollte.

Neumann.

Es scheint eine etwas bedenkliche Conjectur, dies noch für zwi-
erklären. Sollten es nicht vielleicht die Worte zu sehen
hier bedeuten: in der Richtung? Neumann.

ht. Ein Ort dieses Namens findet sich in der
nd nicht vor, und es wird daher höchst wahrschein-
n die Karte zur Hand nimmt, daß hierunter ent-
nchen bei Guben, oder was noch weit mehr für
bo bei Friedland gemeint ist; denn noch jetzt führt
te eine Straße von Guben in diese Gegend. Lindo
ist die Uebersetzung von Lipa; denn Lipa heißt im
ine Linde. Dergleichen Umleitungen kommen, wie
heil schon gesehen haben, ungemein oft vor. Es
iernach die Grenze zwischen Guben und Friedland
Richtung, was die Worte vort mer andeuten, süd-
, bis powoditus. Augenscheinlich ist auch dies wie-
ischer Name, der in späteren Zeiten verdeutscht wurde.
in ihm das Dorf Fehro, welches noch heute prae-
en Wenden genannt wird. Prawos*), heißt bei der
von po bei und wos die Fahrt, also ein Ort, der
Flusse lag, wo eine Furth oder Ueberfahrt war, und
cht mit einer Fähre übersetzte. Wenn man die Karte
nimmt, so hat noch heute Fehro diese Lage. Dem-
nde verdankt Pribus und vielleicht auch Kottbus sei-
n. Doch dies letztere zu ermitteln und festzustellen,
ch den Sprachkennern.

Süden geht er nun wieder nach Norden zurück und
die Grenze zuschen**) (zwischen) Carasne und Sprewa

---

lnisch przewoz, von przy, bei, und woz, im Wendischen pschiwos.
mselben Resultate würde man auch wohl gelangen, wenn
on powoz, Fuhrwerk oder Fahrt, herleiten wollte.

Neumann.

Es scheint eine etwas bedenkliche Conjectur, dies noch für zwi-
erklären. Sollten es nicht vielleicht die Worte zu sehen
hier bedeuten: in der Richtung? Neumann.

ist gegen die Mitte desselben, und nur wenig seit-
fern, folglich würde die Lage sehr für diese Ansicht
och aber halte ich sie nach dem Sinne der Ur-
er allen Zweifel erhaben; denn diese sagt „darna
asne vnde Sprawa, darna bez tzu Osero."
daß die Grenzlinie, wenn sie die beschriebenen
hatte, weiter fort ihre Richtung nach Osero nahm,
wärts sprang, weshalb wir diesen Ort nördlich die-
i der Richtung nach dem Lebuser Kreis zu suchen
, von wo aus sie begonnen wurde, und wie das
auch wieder zurückgeführt wird.

See wieder unser Leiter. Verfolgen wir die Route
inauf, zwischen der Spree und Carros, so stoßen
elsen, welches an einem bedeutenden See liegt,
n ziemlich verstümmelter Name beweißt, auch davon
erhalten hat. Ich werde zu dieser Annahme um
stimmt, als die gedachte Urkunde keinesweges andeu-
habe unmittelbar an der Spree gelegen, sondern sie
er Grenzzug sei von Powoditus, zwischen der Spree
nach Osero hingegangen, folglich konnte es entfernt
Flusse gelegen haben, indem es nur als ein Grenz-
geben wird. Auch die sonstige Oertlichkeit redet dieser
g das Wort, denn aus dem See bildet sich der
r Fluß, und ergießt sich in die Spree. Verfolgt
die Grenze längst dieses Flüßchens, so wird auch dann
lgende Stelle ziemlich klar: von Osero heißt es, „des
l des wazzers der Spree bez tzu Prelauki." Also von
unkte aus, längst der Spree hinunter ging die Grenze,
st wohl keinem Zweifel unterworfen, daß sowohl hier-
sere frühern Grenzbezeichnungen sich rechtfertigen, als

ist gegen die Mitte desselben, und nur wenig seit-
fern, folglich würde die Lage sehr für diese Ansicht
och aber halte ich sie nach dem Sinne der Ur-
er allen Zweifel erhaben; denn diese sagt „darna
asne vnde Sprawa, darna bez tzu Osero.“
daß die Grenzlinie, wenn sie die beschriebenen
hatte, weiter fort ihre Richtung nach Osero nahm,
wärts sprang, weshalb wir diesen Ort nördlich die-
i der Richtung nach dem Lebuser Kreis zu suchen
, von wo aus sie begonnen wurde, und wie das
auch wieder zurückgeführt wird.

See wieder unser Leiter. Verfolgen wir die Route
inauf, zwischen der Spree und Carros, so stoßen
elsen, welches an einem bedeutenden See liegt,
n ziemlich verstümmelter Name beweißt, auch davon
erhalten hat. Ich werde zu dieser Annahme um
stimmt, als die gedachte Urkunde keinesweges andeu-
habe unmittelbar an der Spree gelegen, sondern sie
er Grenzzug sei von Powoditus, zwischen der Spree
nach Osero hingegangen, folglich konnte es entfernt
Flusse gelegen haben, indem es nur als ein Grenz-
geben wird. Auch die sonstige Oertlichkeit redet dieser
g das Wort, denn aus dem See bildet sich der
r Fluß, und ergießt sich in die Spree. Verfolgt
die Grenze längst dieses Flüßchens, so wird auch dann
lgende Stelle ziemlich klar: von Osero heißt es, „des
l des wazzers der Spree bez tzu Prelauki.“ Also von
unkte aus, längst der Spree hinunter ging die Grenze,
st wohl keinem Zweifel unterworfen, daß sowohl hier-
sere frühern Grenzbezeichnungen sich rechtfertigen, als

ıgmarke nicht mehr dienen, daher macht die Ur-
ıen Sprung auf Letinti, d. i. die Lecknitz, von
tober, und letztlich auf die im Laufe der Zeit
Oderitz, Odrizan, deren ausgetrocknetes Bette
ınden ist. Noch gegenwärtig machen die beiden
wie die Karte zeigt, zum Theil noch die Grenze
etzigen Lebuser und dem Ober- und Niederbarni-
uf diese Weise stimmt alles wohl zusammen, und
auf das Nachfolgende ein klareres Licht.

hlbrücks Geschichte von Lebus gehörten zum Bis-
ıel auch die Niederlausitzschen Ortschaften Mertz,
witz und Kostewitz oder Chosserwitz, d. i. Goste-
oird sogar in der von ihm mitgetheilten Stiftsma-
ın gehörig aufgeführt. Alle drei liegen nun in
beschriebenen Districte, von Osero die Spree hin-
Prälauki, wodurch unsre Behauptung, wie ich hof-
) eine stärkere Stütze erhält. —

n die Orte Thorin, Panzin, Ruckowe und Plakon
ıden sich diese ebenfalls in der von uns beschriebe-
e. Thorin könnte Tauchow, Tornow oder Tauer sein,
vielleicht Panzin heißt jetzt Ranzin, Ruckowe: Rago,
Plattko an der Spree. Es ist nicht ohne Bedeu-
›eder diese Dörfer, noch die vorhin aufgeführten:
›orf, Gostewitz, Lawitz, ferner Tauer und Fehro in
l des Erzstifts Meißen aufgeführt werden, und also
ıehört zu haben scheinen. —

ich auch bei so großer Ungewißheit und Dunkelheit,
Stelle in dieser Beziehung umgiebt, nicht verkenne,
Erklärung sich der Untrüglichkeit nicht rühmen könne;
: doch mindestens einen nähern Zusammenhang und

Digitized by Google

ıgmarke nicht mehr dienen, daher macht die Ur-
ıen Sprung auf Letinti, d. i. die Lecknitz, von
tober, und letztlich auf die im Laufe der Zeit
Oderitz, Odrizan, deren ausgetrocknetes Bette
ınden ist. Noch gegenwärtig machen die beiden
wie die Karte zeigt, zum Theil noch die Grenze
etzigen Lebuser und dem Ober- und Niederbarni-
uf diese Weise stimmt alles wohl zusammen, und
auf das Nachfolgende ein klareres Licht.

hlbrücks Geschichte von Lebus gehörten zum Bis-
ıel auch die Niederlausitzschen Ortschaften Mertz,
witz und Kostewitz oder Chosserwitz, d. i. Goste-
oird sogar in der von ihm mitgetheilten Stiftsma-
ın gehörig aufgeführt. Alle drei liegen nun in
beschriebenen Districte, von Osero die Spree hin-
Prälauki, wodurch unsre Behauptung, wie ich hof-
) eine stärkere Stütze erhält. —

n die Orte Thorin, Panzin, Ruckowe und Plakon
ıden sich diese ebenfalls in der von uns beschriebe-
e. Thorin könnte Tauchow, Tornow oder Tauer sein,
vielleicht Panzin heißt jetzt Ranzin, Ruckowe: Rago,
Plattko an der Spree. Es ist nicht ohne Bedeu-
›eder diese Dörfer, noch die vorhin aufgeführten:
›orf, Gostewitz, Lawitz, ferner Tauer und Fehro in
l des Erzstifts Meißen aufgeführt werden, und also
ıehört zu haben scheinen. —

ich auch bei so großer Ungewißheit und Dunkelheit,
Stelle in dieser Beziehung umgiebt, nicht verkenne,
Erklärung sich der Untrüglichkeit nicht rühmen könne;
: doch mindestens einen nähern Zusammenhang und

Digitized by Google

ich Nachdem in Rechnung der Steuer dieſe Jhar
richtigkeit gefunden worden vns Auch An derſel-
: Reſt, noch Auſſen ſtehen, ſo ſoll demnach vnſer
mpt ſeinen gegenhendler wan vnd ſo oft durch
bemelts Marggrafthumbs Einiche ſteuer oder An-
erdet ſein vleiſſig auf achtung gebenn, damit die-
liglich, vnnd auf die bewilligtenn Termin von
Jnhallts Eines Jedenn ſchacz oder bekendtnuß-
e darzu verordnetenn Steuer Einnemer An gueter
nd auf mugligſt in grober Muenze vermöge des
tß eingebracht werde vnd ſouil moglich kein Reſt
rbleibe;

einer od mehr auf denſelbſen beſteuerten ortt vnnd
Allein ſeinen ſchacz vnd bekantnußbrief ſonder
uf gebuerende Steuer vnd Anlag, den verordneten
nern nicht erlege noch erſchiene, derſelben Jeden
verZeichnen vnd ſolche VerZeichnuß vnſerem Jezi-
ſtigen Landvogt daſelbſt in das Ambt zu ſtellen
n. Der Allſdann dieſelben Reſt Anten uon Ambts-
enn auch gebreuchlich vnd gehalten worden, iſt Zu
) Einlegung Jrer ſchaczung vnd bekentnußbrief
achung der darauf gebuerenden Steuer ernſtlich
vermanet wird. Vnd was allſo allenthalbenn vor
nſten Jederzeit einkumpt vnd Erlegt wird ſoll ge-
Hauptmann neben dem Gegenhendler zu ihren
fahen die Steuer Einnemer daruber ordenttlich
) die Summa wie viel derſelben Jeder Zeit vor-
virdet, denn Durchlauchtigſten Hochgebornen Ferdi-
herzogen zu Oeſterreich ꝛc. vnſerm freundtlichen,
vnd furſten Zuhanden der Behemiſchen Cammer

ch Nachdem in Rechnung der Steuer diese Jhar richtigkeit gefunden worden vns Auch An derſel- : Reſt, noch Auſſen ſtehen, ſo ſoll demnach vnſer mpt ſeinen gegenhendler wan vnd ſo oft durch bemelts Marggrafthumbs Einiche ſteuer oder An- erdet ſein vleiſſig auf achtung gebenn, damit die- liglich, vnnd auf die bewilligtenn Termin von Jnhallts Eines Jedenn ſchacz oder bekendtnuß- e darzu verordnetenn Steuer Einnemer An gueter nd auf mugligſt in grober Muenze vermöge des ß eingebracht werde vnd ſouil moglich kein Reſt rbleibe;

einer ob mehr auf denſelbſen beſteuerten ortt vnnd Allein ſeinen ſchacz vnd bekantnußbrief ſonder uf gebuerende Steuer vnd Anlag, den verordneten nern nicht erlege noch erſchiene, derſelben Jeden verZeichnen vnd ſolche VerZeichnuß vnſerem Jezi- ſtigen Landvogt daſelbſt in das Ambt zu ſtellen n. Der Allſdann dieſelben Reſt Anten uon Ambts- enn auch gebreuchlich vnd gehalten worden, iſt Zu Einlegung Jrer ſchaczung vnd bekentnußbrief achung der darauf gebuerenden Steuer ernſtlich vermanet wird. Vnd was allſo allenthalbenn vor nſten Jederzeit einkumpt vnd Erlegt wird ſoll ge- Hauptmann neben dem Gegenhendler zu ihren fahen die Steuer Einnemer daruber ordenttlich die Summa wie viel derſelben Jeder Zeit vor- virdet, denn Durchlauchtigſten Hochgeboruen Ferdi- herzogen zu Oeſterreich ꝛc. vnſerm freundtlichen, vnd furſten Zuhanden der Boheimiſchen Cammer

uit der steuer dauon oben meldung beschicht ver-

eg aber sollenn sie vnser Hauptmann vnd Gegen-
Aufnemung derselben Vnder-Einnemern deß Pier-
n vnd der Kretschner aufm Lande Raittungen In-
aufmerken haben, damit solches Piergelld Jeder
auf dem Lande bei den Kreczschmern, Alls auch in
ordentlich richtiglich vnd volkumblich vermug der
Einichen Abgang oder Hinterhalt, durch sie die
emer Eingenummen vnnd dasselbe ferner auch vol-
Abgang vnd einichen Hinterhalt oder Rest gedach-
Ober Einnemern gereicht vnd geantwort werden
da sie hierin sowol auf dem Lande, alls in Stedt-
sich dan bei Jhnen denn Vndter Einnemernn,
kundigen. Alls bei Jnen den vndter Einnemern selbst
, betrugk, vnordnung od vnrichtigkeitenn befundenn,
ellen, vnd so was dweg An vnß od vorgedach-
hn vnd furstenn Zuhandenn der Bohemischen Cam-
zu lassen die notturft erfordern wird, solches jeder
Jren auffurlichen bericht vnd gut bedencken thun
en Niemandes verschonen;

lls auch die Zeithero zum offternmahl glaubwirdige
umbenn, Wie das ir viel vom Adel aufm Lande Jm
mb Niederlausicz vier bier brauen, Vnd aber etliche
on wenig vnd nicht den halben theil, Ja auch Gar
e gebenn, Dadurch so grosse vngleicheit vnnd Ab-
s Cammerguths erfolget, darob wir dann einsonders
missfallen tragen, So sollenn demnach vnser Haupt-
gegenhendler sich Aller vnd Jeder Personen, sonder-
r vffm Lande Bekandtnuß brieff oder Rabisch mit

nit der steuer dauon oben meldung beschicht ver-

eg aber sollenn sie vnser Hauptmann vnd Gegen-
Aufnemung derselben Vnder-Einnemern deß Pier-
n vnd der Kretschner aufm Lande Raittungen In-
aufmerken haben, damit solches Piergelld Jeder
auf dem Lande bei den Kreczschmern, Alls auch in
ordentlich richtiglich vnd volkumblich vermug der
Einichen Abgang oder Hinterhalt, durch sie die
emer Eingenummen vnnd dasselbe ferner auch vol-
Abgang vnd einichen Hinterhalt oder Rest gedach-
Ober Einnemern gereicht vnd geantwort werden
da sie hierin sowol auf dem Lande, alls in Stedt-
sich dan bei Jhnen denn Vndter Einnemernn,
kundigen. Alls bei Jnen den vndter Einnemern selbst
, betrugk, vnordnung ob vnrichtigkeitenn befundenn,
tellen, vnd so was dweg An vnß ob vorgedach-
ihn vnd furstenn Zuhandenn der Bohemischen Cam-
zu lassen die notturft erfordern wird, solches jeder
Jren auffurlichen bericht vnd gut bedencken thun
en Niemandes verschonen;

lls auch die Zeithero zum offternmahl glaubwirdige
umbenn, Wie das ir viel vom Adel aufm Lande Jm
mb Niederlausicz vier bier brauen, Vnd aber etliche
on wenig vnd nicht den halben theil, Ja auch Gar
e gebenn, Dadurch so grosse vngleicheit vnnd Ab-
s Cammerguths erfolget, darob wir dann einsonders
missfallen tragen, So sollenn demnach vnser Haupt-
gegenhendler sich Aller vnd Jeder Personen, sonder-
r vffm Lande Bekandtnuß brieff oder Rabisch mit

targgrafthumb Niederlausicz dieser Zeit heben od noch
:benn mochten, Niendert noch nichts ausgenommen.
rhalb der Graincz Zoll vnd Mautt, so d Ehrnuest
getreuer Cristof von Schreibersdorf Zum
Zohll Commissari in beiden vnsern Marggrafthum-
ober Einnemer dselben Zohll vnd Maut in verwal-
nsonder vleißig nachfrag vnd nachforschung habenn,
luch Ordentlich Richterlich vnnd mit vleiß ein vnd
Handenn Nemen, Vnnd wie von den steuer- vnnd
vnß od vnsern geliebten Suhn vnd furstenn Zuhan-
Bohemischen Cammer JederZeit dauon schriefftlichen
an.

nach dem wie wir bericht etliche Lehen auf dem Vhall
So soll demnach vielgemelter vnser HauPtmann vnd
inem gegenhendler vleissig Auf Achtung geben, damit
Lehenn ohn vnser vorwiessen vnd bewilligung nicht ver-
och Auch Einig Verkaufung Vorseczung Veränderung
liche leibgeding darauf gestattet, noch einicherlei gunst
gegeben, noch gefertiget, od sonst Etwas das vnnß
Erben vnnd Nachkommen, Zuschadenn vnd Nachteil ge-
möchte furgenommen werde;

ouil Aber die volligkeitenn der Lehen, welche vnnß Zu-
betriefft sollenn sie wan sich ein fall Zutregt bey dem
vogt anhalten Damit dieselbenn lehenßfälligkeitten, durch
dtuogt, baldt nach beschehenem Vhall Zu vnsern Handen
ogenn vnd nichts verschwiegen od Auß vbersehenn, für
nthumb gehaltenn, Sondern vnß desselbigen werdes mit
t vnd guth beduncken, JederZeit vnuorzugentlich Notturffti-
bericht Zuschreiben, vnd darauf vnsers bescheids erwardt
e, Im Vhall Aber d sollches Alles, wie Iczo gemeldet

Digitized by Google

arggrafthumb Niederlausicz dieser Zeit heben od noch
benn mochten, Niendert noch nichts ausgenommen.
rhalb der Graincz Zoll vnd Mautt, so d Ehrnuest
getreuer Cristof von Schreibersdorf Zum
Zohll Commissari in beiden vnsern Marggrafthum-
ober Einnemer dselben Zohll vnd Maut in verwal-
nsonder vleißig nachfrag vnd nachforschung habenn,
luch Ordentlich Richterlich vnnd mit vleiß ein vnd
Handenn Nemen, Vnnd wie von den steuer- vnnd
vnß od vnsern geliebten Suhn vnd furstenn Zuhan-
Hohemischen Cammer JederZeit dauon schrieffttlichen
m.

nach dem wie wir bericht etliche Lehen auf dem Vhall
So soll demnach vielgemelter vnser HauPtmann vnd
inem gegenhendler vleissig Auf Achtung geben, damit
Lehenn ohn vnser vorwiessen vnd bewilligung nicht ver-
och Auch Einig Verkaufung Vorsetzung Veränderung
liche leibgeding darauf gestattet, noch einicherlei gunst
gegeben, noch gefertiget, od sonst Etwas das vnnß
Erben vnnd Nachkommen, Zuschadenn vnd Nachteil ge-
möchte furgenommen werde;

ouil Aber die volligkeitenn der Lehen, welche vnnß Zu-
betriefft sollenn sie wan sich ein fall Zutregt bey dem
vogt anhalten Damit dieselbenn lehenßfälligkeitten, durch
btuogt, baldt nach beschehenem Vhall Zu vnsern Handen
ogenn vnd nichts verschwiegen od Auß vbersehenn, für
nthumb gehaltenn, Sondern vnß desselbigen werdes mit
t vnd guth beduncken, JederZeit vnuorzugentlich Notturfft-
bericht Zuschreiben, vnd darauf vnsers bescheids erwardt
e, Im Vhall Aber d sollches Alles, wie Jczo gemeldet

Digitized by Google

lls ſollen ſie Auch auf alle vnd Jede Cloſter,
fahrenn auf die Purcklehenn ob ſonſtenn Allda in
erbauett ſampt andern Geiſtlichen heuſſern vnd der-
ichen Nuczungen, damit von denſelbenn nichts Ent-
entzogen werde, Jn Allenn vnſern Stedtten Jn
Jre Aufſehenn vnnd Erkundigung haltenn,
bo ſich Auch in bemelten vnſern Stetten ob Aufm
nangel d. freundtſchaft ſo ſonſt wie ſich ſolches Zu-
ht, einigerley Todefäll begebenn, ſolche Tode vnd
Gleichweyß wie obenn von den lehennßfellen mel-
ht Zu vnſern handenn eingeczogen, vnd vnß Zugutt
denn,
n auch bißhero in vnſern Clöſtern in Niedlauſicz
et worden, So ſoll demnach unſer Hauptman vnd
: Aufachtung gebenn, damit von den Stiften, we-
ch viel Es ſey An guetternn Clainodien Parſchaf-
dern wie d Nahmen habenn moge vnordentlicher
det, oder die Geiſtlichkeit ſonſten betrenget ob be-
idern beſſer hauſwirttſchaft allß bißher an etlichen
en gehalten werde,
benn wir Jme Haubtman vnd gegenhendler Auch
melts vnſers Marggrafthumbs Niedlauſicz vndter-
Ambtleuthen Jnen Jn ſolchem, allß vnſern Jnſon-
u verordnetenn vnnd beſtelltenn Haubtman vnd ge-
von vnſert wegen gehorſamb vnd gewerttig Zu ſein
mandat vnd gehorſamb brieff zugeſtellt. Welche
notturft nach Zugebrauchenn werden wiſſen,
nach Aufgang eines Jeden Jharß ſollen ſie ſich In-
r Monatsfriſt, darnach mit Jrer Raittung von Aller
ng verrichtung vnnd Vorwaltung gefaſtmachenn,

Digitized by Google

lls ſollen ſie Auch auf alle vnd Jede Cloſter,
fahrenn auf die Purcklehenn od ſonſtenn Allda in
erbauett ſampt andern Geiſtlichen heuſſern vnd der-
ichen Nuczungen, damit von denſelbenn nichts Ent-
entzogen werde, Jn Allenn vnſern Stedtten Jn
Jre Aufſehenn vnnd Erkundigung haltenn,
bo ſich Auch in bemelten vnſern Stetten od Aufm
nangel d. freundtſchaft ſo ſonſt wie ſich ſolches Zu-
ht, einigerley Todefäll begebenn, ſolche Tode vnd
Gleichweyß wie obenn von den lehennßfellen mel-
ht Zu vnſern handenn eingeczogen, vnd vnß Zugutt
denn,
n auch bißhero in vnſern Clöſtern in Niedlauſicz
et worden, So ſoll demnach unſer Hauptman vnd
: Aufachtung gebenn, damit von den Stiften, we-
ch viel Es ſey An guetternn Clainodien Parſchaf-
dern wie d Nahmen habenn moge vnordentlicher
det, oder die Geiſtlichkeit ſonſten betrenget od be-
idern beſſer hauſwirttſchaft allß bißher an etlichen
en gehalten werde,
benn wir Jme Haubtman vnd gegenhendler Auch
melts vnſers Marggrafthumbs Niedlauſicz vndter-
Ambtleuthen Jnen Jn ſolchem, allß vnſern Jnſon-
u verordnetenn vnnd beſtelltenn Haubtman vnd ge-
von vnſert wegen gehorſamb vnd gewerttig Zu ſein
mandat vnd gehorſamb brieff zugeſtellt. Welche
notturft nach Zugebrauchenn werden wiſſen,
nach Aufgang eines Jeden Jharß ſollen ſie ſich In-
r Monatsfriſt, darnach mit Jrer Raittung von Aller
ng verrichtung vnnd Vorwaltung gefaſtmachenn,

Digitized by Google

VII.

die Kalandsbrüder in Calau,

nebst einem Anhange.

---

nennt manche Könige, welche dem Historiker nichts
Namen liefern, „chronologische Krücken.“
Rechte mag manches Institut, manche Eigenthüm-
Vorzeit, an sich werth- und einflußlos, einzelnen
ichen werden, welche, abgesondert, sich in Nichts
ihres gleichen zusammengestellt denn doch wohl,
habenes und schönes, ein treues und daher schätz-
gemälde von Geist und Sitte der Vorwelt liefern.
n historisches Stiftlein dürfte auch der sogenannte
Brüderschaft der Kalander oder Kalender sein,
s dergleichen Auswüchsen von Frömmigkeit höchst
en Jahrhunderts.
) der Legion noch heut in Italien, — dem von Pfaf-
n Geistesschlummer gelullten Lande einstiger Größe
keit, — sich umtreibender Verbrüderungen zu gott-
iggange zu Geplärr und Promenaden, wollte sagen
setzte der Kaland sich zum Ziel, für Verstorbener
: beten, Messe lesen zu lassen und dann ein Ge-
ju halten.
e und Laien, jene Kalandsherren, diese Ka-
er, beiderlei vom römischen Namen des ersten Mo-

Digitized by Google

VII.

die Kalandsbrüder in Calau,

nebst einem Anhange.

---

nennt manche Könige, welche dem Historiker nichts
Namen liefern, „chronologische Krücken.“
Rechte mag manches Institut, manche Eigenthüm-
Vorzeit, an sich werth- und einflußlos, einzelnen
ichen werden, welche, abgesondert, sich in Nichts
ihres gleichen zusammengestellt denn doch wohl,
habenes und schönes, ein treues und daher schätz-
gemälde von Geist und Sitte der Vorwelt liefern.
n historisches Stiftlein dürfte auch der sogenannte
Brüderschaft der Kalander oder Kalender sein,
s dergleichen Auswüchsen von Frömmigkeit höchst
en Jahrhunderts.
) der Legion noch heut in Italien, — dem von Pfaf-
n Geistesschlummer gelullten Lande einstiger Größe
keit, — sich umtreibender Verbrüderungen zu gott-
iggange zu Geplärr und Promenaden, wollte sagen
setzte der Kaland sich zum Ziel, für Verstorbener
: beten, Messe lesen zu lassen und dann ein Ge-
ju halten.
e und Laien, jene Kalandsherren, diese Ka-
er, beiderlei vom römischen Namen des ersten Mo-

Digitized by Google

gst verwelkte geistliche Blümlein undenkbarer Ver-
t übergeben, die es zu lange schon drückte.

wenigen Jahren hatte man nicht einmal Ahnung
as einst uns widerfahren; wie das Dasein und
war auch das Vorbild der guten Brüder uns
denn nirgend wird wohl weniger kalandert, als
maligen Sitze des Kalands.

außen gekommene Andeutung von selbigem fand
kundliche Bestätigung in sehr alten authentischen,
selbst im gesetzlichen Sinne vollbeweisenden Ab-
he das hiesige alte Kirchenarchiv, dem Unterzeich-
nung anvertraut, unter vielem Staub und Moder
ch mehrerem nutzlosen Wust verbarg, deren Origi-
cheinlich längst verloren gegangen, zuverlässig aber
findlich sind.

e ich daraus wieder, was für den Zweck dieses
eignet.

ersten lateinischen Confirmationsurkunde, Schloß
7ten Dezember 1520, im dritten Jahre seines Pon-
ätigt Bischof Johann von Meißen (aus dem
Saalhausen), zum Ersatz der verloren gegangenen
n. Stiftungsverbriefung, den Altar St. Ursula in
e zu Calau und nennt die sämmtlichen Einkünfte des-
ders sieben Scheffel Roggen, sieben Scheffel Hafer
d siebzig Silbergroschen (böhmische oder Prager,
hieden von den gegenwärtigen), von dem „wüsten
cko, (de villa desolata Bucko; ingleichen sieb-
nen halben Scheffel Roggen nebst eben so viel Ha-
er Zins nach Calauer Maaß, aus dem Dorfe Mlode.
atronatrecht über diese Pfründe verleiht er „den

Digitized by Google

gst verwelkte geistliche Blümlein undenkbarer Ver-
t übergeben, die es zu lange schon drückte.

wenigen Jahren hatte man nicht einmal Ahnung
as einst uns widerfahren; wie das Dasein und
war auch das Vorbild der guten Brüder uns
denn nirgend wird wohl weniger kalandert, als
maligen Sitze des Kalands.

außen gekommene Andeutung von selbigem fand
kundliche Bestätigung in sehr alten authentischen,
selbst im gesetzlichen Sinne vollbeweisenden Ab-
he das hiesige alte Kirchenarchiv, dem Unterzeich-
nung anvertraut, unter vielem Staub und Moder
ch mehrerem nutzlosen Wust verbarg, deren Origi-
cheinlich längst verloren gegangen, zuverlässig aber
findlich sind.

e ich daraus wieder, was für den Zweck dieses
eignet.

ersten lateinischen Confirmationsurkunde, Schloß
7ten Dezember 1520, im dritten Jahre seines Pon-
ätigt Bischof Johann von Meißen (aus dem
Saalhausen), zum Ersatz der verloren gegangenen
n. Stiftungsverbriefung, den Altar St. Ursula in
e zu Calau und nennt die sämmtlichen Einkünfte bes-
ders sieben Scheffel Roggen, sieben Scheffel Hafer
d siebzig Silbergroschen (böhmische oder Prager,
hieden von den gegenwärtigen), von dem „wüsten
cko, (de villa desolata Bucko, ingleichen sieb-
nen halben Scheffel Roggen nebst eben so viel Ha-
er Zins nach Calauer Maaß, aus dem Dorfe Mlode.
atronatrecht über diese Pfründe verleiht er „den

Digitized by Google

ıderschaft jerelich uff Santh Michels Tagk addir
:hn) Tage danach geben zalt (soll) und mit seinen
ɜen brengen (bringen) dem vorgenannten Altaristen
ıem) Hauß Vij (sieben) Scheffel Korn und vij
ɔer (Hafer) und x (zehen) swerthgl. (Schwertgroschen)
Scheffereye stheit (so lange die Schäferei steht). So
ıannte Heinrich von Köckritz addir zeine erbin ein
e) Scheffereye ab e stellen (abstellen, wegbringen)
ßol (so soll) hin die vorgenannte Bruderschaft wid-
ɜann uff das Erbe setzen, der yrem (ihrem) Altaristen
inse) geben würde und Dienste thun. Hyrüber hat
egedachte Heinrich von Kökritz der Brüderschaft,
ıd weltlichen (Weltlichen, Laien), von ym (ihm)
ınd erpehemend nachkommlichen addir Besitzer seines
:inem wehren Werthe und gute getrewe (getreu) stete
halden. Das zu einem wahren Bekentniß hat der
nannte) laßen undene (unten) in dem Vertragk setzen
ɜen (glaublichen) Personen die hernach geschrieben
ɜestrengen und ernfesten Jenchen (Johann) von der
nken von der Seide auf Lübbenau) Caspar Drau-
ıuschwitz) Arnold Scherttiz (Zschertwitz) zu Zeugen
ks.

ıterschriften selbst fehlen und der Auffatz ist offenbar
ɜ, das folgende abgeschnitten.

ext dieser Schriften giebt zu einigen Bemerkungen
ɔohl der Commentar hier so entbehrlich sein mag,
er manches Gesetz, so hat er vor dergleichen denn
em negativen Werthe den großen Vorzug, daß er
stet.

lrkunden setzen die Existenz eines Kalands in Calau

ıderschaft jerelich uff Santh Michels Tagk addir
:hn) Tage danach geben zalt (soll) und mit seinen
ɜen brengen (bringen) dem vorgenannten Altaristen
ıem) Hauß Vij (sieben) Scheffel Korn und vij
)er (Hafer) und x (zehen) swerthgl. (Schwertgroschen)
Scheffereye stheit (so lange die Schäferei steht). So
ıannte Heinrich von Köckritz addir zeine erbin ein
e) Scheffereye ab e stellen (abstellen, wegbringen)
ßol (so soll) hin die vorgenannte Bruderschaft wid-
ɜann uff das Erbe setzen, der yrem (ihrem) Altaristen
inse) geben würde und Dienste thun. Hyrüber hat
egedachte Heinrich von Kökritz der Brüderschaft,
ıd weltlichen (Weltlichen, Laien), von ym (ihm)
ınd erpehemend nachkommlichen addir Besitzer seines
:inem wehren Werthe und gute getrewe (getreu) stete
halden. Das zu einem wahren Bekentniß hat der
nannte) laßen undene (unten) in dem Vertragk setzen
ɜen (glaublichen) Personen die hernach geschrieben
ɜestrengen und ernfesten Jenchen (Johann) von der
nken von der Seide auf Lübbenau) Caspar Drau-
ıuschwitz) Arnold Scherttiz (Zschertwitz) zu Zeugen
ks.

ıterschriften selbst fehlen und der Aufsatz ist offenbar
ɜ, das folgende abgeschnitten.

ext dieser Schriften giebt zu einigen Bemerkungen
)ohl der Commentar hier so entbehrlich sein mag,
er manches Gesetz, so hat er vor dergleichen denn
em negativen Werthe den großen Vorzug, daß er
stet.

lrkunden setzen die Existenz eines Kalands in Calau

Digitized by Google

zu verstehen und damit das Ansehen bestätiget, in welchem
a und seine Burg gestanden, das neuerer Zweifel ihr strei-
emacht hat, als sei sie niemals Landvoigts-Sitz gewesen.
Obschon der Anlaß der Verwüstung Buckos und wie lange
üst geblieben, unbekannt ist, so fehlte es in jenen Tagen
Blutes und der Rechtlosigkeit doch nie an dergleichen Zer-
ierung der Wohnstätten des Friedens und des Fleißes.
war ja so recht eigentlich Wahrzeichen des ritterlichen und
sken Heldenmuthes, Saufen, Sengen und Schinden, das
kleeblatt aus dem Kranze der freien Künste damaliger
Söhne.
ine fast ununterbrochene Kette furchtbarer Drangsale schlang
t 1431, wo die entmenschte Schaar der Hussiten von
enburg den Heimzug über die Lausitz nahmen und den
Wehe über Calau mit Umgegend schwangen, um unser
seliges Vaterland, dem vor allen das schwarze Loos ge-
war, für die durchlauchtigsten Sünden und Leidenschaften
nem besten Blute und Segen büßen zu müssen. Der
Frevel schien alles aufzubieten, seinen Vorgänger an Ver-
eit zu übertreffen.
ue Sturmfluthen schlugen über des Lausitzers Haupt zu-
bevor die alten ihm, Luft zu schöpfen, abfließend ver-

Namenlos waren die Gräuel, womit Friedrich der
ithige von Sachsen diesen ehrenden Beinamen verwirkte,
die unschuldige Lausitz, vorzugsweise Calau nebst Umge-
: Unthaten böhmischer Soldknechte seines Bruders Wil-
r die ihm widrigen Ansprüche Friedrichs II. von Bran-
1447 — 1450 entgelten ließ. Polens mehr als halb-
itergeschwader peinigten 1456 die Lausitz und wiederum
: Gegend so barbarisch, daß ein alter Gedenkspruch das

Digitized by Google

zu verstehen und damit das Ansehen bestätiget, in welchem
a und seine Burg gestanden, das neuerer Zweifel ihr strei-
emacht hat, als sei sie niemals Landvoigts-Sitz gewesen.
Obschon der Anlaß der Verwüstung Buckos und wie lange
üst geblieben, unbekannt ist, so fehlte es in jenen Tagen
Blutes und der Rechtlosigkeit doch nie an dergleichen Zer-
ierung der Wohnstätten des Friedens und des Fleißes.
oar ja so recht eigentlich Wahrzeichen des ritterlichen und
sken Heldenmuthes, Saufen, Sengen und Schinden, das
kleeblatt aus dem Kranze der freien Künste damaliger
Söhne.
ine fast ununterbrochene Kette furchtbarer Drangsale schlang
t 1431, wo die entmenschte Schaar der Hussiten von
enburg den Heimzug über die Lausitz nahmen und den
Wehe über Calau mit Umgegend schwangen, um unser
seliges Vaterland, dem vor allen das schwarze Loos ge-
oar, für die durchlauchtigsten Sünden und Leidenschaften
iem besten Blute und Segen büßen zu müssen. Der
Frevel schien alles aufzubieten, seinen Vorgänger an Ver-
eit zu übertreffen.
ue Sturmfluthen schlugen über des Lausitzers Haupt zu-
bevor die alten ihm, Luft zu schöpfen, abfließend ver-

Namenlos waren die Gräuel, womit Friedrich der
ithige von Sachsen diesen ehrenden Beinamen verwirkte,
ie unschuldige Lausitz, vorzugsweise Calau nebst Umge-
: Unthaten böhmischer Soldknechte seines Bruders Wil-
:r die ihm widrigen Ansprüche Friedrichs II. von Bran-
1447 — 1450 entgelten ließ. Polens mehr als halb-
itergeschwader peinigten 1456 die Lausitz und wiederum
: Gegend so barbarisch, daß ein alter Gedenkspruch das

Digitized by Google

Bucko, übrigens eins der älteſten Dörfer im Laude, auch
n der Zeit von 1447 bis 1482 zu Grunde gerichtet wor-
ie Herſtellung aber ſehr langſam von ſtatten gegangen
denn ſonſt würde im Jahre 1520 der Beiname „wüſt"
icht mehr gebührt haben.
Die Geſchlechter von der Seyde und Drauſchwitz ſind,
iens für die Provinz Lauſitz, erloſchen; der Name von
witz, mit etwas veränderter Schreibweiſe, noch jetzt lebend,
meines Wiſſens in keiner frühern Urkunde vor.
alau, den 19ten Januar 1837.

Merbach.

Brüderſchaft des heiligen Leichnams zu Luccau.

ie vorſtehende Abhandlung des Herrn Land- und Stadt-
Merbach zu Calau über die Calandsbrüder veranlaßt
ber eine ſehr verwandte Geſellſchaft, die Brüderſchaft
ligen Leichnams zu Luckau, einige Nachrichten mitzuthei-
denen man das Leben und Treiben dieſer Confraternitä-
lich klar erkennt.
en, die neben dem Weltleben doch auch bei gewiſſen
eiten als Religioſen erſcheinen, und als fromme Män-
en wollten, traten von dem 12ten bis 15ten Jahrhun-
ſehr vielen Orten zuſammen, und ſtifteten, die geiſtlichen
nachahmend, dergleichen Verbindungen, deren urſprüng-
weck fromme Uebungen, gegenſeitige Unterſtützung und
tigkeit war. Zu dem Ende hatten ſie in den Kirchen
nderen dotirten Altäre, und als Vorſteher Provisores
giſter. Auch den Frauen war bei vielen der Zutritt
ſagt, welche man dann Schweſtern nannte. Sie hiel-

Digitized by Google

Bucko, übrigens eins der älteſten Dörfer im Lande, auch
n der Zeit von 1447 bis 1482 zu Grunde gerichtet wor-
ie Herſtellung aber ſehr langſam von ſtatten gegangen
denn ſonſt würde im Jahre 1520 der Beiname „wüſt"
icht mehr gebührt haben.
Die Geſchlechter von der Seyde und Drauſchwitz ſind,
ens für die Provinz Lauſitz, erloſchen; der Name von
witz, mit etwas veränderter Schreibweiſe, noch jetzt lebend,
meines Wiſſens in keiner frühern Urkunde vor.
lau, den 19ten Januar 1837.

Merbach.

Brüderſchaft des heiligen Leichnams zu Luccau.

ie vorſtehende Abhandlung des Herrn Land- und Stadt-
Merbach zu Calau über die Calandsbrüder veranlaßt
ber eine ſehr verwandte Geſellſchaft, die Brüderſchaft
ligen Leichnams zu Luckau, einige Nachrichten mitzuthei-
denen man das Leben und Treiben dieſer Confraternitä-
lich klar erkennt.
en, die neben dem Weltleben doch auch bei gewiſſen
eiten als Religioſen erſcheinen, und als fromme Män-
en wollten, traten von dem 12ten bis 15ten Jahrhun-
ſehr vielen Orten zuſammen, und ſtifteten, die geiſtlichen
nachahmend, dergleichen Verbindungen, deren urſprüng-
weck fromme Uebungen, gegenſeitige Unterſtützung und
tigkeit war. Zu dem Ende hatten ſie in den Kirchen
nderen dotirten Altäre, und als Vorſteher Provisores
giſter. Auch den Frauen war bei vielen der Zutritt
ſagt, welche man dann Schweſtern nannte. Sie hiel-

Digitized by Google

byss widder vff Corporl. xsti. vnd dy alde meistr.
en nawen berechnen, vndt sollen eyn gerichte
vffin, vnd der wirdt das andere.
dy meistr' sollen dess wirths gesynde trank-geldt
von dreyen virtelen byrsch 1 swerth grl, vndt
n yrkenntnysse, darnach man tringket.
ler wirth sal czv eynen schenken schygken, vndt
' yren knecht, adder eynen andern, vnd man sal
ycglichen fyrtel byr 1. swerth grl. geben, czv
lde.
wer eyn bruder wirt, der sal eyn phunth wachss

eyn icglich brudr', addr' Swestr, dy do nicht czu
men, dy sollen 1. gl. gebenn, zcv byre, zcv hulffe,
vestrn vor eynen man.
eyn icglicher brudr' addr' swestr' sal gebenn alle
yne aldyn gl., vnd sulch geldt sal der knecht
ern berechenn, dann sollen dy meistr' dem knech-
rth gl. dovon zcu lone gebenn.
alle quatuor tpa. sso sollen dy meistr' dyssen-
creben abelonen, von den qtor. tpa. geld. Ge-
is, das mogen sy auss der buchsse geben.
lem *Cantor* sal man geben viij. swerth-gl. alle

dem Calcanten gibt man 1. ß., alz offte ehr

dem organisten sal man geben xv. swerth gl.
tpa.
len dryen schulern, zcu syngine, sal man geben
v. s. gl., alle qtor. tpa. glich, vnd welcher schu-

Digitized by Google

byss widder vff Corporl. xsti. vnd dy alde meistr.
en nawen berechnen, vndt sollen eyn gerichte
vffin, vnd der wirdt das andere.
dy meistr' sollen dess wirths gesynde trank-geldt
von dreyen virtelen byrsch 1 swerth grl, vndt
n yrkenntnysse, darnach man tringket.
ler wirth sal czv eynen schenken schygken, vndt
' yren knecht, adder eynen andern, vnd man sal
ycglichen fyrtel byr 1. swerth grl. geben, czv
lde.
wer eyn bruder wirt, der sal eyn phunth wachss

eyn icglich brudr', addr' Swestr, dy do nicht czu
men, dy sollen 1. gl. gebenn, zcv byre, zcv hulffe,
vestrn vor eynen man.
eyn icglicher brudr' addr' swestr' sal gebenn alle
yne aldyn gl., vnd sulch geldt sal der knecht
ern berechenn, dann sollen dy meistr' dem knech-
rth gl. dovon zcu lone gebenn.
alle quatuor tpa. sso sollen dy meistr' dyssen-
creben abelonen, von den qtor. tpa. geld. Ge-
is, das mogen sy auss der buchsse geben.
lem *Cantor* sal man geben viij. swerth-gl. alle

dem Calcanten gibt man 1. ß., alz offte ehr

dem organisten sal man geben xv. swerth gl.
tpa.
len dryen schulern, zcu syngine, sal man geben
v. s. gl., alle qtor. tpa. glich, vnd welcher schu-

Digitized by Google

gk aussz der tonne, vnde pretzeln darzcu:, vnd dar-
gesnytten yngcber mith saltze bey iiij. lothen, vndt
fritagk nach der spende eyne malczeidt.

Jtl. zcur collatio vndt zcur malzeidt sal man bitten
farrer mit den seynen.

Jtl. man sal auch bitten dy prist'r, dy yn der bruder-
th synth.

Jtl. den organisten sal man haben mith den calkanten.

Jtl. den schulmeistr' mith den seynen.

Jtl. dy drey schuler sollen dynen zcur malczeidt,
darnach esszenn.

Jtl. man sal heringk yn wesszern, zcu Brath heringk,
hogk, addir bey iiij. schillinge.

Jtl. dy meistr' sollen fyssze kewffynn, vndt bestellen,
vil, als sy bedorffy, vndt wortcze, vndt and'r dingk
, vndt sollen esz vff dy maltczeidt rechenne, mith
byre, wenn sy gessen habenn.

Jtl. was von heringk ober-bleidt, sollen dy meistr'
vffy lassen, vndt swlch geldt yn dy rechenünge bren-
vndt das byr.

Jtl. wen broth ober bleibt, von der spende, sso sal
dem knechte broth geben, add'r ij. scheffel korn,
man nicht broth hetthe, vnde dy obereyge broth sal
vo'kewffy, add'r armen lewten geben.

Scelebath.

Jtl. dy meist'r sollen eyn schelebath machen, nach
montage nach quasimodogeniti, adder wen sy mogen
u bereth werden.

Jtl. dy meist'r sollen auch dy licht machen lasszy,
er crone vor dem sacrament, alss offte ess noth ist.

Digitized by Google

gk aussz der tonne, vnde pretzeln darzcu:, vnd dar-
gesnytten yngcber mith saltze bey iiij. lothen, vndt
fritagk nach der spende eyne malczeidt.

Jtl. zcur collatio vndt zcur malzeidt sal man bitten
farrer mit den seynen.

Jtl. man sal auch bitten dy prist'r, dy yn der bruder-
th synth.

Jtl. den organisten sal man haben mith den calkanten.

Jtl. den schulmeistr' mith den seynen.

Jtl. dy drey schuler sollen dynen zcur malczeidt,
darnach esszenn.

Jtl. man sal heringk yn wesszern, zcu Brath heringk,
hogk, addir bey iiij. schillinge.

Jtl. dy meistr' sollen fyssze kewffynn, vndt bestellen,
vil, als sy bedorffy, vndt wortcze, vndt and'r dingk
, vndt sollen esz vff dy maltczeidt rechenne, mith
byre, wenn sy gessen habenn.

Jtl. was von heringk ober-bleidt, sollen dy meistr'
vffy lassen, vndt swlch geldt yn dy rechenünge bren-
vndt das byr.

Jtl. wen broth ober bleibt, von der spende, sso sal
dem knechte broth geben, add'r ij. scheffel korn,
man nicht broth hetthe, vnde dy obereyge broth sal
vo'kewffy, add'r armen lewten geben.

Scelebath.

Jtl. dy meist'r sollen eyn schelebath machen, nach
montage nach quasimodogeniti, adder wen sy mogen
u bereth werden.

Jtl. dy meist'r sollen auch dy licht machen lasszy,
er crone vor dem sacrament, alss offte ess noth ist.

Digitized by Google

VIII.

Versuch einer Erklärung verschiedener Städte- und Ortsnamen in der Niederlausitz.

Diese Erklärung soll nur ein Versuch sein, und die Kenner Slavischen Sprache veranlassen, diesem noch wenig beach- Gegenstande ihre Aufmerksamkeit zu schenken; denn ich bin eugt, daß dies eine reichhaltige Quelle für die Geschichts- ung und ganz geeignet ist, manche wichtige Aufschlüsse die Geschichte dieses oft so verachteten Volkes, und zugleich Germanen zu geben, welche im Frühalter Nachbaren desselwaren, mit denen sie vielleicht, freiwillig oder gezwungen, Sieger oder Besiegte die Wanderungen und Züge unter- en. Daher wird es nicht gewagt erscheinen und als eine te Sonderbarkeit angesehen werden, wenn hierbei Ortsna- aus fernen Ländern mitvorkommen, von denen man nicht , daß sie slavischen Ursprunges sind. Indessen werde ich hen, die etwanigen Zweifel, die sie erregen möchten, zu . Wir fangen

1) mit Luckau, der alten Hauptstadt der Provinz an, es in alten Urkunden und Chroniken Luccowe, Luhkow, kow, Lubke geschrieben wird. Bekanntlich gaben die Lu- Luzizi, auch Luti, Lusi genannt, der Provinz Lusitz den n, den auch außer ihr ein kleines Flüßchen und mehrere Dör- ihren, und man könnte daher wohl annehmen, daß von ih- Bewohnern der Ort seinen Namen empfangen hätte, was vorkommt; allein wir finden fast in allen Ländern, welche

Digitized by Google

VIII.

Versuch einer Erklärung verschiedener Städte- und Ortsnamen in der Niederlausitz.

Diese Erklärung soll nur ein Versuch sein, und die Kenner Slavischen Sprache veranlassen, diesem noch wenig beach- Gegenstande ihre Aufmerksamkeit zu schenken; denn ich bin eugt, daß dies eine reichhaltige Quelle für die Geschichts- ung und ganz geeignet ist, manche wichtige Aufschlüsse die Geschichte dieses oft so verachteten Volkes, und zugleich Germanen zu geben, welche im Frühalter Nachbaren desselwaren, mit denen sie vielleicht, freiwillig oder gezwungen, Sieger oder Besiegte die Wanderungen und Züge unter- en. Daher wird es nicht gewagt erscheinen und als eine te Sonderbarkeit angesehen werden, wenn hierbei Ortsna- aus fernen Ländern mitvorkommen, von denen man nicht , daß sie slavischen Ursprunges sind. Indessen werde ich hen, die etwanigen Zweifel, die sie erregen möchten, zu . Wir fangen

1) mit Luckau, der alten Hauptstadt der Provinz an, es in alten Urkunden und Chroniken Luccowe, Luhkow, ow, Lubke geschrieben wird. Bekanntlich gaben die Lu- Luzizi, auch Luti, Lusi genannt, der Provinz Lusitz den n, den auch außer ihr ein kleines Flüßchen und mehrere Dör- ihren, und man könnte daher wohl annehmen, daß von ih- Bewohnern der Ort seinen Namen empfangen hätte, was vorkommt; allein wir finden fast in allen Ländern, welche

Digitized by Google

a, die Morgenröthe, weil die Stadt östlich von den übrigen
dern liegt. Diese Ableitung ist die beliebteste und angenom-
ste, sie hat auch, was das Wort selbst anbelangt, ihren
nd, nur aber empfing sie ihn nicht davon, sondern von dem
e, welches sie erbaute, den Sorben, Soraben, die auch
ben, Surpen, Servier, Cerfen, Sirben, Urben, Sirbben und
weiß mehr, wie sonst noch heißen. Sorau war daher die
ben-Stadt und bedeutet dasselbe was Corbia, später Cer-
, Zerbst. Die Umsetzung in w von b ist bekannt. Würde
we, Sarobe geschrieben in Urkunden, so wäre es gewiß
nanden eingefallen, an den Kranich zu denken. Die Sorben
n allerdings ihren Namen von Sora, und sind ein Volk,
früher gegen Aufgang der Sonne wohnte, Ost-, Morgen-
er, somit ist in ihrem Namen auch ihr Stammland Asien
chnet. Dies weiter auszuführen, ist hier nicht der Ort, in-
nur Andeutungen gegeben werden sollen, doch kann ich
unterlassen zu bemerken, wie verwandt Sora, mit aurora
nd daß es außer dem Zara, sprich Sora, in Illyrien, und
rella in Italien, besonders in Asien eine Menge Orte giebt,
Zara, Sora, Sore heißen, und mit denen Zagora, Zizara
andere augenscheinlich verwandt sind, der Völker, Flüsse,
Berge nicht zu gedenken, die hier genannt werden könnten.
kann nicht umhin, ein sehr auffallendes Beispiel eines Orts-
ns aus Spanien anzuführen, Zara-Gossa und Soria in
astilien. Ich werde mich nicht wundern, wenn manche hier
nen und diese Behauptung für eine Uebertreibung halten!
würde mich selbst vielmehr darüber wundern, wenn ich nicht
in andern Gegenden, und selbst in England Cerfen, Ser-
nd eine Stadt Serbinum gefunden hätte und mir die gro-
Völkerzüge, insbesondere die der Vandalen, welche eine Zeit-

Digitized by Google

a, die Morgenröthe, weil die Stadt östlich von den übrigen
dern liegt. Diese Ableitung ist die beliebteste und angenom-
ste, sie hat auch, was das Wort selbst anbelangt, ihren
nd, nur aber empfing sie ihn nicht davon, sondern von dem
e, welches sie erbaute, den Sorben, Soraben, die auch
ben, Surpen, Servier, Cerfen, Sirben, Urben, Sirbben und
weiß mehr, wie sonst noch heißen. Sorau war daher die
ben-Stadt und bedeutet dasselbe was Cerbia, später Cer-
, Zerbst. Die Umsetzung in w von b ist bekannt. Würde
we, Sarobe geschrieben in Urkunden, so wäre es gewiß
nanden eingefallen, an den Kranich zu denken. Die Sorben
n allerdings ihren Namen von Sora, und sind ein Volk,
früher gegen Aufgang der Sonne wohnte, Ost-, Morgen-
er, somit ist in ihrem Namen auch ihr Stammland Asien
chnet. Dies weiter auszuführen, ist hier nicht der Ort, in-
nur Andeutungen gegeben werden sollen, doch kann ich
unterlassen zu bemerken, wie verwandt Sora, mit aurora
nd daß es außer dem Zara, sprich Sora, in Illyrien, und
rella in Italien, besonders in Asien eine Menge Orte giebt,
Zara, Sora, Sore heißen, und mit denen Zagora, Zizara
andere augenscheinlich verwandt sind, der Völker, Flüsse,
Berge nicht zu gedenken, die hier genannt werden könnten.
kann nicht umhin, ein sehr auffallendes Beispiel eines Orts-
ns aus Spanien anzuführen, Zara-Gossa und Soria in
astilien. Ich werde mich nicht wundern, wenn manche hier
nen und diese Behauptung für eine Uebertreibung halten!
würde mich selbst vielmehr darüber wundern, wenn ich nicht
in andern Gegenden, und selbst in England Cerfen, Ser-
nd eine Stadt Serbinum gefunden hätte und mir die gro-
Völkerzüge, insbesondere die der Vandalen, welche eine Zeit-

Digitized by Google

Man hat den Namen Guben, Gubin, von Verlieren, r wie der Prediger zu Rampitz Richter, dest. litt. pag. 1120 int, von Saubjone, verloren, abstammen lassen, und zur Recht- igung angeführt, die alten Sorben hätten in der Nähe der adt eine wichtige Schlacht verloren, und zum Andenken an es Unglück sie so benannt. Man sieht ohne große Erklärung wenig diese Angabe für sich hat. Ganz natürlich leitet sich Name von Kupa, Hügel, Koppe, Anhöhe her. Denn die adt liegt an einer Reihe von Hügeln, die seit Jahrhunderten Weinreben bepflanzt sind, und sie heißt daher mit Recht oina, weicher Gubina, Gubin, Guben.

4) Lübben, wendisch Lubin. Es giebt in den Slaven- dern eine Menge Orte dieses Namens, und eben so viel, die ihr verwandt klingen. Einige meinen, sie habe den Namen den Lygiern, andere von Lobio, die Tiefe, weil sie in einer en morastigen Gegend liegt, noch andere von dem Worte boszch, lieben oder Lubé, lieblich. Man könnte auch das rt Leuba oder Louba, welches einen Forst oder Wald be- net, mit vielem Grunde als Stammwort annehmen, wenig- s hieß ein Theil des Thüringer Waldes im Mittelalter Luoba r Lowin, und in einer Urkunde Kaiser Conrads II. 1039. d er pars Solitudinis Loibe genannt. Lübben lag fast in Mitte des alten Spreewaldes, der ein Theil des Hercyni- n Waldes sein dürfte, und es ist höchst wahrscheinlich, daß hiervon so genannt wurde, wenigstens will mir dies die na- ichste Erklärung scheinen. Man hat auch behauptet, Lübben anke einer wendischen Gottheit Luba, den Namen, und fa- , sie wäre in dem dicht an der Stadt liegenden Hain ver- worden, wo man mir in meiner Jugend auch noch den in gezeigt hat, worauf die Göttin gestanden haben soll, welche

Digitized by Google

Man hat den Namen Guben, Gubin, von Verlieren, r wie der Prediger zu Rampitz Richter, dest. litt. pag. 1120 int, von Saubjone, verloren, abstammen lassen, und zur Recht- igung angeführt, die alten Sorben hätten in der Nähe der adt eine wichtige Schlacht verloren, und zum Andenken an es Unglück sie so benannt. Man sieht ohne große Erklärung wenig diese Angabe für sich hat. Ganz natürlich leitet sich Name von Kupa, Hügel, Koppe, Anhöhe her. Denn die adt liegt an einer Reihe von Hügeln, die seit Jahrhunderten Weinreben bepflanzt sind, und sie heißt daher mit Recht bina, weicher Gubina, Gubin, Guben.

4) Lübben, wendisch Lubin. Es giebt in den Slaven- dern eine Menge Orte dieses Namens, und eben so viel, die ihr verwandt klingen. Einige meinen, sie habe den Namen den Lygiern, andere von Lobio, die Tiefe, weil sie in einer en morastigen Gegend liegt, noch andere von dem Worte boszch, lieben oder Lubé, lieblich. Man könnte auch das rt Leuba oder Louba, welches einen Forst oder Wald be- net, mit vielem Grunde als Stammwort annehmen, wenig- s hieß ein Theil des Thüringer Waldes im Mittelalter Luoba r Lowin, und in einer Urkunde Kaiser Conrads II. 1039. d er pars Solitudinis Loibe genannt. Lübben lag fast in Mitte des alten Spreewaldes, der ein Theil des Hercyni- n Waldes sein dürfte, und es ist höchst wahrscheinlich, daß hiervon so genannt wurde, wenigstens will mir dies die na- ichste Erklärung scheinen. Man hat auch behauptet, Lübben anke einer wendischen Gottheit Luba, den Namen, und fa- , sie wäre in dem dicht an der Stadt liegenden Hain ver- worden, wo man mir in meiner Jugend auch noch den in gezeigt hat, worauf die Göttin gestanden haben soll, welche

Digitized by Google

e letztere Bedeutung scheint mir die passendste zu sein, weil der Lage des Orts auf einer Anhöhe am meisten entspricht, es außerdem eine Unzahl von Städten und Dörfern dieses mens giebt. Z. B. Calis, Calbe, Calisch, Kalitwa, Kaluga, loca und mehrere andere, die wahrscheinlich von ihrer Lage en Namen empfingen.

6) Kirchhayn. Dieser Ort war früher ein Dorf, und mt als solches noch im Jahre 1234 vor. Ist auch sein ger Name deutsch, so ist der Ort selbst doch sehr alt, dies t seine Benennung im Slavischen, **Kuskow. Koscz**, heißt Knochen, und **Kosk**, der Tempel. Zu der Zeit, als die nden das Land besaßen, stand gewiß daselbst ein Tempel, bei chem sich in der Regel ein Hain befand. Als der Markgraf o I. die Lusiki unterjocht hatte, zerstörte man den Tempel, setzte seine Stelle ein Kirchlein oder eine Kapelle, und für die tzen die Mutter Gottes oder ein Heiligenbild hin. Dies fahren beobachtete man gewöhnlich um die störrischen Wen- zu gewinnen und geneigter für das Christenthum zu ma-, und so wurde aus einem Tempelhain ein Kirchhain, nigstens hat doch jedenfalls diese Meinung mehr für sich, die des Rektors Krüger in seinem **Origin. Lusat.**, welcher Erbauung des Ortes dem Markgraf Gero zuschreibt, und ibt, Gero bedeute so viel als Gürge, und sodann Gürgen- n und endlich Kirchhain herausbringt. Bei den Opferplätzen den wahrscheinlich auch die Leichen-Brände als eine religiöse ndlung vorgenommen, das **Ossilegium** gehalten, und die mmelten Knochen in die Urnen gethan. Ein solcher Ort nte Kuskow, das alte Kirchhain, und von **Koscz**, der Kno-, benannt worden sein. Demselben Worte, dies bemerke ich beiläufig, verdankt auch vermuthlich das Dorf Kuschko im

Digitized by Google

e letztere Bedeutung scheint mir die passendste zu sein, weil der Lage des Orts auf einer Anhöhe am meisten entspricht, es außerdem eine Unzahl von Städten und Dörfern dieses mens giebt. Z. B. Calis, Calbe, Calisch, Kalitwa, Kaluga, loca und mehrere andere, die wahrscheinlich von ihrer Lage en Namen empfingen.

6) Kirchhayn. Dieser Ort war früher ein Dorf, und mt als solches noch im Jahre 1234 vor. Ist auch sein ger Name deutsch, so ist der Ort selbst doch sehr alt, dies t seine Benennung im Slavischen, Kuskow. Koscz, heißt Knochen, und Kosk, der Tempel. Zu der Zeit, als die nden das Land besaßen, stand gewiß daselbst ein Tempel, bei chem sich in der Regel ein Hain befand. Als der Markgraf o I. die Lusiki unterjocht hatte, zerstörte man den Tempel, setzte seine Stelle ein Kirchlein oder eine Kapelle, und für die tzen die Mutter Gottes oder ein Heiligenbild hin. Dies fahren beobachtete man gewöhnlich um die störrischen Wen- zu gewinnen und geneigter für das Christenthum zu ma-, und so wurde aus einem Tempelhain ein Kirchhain, nigstens hat doch jedenfalls diese Meinung mehr für sich, die des Rektors Krüger in seinem Origin. Lusat., welcher Erbauung des Ortes dem Markgraf Gero zuschreibt, und ibt, Gero bedeute so viel als Gürge, und sodann Gürgen- n und endlich Kirchhain herausbringt. Bei den Opferplätzen den wahrscheinlich auch die Leichen-Brände als eine religiöse ndlung vorgenommen, das Ossilegium gehalten, und die mmelten Knochen in die Urnen gethan. Ein solcher Ort nte Kuskow, das alte Kirchhain, und von Koscz, der Kno-, benannt worden sein. Demselben Worte, dies bemerke ich beiläufig, verdankt auch vermuthlich das Dorf Kuschko im

tadt in ihrem Wappen einen Windhund führt, also die Ab-
tung nicht ganz ohne Grund ist.

13) Drebkau, von Drewo, Holz, Waldung, eine Stadt im Holze liegt.

14) Beskau und Beesdau, Beskow im Wendischen. Fren- leitet den Namen von Pess, Hund und Schowam, ich er- re, ab. Diese Erklärung ist aber gezwungen und ohne und, besser von Bähs, Flieder, oder Basowki, Fliederbeeren, gemäßer aber von Pesk, Sand, Russ. Pesock, daher Pes- wati, sandig. Daß Beesko mitten im Sande liegt, ist be- nt, und die noch heutigen Tages sogenannte Pieskowatz- ühle bei Kalau verdankt diesen Namen ohne Zweifel der lichen Lage.

15) Friedland, ist der verstümmelte wendische Name land. Brila bedeutet Eisen-Erde.

16) Pförten, ist der verstümmelte Name von Furth, heißt daher noch jetzt im Wendischen Brodk, womit Brodi che Abstammung hat. Das deutsche Pförten ist daher eine ersetzung des wendischen Namens. Eben so hat es mit Breslau wandtschaft, welches von demselben Worte, Brodk, Brad, Slaw, Slawen herkommt, und so viel bedeutet, als Sla- Furth.

17) Tribel, das alte Trebule, verwandt damit die Stadt Oborigen in Italien nach Dion. von Halicarnass. 1. Buch 4. Tribula, vielleicht auch die Triballi, τριβαλλοι, ein thra- es Volk, von tri, drei und pol, das Land, das Feld. In polnischen Sprache finde ich das Wort Trybula, Körbel, ut.

18) Lieberose. Auch hier ist es sehr schwer eine Erklä- zu geben. Im Wendischen heißt es Luboras, sprich Liu-

Digitized by Google

tadt in ihrem Wappen einen Windhund führt, also die Ab-
tung nicht ganz ohne Grund ist.

13) Drebkau, von Drewo, Holz, Waldung, eine Stadt im Holze liegt.

14) Beskau und Beesdau, Beskow im Wendischen. Fren- leitet den Namen von Pess, Hund und Schowam, ich er- re, ab. Diese Erklärung ist aber gezwungen und ohne und, besser von Bähs, Flieder, oder Basowki, Fliederbeeren, gemäßer aber von Pesk, Sand, Russ. Pesock, daher Pes- wati, sandig. Daß Beesko mitten im Sande liegt, ist be- nt, und die noch heutigen Tages sogenannte Pieskowatz- ühle bei Kalau verdankt diesen Namen ohne Zweifel der lichen Lage.

15) Friedland, ist der verstümmelte wendische Name land. Brila bedeutet Eisen-Erde.

16) Pförten, ist der verstümmelte Name von Furth, heißt daher noch jetzt im Wendischen Brodk, womit Brodi che Abstammung hat. Das deutsche Pförten ist daher eine ersetzung des wendischen Namens. Eben so hat es mit Breslau wandtschaft, welches von demselben Worte, Brodk, Brad, Slaw, Slawen herkommt, und so viel bedeutet, als Sla- Furth.

17) Tribel, das alte Trebule, verwandt damit die Stadt Oborigen in Italien nach Dion. von Halicarnass. 1. Buch 4. Tribula, vielleicht auch die Triballi, τριβαλλοι, ein thra- es Volk, von tri, drei und pol, das Land, das Feld. In polnischen Sprache finde ich das Wort Trybula, Körbel, ut.

18) Lieberose. Auch hier ist es sehr schwer eine Erklä- zu geben. Im Wendischen heißt es Luboras, sprich Liu-

Digitized by Google

n ihrer Lage, der Beschaffenheit des Bodens, der Gegend,
n Begebenheiten, Vorfällen und Ereignissen, und ähnlichen
ngen empfingen. Sollte diese Kleinigkeit nicht mißfallen und
lleicht die Aufmerksamkeit der Forscher rege machen, so werde
gern noch mehrere Niederlausitzer Ortsnamen zu erklären ver-
hen, und eine Deutung mehrerer alten Völkerstämme beifügen,
insgesammt, wenn sie nicht ganz grundlos erfunden werden
lten, zu manchen kaum erwarteten, und wie ich hoffen darf,
reulichen Resultaten führen dürften.

Gallus.

IX.

rkunden zur Geschichte der gewerblichen Vereine in der Niederlausitz.

1.

1283. Quoniam omnia statuta priorum a memoria
orte proveniente labuntur ni scripto confirmentur Idcirco
tum facimus omnibus hanc paginam inspicientibus quod
nesti viri et cives de *bezcowe* ad nos in *lukowe* deve-
rint quaedam statuta nostre civitatis a nobis postulan-
s quorum petitionibus annuentes sub hoc tenore dedimus
s in hunc modum: ut quicunque homines in bezkowe
mmorantes et occupati officiis qui fortuna favente quac-
nt exaltari ut sint in loco mercatorum in theatro pan-
s incidendos prioribus officiis sub jure jurando abrenun-
are tenentur. et si hoc infregerint in Marca civitati sa-
sfaciant praeterea si aliqui textores dimidium fecerint pan-

Digitized by Google

n ihrer Lage, der Beschaffenheit des Bodens, der Gegend,
n Begebenheiten, Vorfällen und Ereignissen, und ähnlichen
ngen empfingen. Sollte diese Kleinigkeit nicht mißfallen und
lleicht die Aufmerksamkeit der Forscher rege machen, so werde
gern noch mehrere Niederlausitzer Ortsnamen zu erklären ver-
hen, und eine Deutung mehrerer alten Völkerstämme beifügen,
insgesammt, wenn sie nicht ganz grundlos erfunden werden
lten, zu manchen kaum erwarteten, und wie ich hoffen darf,
reulichen Resultaten führen dürften.

Gallus.

IX.

rkunden zur Geschichte der gewerblichen Vereine in der Niederlausitz.

1.

1283. Quoniam omnia statuta priorum a memoria
orte proveniente labuntur ni scripto confirmentur Idcirco
tum facimus omnibus hanc paginam inspicientibus quod
nesti viri et cives de *bezcowe* ad nos in *lukowe* deve-
rint quaedam statuta nostre civitatis a nobis postulan-
s quorum petitionibus annuentes sub hoc tenore dedimus
s in hunc modum: ut quicunque homines in bezkowe
mmorantes et occupati officiis qui fortuna favente quac-
nt exaltari ut sint in loco mercatorum in theatro pan-
s incidendos prioribus officiis sub jure jurando abrenun-
are tenentur. et si hoc infregerint in Marca civitati sa-
sfaciant praeterea si aliqui textores dimidium fecerint pan-

Digitized by Google

si sue placuit voluntati. Addicimus etiam quod qui-
nque alienus pellifex opus suum apud pellifices in civi-
e Bescowe decreverit obtinere eidem Civitati dabit ij
tones j fertonem et unum talentum cere preterea Con-
o pellificum quod volgariter Morgensprache nuncupatur
semper consules at saltem unus debet merito interesse
quicquam forsitan ab ipsis incondecens pertractetur.
tum Bescowe anno dm. M°CCLxxxiiij° feria quinta
t diem pentecostes Hominibus vero praesentibus Hei-
nanno prefecto et consules tunc temp. constituti vide-
et Alberto de valkenhayn Titzo de Lindenberg Heine-
nno de Storkow et aliis Johanne de Kumeritz petro
lifice et alliis fide dignis.

3.

1284. *Heinemannus* p'fectus nec non consules uni-
si civitatis Bescowe omnibus hoc scriptum intuentibus
item cum affectu. Cum ad hoc simus specialiter con-
uti ut proficuum et honorem civitatis debeamus fideli-
promovere. nobis in unum convenientibus decrevimus
favore *dominorum nostrorum* et maturo consilio nostro-
civium dare pistoribus libertatem que volgariter Jn-
nge nuncupatur. Hinc est quod volumus ut pistores
libertate civitatis Bescowe sua jura et officia in hunc
lum debeant exercere. *Primum* est quod pistores Ci-
ti in pane bona quod volgariter Gedicht dicitur debe-
assidue providere. *Secund.* est quod eadem nostra ci-
is pane non debeat esse carens sed semper ad minus
quatuor cellis sive Stampniß panis assidue habeatur.
gister vero pistorum cum invenerit opus esse suos de-
ad pistandum subditos exortari. quod si non fecerint

Digitized by Google

si sue placuit voluntati. Addicimus etiam quod qui-
nque alienus pellifex opus suum apud pellifices in civi-
e Bescowe decreverit obtinere eidem Civitati dabit ij
tones j fertonem et unum talentum cere preterea Con-
o pellificum quod volgariter Morgenſprache nuncupatur
› semper consules at saltem unus debet merito interesse
quicquam forsitan ab ipsis incondecens pertractetur.
tum Bescowe anno dm. M°CCLxxxiiij° feria quinta
t diem pentecostes Hominibus vero praesentibus Hei-
nanno prefecto et consules tunc temp. constituti vide-
et Alberto de valkenhayn Titzo de Lindenberg Heine-
nno de Storkow et aliis Johanne de Kumeritz petro
lifice et alliis fide dignis.

3.

1284. *Heinemannus* p'fectus nec non consules uni-
si civitatis Bescowe omnibus hoc scriptum intuentibus
ıtem cum affectu. Cum ad hoc simus specialiter con-
uti ut proficuum et honorem civitatis debeamus fideli-
promovere. nobis in unum convenientibus decrevimus
favore dominorum nostrorum et maturo consilio nostro-
ı civium dare pistoribus libertatem que volgariter Ju-
ıge nuncupatur. Hinc est quod volumus ut pistores
libertate civitatis Bescowe sua jura et officia in hunc
lum debeant exercere. *Primum* est quod pistores Ci-
ti in pane bona quod volgariter Gedicht dicitur debe-
assidue providere. *Secund.* est quod eadem nostra ci-
ıs pane non debeat esse carens sed semper ad minus
quatuor cellis sive Stampniß panis assidue habeatur.
gister vero pistorum cum invenerit opus esse suos de-
ad pistandum subditos exortari. quod si non fecerint

Digitized by Google

Joanne de Kumeritz et petro pellifice et alii quam
res viri providi et honesti.

4.

1285. Cum tempora praetereant more fluentis aquae
esse est ut ea que rationabiliter a discretis fuerint ordinata
iptis et testibus perhennentur. ut exinde ad notitiam per-
iant futurorum. Hinc est quod nos *Heinemannus Leo*
us. petrus pellifex pellifex. petrus de Melraz. Con-
us de velo Heinemannus de valkenberch. et ceteri no-
socii *consules in Bezikowe.* de maturo et sano et
nmuni consilio civitatis, utilitate et commodis inspectis
sdem concessimus et dedimus *sutoribus* ibidem talem
rtatem que Jnnunghe vulgariter nuncupatur, quod
lus extraneorum seu forensium sutorum contra volun-
em sutorum in Bezikowe intra septa civitatis seu in
o calceos vendere audeat vel prosumat nisi prius ipso-
n libertatem per pensionem super hac constitutam fue-
assecutus pro qua adipiscenda seu habenda dabit prae-
tis Sutoribus dimidium fertonem argenti et talentum
e et nobis sive nostris successoribus ij fert. ad usus
it civitatis. praeterea ipsis concedimus omne jus et
nmodum, ut eo libentius suum opus exerceant *quo*
gisteria Sutorum in Lukowe nunc utuntur* et uti po-
nt in futurum. praecipue *cum civitas Bezikowe sancio-
us Jurium civitatis Lukowe utatur et hac tenus usa
rit* et regatur. Adicimus et quod Sutores praedicti nulla
cita que Morgensprache dicuntur per se habebunt
e exercebunt nisi duo de consulibus nostris. qui nunc-
t seu pro tempore fuerint. vel saltem unus interfuerit
dem. ne aliquid ordinetur seu statuatur quod sit in

Digitized by Google

Joanne de Kumeritz et petro pellifice et alii quam
res viri providi et honesti.

4.

1285. Cum tempora praetereant more fluentis aquae
esse est ut ea quę rationabiliter a discretis fuerint ordinata
iptis et testibus perhennentur. ut exinde ad notitiam per-
iant futurorum. Hinc est quod nos *Heinemannus Leo*
us. petrus pellifex pellifex. petrus de Melraz. Con-
us de velo Heinemannus de valkenberch. et ceteri no-
socii *consules in Bezikowe.* de maturo et sano et
nmuni consilio civitatis. utilitate et commodis inspectis
sdem concessimus et dedimus *sutoribus* ibidem talem
rtatem que Jnnunghe vulgariter nuncupatur, quod
lus extraneorum seu forensium sutorum contra volun-
em sutorum in Bezikowe intra septa civitatis seu in
o calceos vendere audeat vel prosumat nisi prius ipso-
n libertatem per pensionem super hac constitutam fue-
assecutus pro qua adipiscenda seu habenda dabit prae-
tis Sutoribus dimidium fertonem argenti et talentum
e et nobis sive nostris successoribus ij fert. ad usus
it civitatis. praeterea ipsis concedimus omne jus et
nmodum, ut eo libentius suum opus exerceant *quo*
gisteria Sutorum in Lukowe nunc utuntur et uti po-
nt in futurum. praecipue *cum civitas Bezikowe sanctio-*
us Jurium civitatis Lukowe utatur et hac tenus usa
rit et regatur. Adicimus et quod Sutores praedicti nulla
cita que Morgensprache dicuntur per se habebunt
e exercebunt nisi duo de consulibus nostris. qui nunc-
t seu pro tempore fuerint. vel saltem unus interfuerit
dem. ne aliquid ordinetur seu statuatur quod sit in

Digitized by Google

eynem pfunt wachsis tzu kertzin. Welch man. her sy wer
e. in derselbin stat tzv Bezkow addir in irim gebite gewand
t Der sin sniden nicht gewunnen hat. Als hiuor beschre-
ist waz der von endin der gewande hat die schollin sin der
ndtsnidern tzu Bezkow. Doschal sie nymand an hindern
schal derselbe vor den Bruch der stat gebin virtzick grosse.
te ouch ymandt gewandt tzu Bezkow. Vnd mans im nicht
komen mochte wollin yn die gewandsnidere darvme beschul-
. Daz schollin sie tun vor den ratmannen der
nten stat. Die schollin in Rechtis darubir helfin. welch
ntsnider Bricht addir missetut an der minstin buse wider
zewantsnider recht addir willkur der schal den gewantsnidern
vunf grose. Bricht aber ymandt vndir in an der grosen
der schal die buse lidin von der stat wegin vnd von der
ndsnider wegin als andir gewerken der stat Bezkow lidin.
alle dese vorbeschrebin rede vnd sachin Stete ganz. vnd
brochin gehaldin schollin werden Daz ist tzu eyne Urkunde
getzuge der vorgeschrebin stat Bezkow yngesigel an disin
gehangin. Der ist gebin doselbins tzu Bezkow nach gots
t dritzenhundirt Jar Imme virtzigsten Jare. an Sante
nastage is aposteln. Darume so habin wir ir vlizick gebet
ehen vnd Bestetegin in alle dise stucke vnd sachin die hie-
geschreben sten vnd habin in darvber unsin brif gegebin.
sie stark stete vnd ganz blibin schollin vnd gehalden werden.
sachin sint getzuck der Edelman Cunadt Hertzog von
Johans von Buch; hennrich von Ryschach unsir
neister. Johans Husener unsir kamermeister vnd andir
bir lute gnuk. Geschen vnd gegebin in dem Jare als vor
eben ist. tzu Spandow an dem vritage in den achtagen
ochtzit wynachtin.

Digitized by Google

eynem pfunt wachsis tzu kertzin. Welch man. her sy wer
e. in derselbin stat tzv Bezkow addir in irim gebite gewand
t Der sin sniden nicht gewunnen hat. Als hiuor beschre-
ist waz der von endin der gewande hat die schollin sin der
ndtsnidern tzu Bezkow. Doschal sie nymand an hindern
schal derselbe vor den Bruch der stat gebin virtzick grosse.
te ouch ymandt gewandt tzu Bezkow. Vnd mans im nicht
komen mochte wollin yn die gewandsnidere darvme beschul-
. Daz schollin sie tun vor den ratmannen der
nten stat. Die schollin in Rechtis darubir helfin. welch
ntsnider Bricht addir missetut an der minstin buse wider
gewantsnider recht addir willkur der schal den gewantsnidern
vunf grose. Bricht aber ymandt vndir in an der grosen
der schal die buse lidin von der stat wegin vnd von der
ndsnider wegin als andir gewerken der stat Bezkow lidin.
alle dese vorbeschrebin rede vnd sachin Stete ganz. vnd
brochin gehaldin schollin werden Daz ist tzu eyne Urkunde
getzuge der vorgeschrebin stat Bezkow yngesigel an disin
gehangin. Der ist gebin doselbins tzu Bezkow nach gots
t britzenhundirt Jar Imme virtzigsten Jare. an Sante
nastage is aposteln. Darume so habin wir ir vlizick gebet
ehen vnd Bestetegin in alle dise stucke vnd sachin die hie-
geschreben sten vnd habin in darvber unsin brif gegebin.
sie stark stete vnd ganz blibin schollin vnd gehalden werden.
sachin sint getzuck der Edelman Cunadt Hertzog von
Johans von Buch; hennrich von Ryschach unsir
neister. Johans Husener unsir kamermeister vnd andir
bir lute gnuk. Geschen vnd gegebin in dem Jare als vor
eben ist. tzu Spandow an dem vritage in den achtagen
ochtzit wynachtin.

Digitized by Google

ekaut knecht der syn werk welde gewynnen dersal bewisen
erbern getzugen odir mit briuen daz her sicherlich habe ge-
en. keyn andir mac eyn meyster werden her vertzyge sich
e dez vullins. Kein man sal ouch vor sente Jacobs tage
vulle machen vnd vor sente Nicolaus tage. Wer doz bricht
sal geben der stat tzen schillinge vnd den kumpanen vumve.
ch tzit yme Jare man by ymande vnredelich gut vyndet
dem sal man ein Recht hegen. Wer do minre scherit denne
r vnd dryfic der gibet der stat tzen schillinge vnd vumve den
panen. Keyn man sal by lichte arbeiten wedir werken noch
n Wer daz tut der sal der stat eine marc geben vnd sieh be-
n nach der kumpane gnaden. Wer gewandt machet vnd
et der sal stat geben vumv grose czu sente Mertyns tage.
syn gewant snyden gewint vf der hoen bank der sal
der stat eyne marc vnd den kumpane waz daruf gesatzt
ber sal ouch sin gesynde lasen arbeiten vnd sal selber
er wirken noch slan. Kein kumpan sal vff den andern
spilen noch pphlichten noch vff deme platze spilen. Wer
alzo hoch spilet daz h'vbele gehandelit wirt es getzogen
geslagen adir gebunden ad' in den rouch gehangen da sal
kumpan nicht vorbas blieben. Ouch wer vnse kumpan
syn der sal vff der strase nicht barfuß gen. Welcheme
syn gut dry stunt in eyme Jare wirt vff gehalden der
nse kumpan nicht me syn. Keyn man sal in eyme Jare
e knechte len. Wo man vngemengit gut vyndet vfm hart
an deme gewande do von gebit man d' stat czen schillinge
vumve den kumpane. Wer syn birgelt vntreyt der giebet
mpanen ane eynen phenning drey schillinge. Daz dese vor-
te sache gantz vnd stete blyben dez sint getzuge Joh. Span-
Joh. Grunov Henr. phaphindorf. Joh. voyt. Girsick

ekaut knecht der syn werk welde gewynnen dersal bewisen
erbern getzugen odir mit briuen daz her sicherlich habe ge-
en. keyn andir mac eyn meyster werden her vertzyge sich
e dez vullins. Kein man sal ouch vor sente Jacobs tage
vulle machen vnd vor sente Nicolaus tage. Wer doz bricht
sal geben der stat tzen schillinge vnd den kumpanen vumve.
ch tzit yme Jare man by ymande vnredelich gut vyndet
dem sal man ein Recht hegen. Wer do minte scherit denne
r vnd dryfic der gibet der stat tzen schillinge vnd vumve den
panen. Keyn man sal by lichte arbeiten wedir werken noch
n Wer daz tut der sal der stat eine marc geben vnd sieh be-
n nach der kumpane gnaden. Wer gewandt machet vnd
et der sal stat geben vumv grose czu sente Mertyns tage.
syn gewant snyden gewint vf der hoen bank der sal
der stat eyne marc vnd den kumpane waz daruf gesatzt
ber sal ouch sin gesynde lasen arbeiten vnd sal selber
er wirken noch slan. Kein kumpan sal vff den andern
spilen noch pphlichten noch vff deme platze spilen. Wer
alzo hoch spilet daz h'vbele gehandelit wirt es getzogen
geslagen adir gebunden ad' in den rouch gehangen da sal
kumpan nicht vorbas blieben. Ouch wer vnse kumpan
syn der sal vff der strafe nicht barfuß gen. Welcheme
syn gut dry stunt in eyme Jare wirt vff gehalden der
nse kumpan nicht me syn. Keyn man sal in eyme Jare
e knechte len. Wo man vngemengit gut vyndet vfm hart
an deme gewande do von gebit man d' stat czen schillinge
vumve den kumpane. Wer syn birgelt vntreyt der giebet
mpanen ane eynen phenning drey schillinge. Daz dese vor-
te sache gantz vnd stete blyben dez sint getzuge Joh. Span-
Joh. Grunov Henr. phaphindorf. Joh. voyt. Girsick

Digitized by Google

vbende wer abir einen Junghen lerit, der sal gebin den werk
osin eyn vir-denaz hasilnuzze tzu der morginsprache. vorbaz
welch vzheimsch man syn werk wil gewynne yn bezikow
sal brengin briefe von der stat synes heymuthiz vn sal be-
sen daz her sich erlich habe gehaldin vnd vromelich. vnde ouch
her mit syner stat briefe bewisin daz he sy von alsulchir ge-
t daz he werk moge unterfaen vnde dez werdik syn. Czu
nde dyzer vorbeschrebin Stuck so haben wir unsir stat inge-
an dyzen brief lazen henghen der ist gegebin nach gotis
ort dritzenhundirt Jar donach in deme dri vnde vunfzigisten
an deme tage sente Dorothee der heiligen Juncvrowen.

9.

1368. Wir Botho von Turgow Here zu Besekow
nhardt von Strele Here zv storkow Ditherich von
gow bekennen vffenlichen an disem keyenwertigen brife alle
die en sehn horn adir lesen daz wir met gutem willn vnd
wol bedachtem mute vnd met gutin rate an gesehn habin
echen vnd notdorft der Erbern ratmane vnd lieben gewerken
dortzu der gemeyne vnß stat czu Besekow vnd habn met
n willn den Jaremarcht abegeleget vnd abegenommen der
vor gewest ist alle Jar yn der stat zcu Besekow an dem
n Suntage vorsente Michaheltage vnde habn denselben Jare-
ht met guten willn vorleyt vf den nesten Sutagk nach s'te
garetentage. so sullin die vorgenanten Burger vnd stat eyne
marcht habn vnd haldn alzo gewenlich vnd redelich ist zcu
ne mit alln fryheiten. rechtn ern vnd nutzen da wulte wir
u rathen vnd helffen daz besten daz wir mogen ane geverde
wolln sy by deselbin Jaremarchte behaldin vnvorbruchlichen.
sal nymandt vf demselben Jaremarchte keyn gewandt sny-
der eyn gast ist noch keine schue veyle habn ez en sie dane

vbende wer abir einen Junghen lerit, der sal gebin den werk
osin eyn vir-denaz hasilnuzze tzu der morginsprache. vorbaz
welch vzheimsch man syn werk wil gewynne yn bezikow
sal brengin briefe von der stat synes heymuthiz vn sal be-
sen daz her sich erlich habe gehaldin vnd vromelich. vnde ouch
her mit syner stat briefe bewisin daz he sy von alsulchir ge-
t daz he werk moge unterfaen vnde dez werdik syn. Czu
nde dyzer vorbeschrebin Stuck so haben wir unsir stat inge-
an dyzen brief lazen henghen der ist gegebin nach gotis
ort dritzenhundirt Jar donach in deme dri vnde vunfzigisten
an deme tage sente Dorothee der heiligen Juncvrowen.

9.

1368. Wir Botho von Turgow Here zu Besekow
nhardt von Strele Here zv storkow Ditherich von
gow bekennen vffenlichen an disem keyenwertigen brife alle
die en sehn horn abir lesen daz wir met gutem willn vnd
wol bedachtem mute vnd met gutin rate an gesehn habin
echen vnd notdorft der Erbern ratmane vnd lieben gewerken
dortzu der gemeyne vnß stat czu Besekow vnd habn met
n willn den Jaremarcht abegeleget vnd abegenommen der
vor gewest ist alle Jar yn der stat zcu Besekow an dem
n Suntage vorsente Michaheltage vnde habn denselben Jare-
ht met guten willn vorleyt vf den nesten Sutagk nach s'te
garetentage. so sullin die vorgenanten Burger vnd stat eyne
marcht habn vnd haldn alzo gewenlich vnd redelich ist zcu
ne mit alln fryheiten. rechtn ern vnd nutzen da wulte wir
u rathen vnd helffen daz besten daz wir mogen ane geverde
wolln sy by deselbin Jaremarchte behaldin vnvorbruchlichen.
sal nymandt vf demselben Jaremarchte keyn gewandt sny-
der eyn gast ist noch keine schue veyle habn ez en sie dane

nommen, und alles Land bis an die schwarze Elster mit seinen uppen besetzt, bald darauf auch sich an dem Hofe des neu ählten Königs Heinrich des II. zu Merseburg eingefunden d demselben gehuldigt *). Nun erzählt unser Chronist folgen-

Boleslaus *urbem Misnensem* innumerabili pecunia acquirere satagebat, et quia opportunitas regni non erat, apud regem non valebat, vix impetrans, ut haec fratri suo Gunzelino daretur, *redditis sibi Luidici* et Milzieni regionibus etc.

Hieraus haben nun Worbs, Ursinus und mehrere andere, Schluß gemacht, der Herzog habe beide Provinzen, Ober- Niederlausitz in wirklichen Besitz und Lehn empfangen.

Herr Micherausgeber Neumann hat im 1sten Hefte pag. mit ganz triftigen Gründen diese unrichtige Behauptung erlegt und gezeigt, daß an einer Herrschaft über die Niederitz nicht zu denken sei. Da indessen die Meinung der früGelehrten allermeist auf dieser eben angegebenen Stelle be-t, so wird es nicht am unrechten Orte seyn, dieselbe näher beleuchten, und dann noch einige Bemerkungen hinzuzufügen.

Die Hauptschwierigkeit liegt in den Worten, redditis *sibi* idizi et Milzieni regionibus.

Wir wollen mit Luidizi beginnen um das Nachherige beszu verstehen. Es fragt sich nämlich: welches Land hat man unter zu verstehen? Man könnte glauben, es wäre darunter Gau Lusizi, welcher von der schwarzen Elster, bis wohin

*) Adelbold. de gest. Heneric: Benno dux Saxoniae, Boleslaus Slavorum — redditis manibus, fidem suam per sacramenta, promitetc.

nommen, und alles Land bis an die schwarze Elster mit seinen uppen besetzt, bald darauf auch sich an dem Hofe des neu ählten Königs Heinrich des II. zu Merseburg eingefunden d demselben gehuldigt *). Nun erzählt unser Chronist folgen-

Boleslaus *urbem Misnensem* innumerabili pecunia acquirere satagebat, et quia opportunitas regni non erat, apud regem non valebat, vix impetrans, ut haec fratri suo Gunzelino daretur, *redditis sibi Luidici* et Milzieni regionibus etc.

Hieraus haben nun Worbs, Ursinus und mehrere andere, Schluß gemacht, der Herzog habe beide Provinzen, Ober- Niederlausitz in wirklichen Besitz und Lehn empfangen.

Herr Micherausgeber Neumann hat im 1sten Hefte pag. mit ganz triftigen Gründen diese unrichtige Behauptung erlegt und gezeigt, daß an einer Herrschaft über die Niederitz nicht zu denken sei. Da indessen die Meinung der früGelehrten allermeist auf dieser eben angegebenen Stelle bet, so wird es nicht am unrechten Orte seyn, dieselbe näher beleuchten, und dann noch einige Bemerkungen hinzuzufügen.

Die Hauptschwierigkeit liegt in den Worten, redditis *sibi* idizi et Milzieni regionibus.

Wir wollen mit Luidizi beginnen um das Nachherige beszu verstehen. Es fragt sich nämlich: welches Land hat man unter zu verstehen? Man könnte glauben, es wäre darunter Gau Lusizi, welcher von der schwarzen Elster, bis wohin

*) Adelbold. de gest. Heneric: Benno dux Saxoniae, Boleslaus Slavorum — redditis manibus, fidem suam per sacramenta, promit- etc.

uhe nehmlich, daß mit dem Worte Luidizi ein Schreibfeh-
ine Verstümmelung oder Verwechselung vorgegangen ist,
dafür Chutici, oder Gubici, oder Chuitici gelesen werden
Wie leicht C und G mit L verwechselt werden konnte,
eder Unbefangene ein. Meine Meinung wird um so mehr
cheinlichkeit für sich gewinnen, wenn die Oertlichkeit und
usammenhang der Begebenheiten dafür sprechen sollte.
Hau Chutizi, hatte östlich Meißen und den Elbstrom zur
und wurde nur durch den letztern von Milzinien ge-
Auf diese Weise wird nun der in diese Gegend unter-
ne Heereszug des Herzogs erklärlich, und auch woher es
aß er sich in Merseburg so unendlich viel Mühe gab,
te Meißen, welche in der Nähe lag, und das ganze
zu erlangen, wenn man überhaupt berechtigt ist, anzu-
daß ihm die Provinzen Milzienien und Chutizi vom
virklich überlassen worden sind, was manchen Bedenk-
und Zweifeln unterliegt, welche im Verfolg der Sache
hrt werden sollen. Wenn man aber auch demnächst,
r Neumann vorgeschlagen hat, einen Theil der Ober-
er die südöstliche Gegend der Niederlausitz um Sorau
lären wollte, so würde dies immer das nehmliche Re-
eben; der Herzog besaß nicht die Niederlausitz. Ueber-
nt Dittmar, wenn er von der Niederlausitz spricht,
entweder Lusizi oder Luzici, und da er in jener Stelle
reibt, so dürfte aus dieser abweichenden Schreibart
sein, daß er ein anderes Land meinte, oder aber es
andern verwechselte.

das Wörtlein sibi unterstützt die aufgestellte Mei-
n dieses reciproke Fürwort bezieht sich nach den
In immer nur auf das nächste Subjekt, welches hier

Digitized by Google

uhe nehmlich, daß mit dem Worte Luidizi ein Schreibfeh-
ine Verstümmelung oder Verwechselung vorgegangen ist,
dafür Chutici, oder Gudici, oder Chuitici gelesen werden
Wie leicht C und G mit L verwechselt werden konnte,
eder Unbefangene ein. Meine Meinung wird um so mehr
cheinlichkeit für sich gewinnen, wenn die Oertlichkeit und
usammenhang der Begebenheiten dafür sprechen sollte.
dau Chutizi, hatte östlich Meißen und den Elbstrom zur
und wurde nur durch den letztern von Milzinien ge-
Auf diese Weise wird nun der in diese Gegend unter-
ne Heereszug des Herzogs erklärlich, und auch woher es
aß er sich in Merseburg so unendlich viel Mühe gab,
te Meißen, welche in der Nähe lag, und das ganze
zu erlangen, wenn man überhaupt berechtigt ist, anzu-
daß ihm die Provinzen Milzienien und Chutizi vom
virklich überlassen worden sind, was manchen Bedenk-
und Zweifeln unterliegt, welche im Verfolg der Sache
hrt werden sollen. Wenn man aber auch demnächst,
r Neumann vorgeschlagen hat, einen Theil der Ober-
er die südöstliche Gegend der Niederlausitz um Sorau
lären wollte, so würde dies immer das nehmliche Re-
eben; der Herzog besaß nicht die Niederlausitz. Ueber-
nt Dittmar, wenn er von der Niederlausitz spricht,
entweder Lusizi oder Luzici, und da er in jener Stelle
reibt, so dürfte aus dieser abweichenden Schreibart
sein, daß er ein anderes Land meinte, oder aber es
andern verwechselte.

das Wörtlein sibi unterstützt die aufgestellte Mei-
n dieses reciproke Fürwort bezieht sich nach den
n immer nur auf das nächste Subjekt, welches hier

Digitized by Google

eine andre Stelle Dittmars gerechtfertigt. Der König an den Herzog eine Gesandtschaft gesendet, welche ihm er-

terram nuper a se occupatam (Böhmen) *sua gratia* jus antiquum possit retinere, *sibi*que in omnibus *filiter vellet servire*, se ejus voluntati in his assen-e, sin alias se armis illi velle contraire.

a demnächst in jener frühern Stelle die hauptsächlichste der König ist, welchen der Herzog anging, und letztlich te, wenigstens seinem Bruder Meißen zu geben, so kann

---

leslaus die Stadt Meißen verweigert, und war mit Mühe da-ringen gewesen, sie dem Gunzelin anzuvertrauen, gleichwohl jenem die ganzen Districte Chutizi (wie wohl zu lesen sein dürfte,) zieni überlassen haben? Der Chronist will vielmehr unstreitig r Kaiser habe ihm alles dies wieder abgenommen. Die Fort-r Erzählung Dittmars ergiebt, daß Boleslaus die Distrikte, hier die Rede ist, in der Folge nicht inne hatte, mithin kön-n hier auch nicht eingeräumt worden sein, und eben so wenig eine Spur, daß später jemals von einem rechtmäßigen Besitze durch ihn die Rede sei, ja selbst bei dem Einfalle in Böhmen . 125.) verlangte Heinrich, daß er den Besitz des Landes von de abhängig machen, und sich zu seinem Vasallen bekennen nachdem Boleslaus wirklich bei dem Könige gewesen war den Eid geleistet hatte, (Dittmar S. 190. 247.) wurde sein zu demselben ein anderes. Wollte man unter dem Liudici, ither gelesen hat, das Land Lusitz verstehen, so ließe sich nicht welche Verbindung dies mit Milzieni zu bringen wäre, und und Selpoli unerwähnt blieben, welche beide Distrikte doch em damaligen Polen lagen, so daß der Chronist p. 157. er-laus Lusici Zara et Selpuli denuo occupat. Für Selpoli s hin und wieder auch Sespoli gelesen, z. B. Hoffmann und leicht könnte dies das richtige und durch pschess-poli, gränzend, bei Polen, zu erklären sein. Auf die Gegend um e dies vollkommen passen. Neumann.

Digitized by Google

eine andre Stelle Dittmars gerechtfertigt. Der König an den Herzog eine Gesandtschaft gesendet, welche ihm er-

terram nuper a se occupatam (Böhmen) *sua gratia* jus antiquum possit retinere, *sibi*que in omnibus *filiter vellet servire*, se ejus voluntati in his assen-, sin alias se armis illi velle contraire.

a demnächst in jener frühern Stelle die hauptsächlichste der König ist, welchen der Herzog anging, und letztlich te, wenigstens seinem Bruder Meißen zu geben, so kann

---

leslaus die Stadt Meißen verweigert, und war mit Mühe da- ringen gewesen, sie dem Gunzelin anzuvertrauen, gleichwohl jenem die ganzen Districte Chutizi (wie wohl zu lesen sein dürfte,) zieni überlassen haben? Der Chronist will vielmehr unstreitig r Kaiser habe ihm alles dies wieder abgenommen. Die Fort- r Erzählung Dittmars ergiebt, daß Boleslaus die Distrikte, hier die Rede ist, in der Folge nicht inne hatte, mithin kön- n hier auch nicht eingeräumt worden sein, und eben so wenig eine Spur, daß später jemals von einem rechtmäßigen Besitze durch ihn die Rede sei, ja selbst bei dem Einfalle in Böhmen 125.) verlangte Heinrich, daß er den Besitz des Landes von de abhängig machen, und sich zu seinem Vasallen bekennen nachdem Boleslaus wirklich bei dem Könige gewesen war den Eid geleistet hatte, (Dittmar S. 190. 247.) wurde sein zu demselben ein anderes. Wollte man unter dem Liudici, ither gelesen hat, das Land Lusitz verstehen, so ließe sich nicht welche Verbindung dies mit Milzieni zu bringen wäre, und und Selpoli unerwähnt blieben, welche beide Distrikte doch em damaligen Polen lagen, so daß der Chronist p. 157. er- laus Lusici Zara et Selpuli denuo occupat. Für Selpoli s hin und wieder auch Sespoli gelesen, z. B. Hoffmann und leicht könnte dies das richtige und durch pschess-poli, gränzend, bei Polen, zu erklären sein. Auf die Gegend um e dies vollkommen passen. Neumann.

Digitized by Google

weigen, auch selbst Heinrichs des II. Lebensbeschreiber Adel-
d kein Wort über eine solche Lehnsreichung erwähnt, so hat
n hinlänglichen Grund, den Besitz jener Länder nur für das
sehen, was er war, ein temporaires Inhaben, oder eine
upation, wie sie häufig im Kriege vorkommt, und nur so
e dauert, als das Kriegs-Glück währt. Daher ist es auch wohl
rklären, daß nirgends eine Urkunde ein schriftliches Zeugniß
eine sonstige Nachricht in den Chroniken vorhanden ist,
e andeutete, daß er die Rechte eines Landesherrn geübt,
Einrichtungen zur Verwaltung des ihm zugetheilten Landes
fen, oder sonstige Akte eines Oberherrn vorgenommen hätte,
ehr wird überall nur von der Besitznahme der Provinzen
belli und von einer Wiedereroberung, oder einem Versuch
Seiten des Reichsoberhauptes, gesprochen, Adelboldus l.
: Milzaviam intrat, *munitiones*, quas *Bolizlaus occu-*
at, expugnare volens, was doch offenbar einen Wider-
enthalten würde, sobald der Kaiser ihn in den rechtmäßi-
sitz derselben gesetzt und damit belehnt hätte.

ermit hängt es auch genau zusammen, was Dittmar bei
heit des beschriebenen Einfalls von den sächsischen Dy-
rzählt *). Diese hatten sich zusammengethan, um dem
Vordringen des Herzogs Einhalt zu thun. Als er dies
eß er ihnen durch Abgesandte vermelden, Alles sei mit
n und Genehmigung des Königs geschehen, dessen Wil-
wenn er im Besitz des Reichs sein würde, in allen
befolgen werde. Die Sachsen glaubten dies wahr-
deshalb, weil besonders unter Heinrichs Vorgänger,

---

*) tum. Libr. V.

weigen, auch selbst Heinrichs des II. Lebensbeschreiber Adel-
d kein Wort über eine solche Lehnsreichung erwähnt, so hat
n hinlänglichen Grund, den Besitz jener Länder nur für das
sehen, was er war, ein temporaires Inhaben, oder eine
upation, wie sie häufig im Kriege vorkommt, und nur so
e dauert, als das Kriegs-Glück währt. Daher ist es auch wohl
klären, daß nirgends eine Urkunde ein schriftliches Zeugniß
eine sonstige Nachricht in den Chroniken vorhanden ist,
e andeutete, daß er die Rechte eines Landesherrn geübt,
Einrichtungen zur Verwaltung des ihm zugetheilten Landes
fen, oder sonstige Akte eines Oberherrn vorgenommen hätte,
ehr wird überall nur von der Besitznahme der Provinzen
belli und von einer Wiedereroberung, oder einem Versuch
Seiten des Reichsoberhauptes, gesprochen, Adelboldus l.
: Milzaviam intrat, *munitiones*, quas *Bolizlaus occu-*
at, expugnare volens, was doch offenbar einen Wider-
enthalten würde, sobald der Kaiser ihn in den rechtmäßi-
sitz derselben gesetzt und damit belehnt hätte.

ermit hängt es auch genau zusammen, was Dittmar bei
heit des beschriebenen Einfalls von den sächsischen Dy-
rzählt *). Diese hatten sich zusammengethan, um dem
Vordringen des Herzogs Einhalt zu thun. Als er dies
eß er ihnen durch Abgesandte vermelden, Alles sei mit
n und Genehmigung des Königs geschehen, dessen Wil-
wenn er im Besitz des Reichs sein würde, in allen
befolgen werde. Die Sachsen glaubten dies wahr-
deshalb, weil besonders unter Heinrichs Vorgänger,

---

tum. Libr. V.

n Beleihung und wird hierbei von Adelbold ausdrücklich
ß Heinrich habe beabsichtigt, die Westen des Landes, wel-
Boleslaus sich bemächtigt gehabt hätte, wieder zu er-
, der Herzog besaß sie also nicht durch Verleihung, sondern
das Recht des Stärkern. Ist dem so, so paßt dann
das Verfahren und der Vorwurf gegen die Milziner Sei-
es Königs, welches aber im entgegengesetzten Falle ganz
äumt und lächerlich erscheinen müßte. Hatte nemlich der
das Land Milzinien dem Herzog als Lehn verliehen, so
er unmöglich den Einwohnern jene Vorwürfe machen,
e durch Verwüstung und Plünderung strafen, weil sie als
hanen des Herzogs dann nur gethan hätten, was ihre
und Schuldigkeit war, und wozu sie der Kaiser durch
lehnung selbst verpflichtet hatte, allein ganz anders stellt
Sache heraus, wenn sie nach unserer Vorstellung an-
wird. Der Herzog hatte dies Ländchen nur durch Waf-
lt inne, die Einwohner hatten, durch Geld bestochen, viel-
ich aus Anhänglichkeit für ihren Landsmann, nichts zum
nde gethan, und dadurch die Besitznahme erleichtert, zu-
er, weil sie zur Mark Meißen gehörten, und deshalb
Reichsverbande standen, die dem Oberhaupte schuldige
ien-Treue sichtbarlich verletzt. Jedenfalls hängt auf
ise das Ganze zusammen, und wird von den überall
orthuenden Widersprüchen befreit, daher ließ der König
er aus diesem durch den Aufthau verfehlten Feldzug
te, die Markgrafen mit ihren Truppen die Ufer der
zen, theils um ihn von den fernern Einfällen nach
bzuhalten, theils ihn selbst zu beunruhigen *). Halten

* Merseburg revertitur juxta decursum Albis Marchiones Saxoniam et Bolizlai incursum *latrocinandi* custodiant etc.

n Beleihung und wird hierbei von Adelbold ausdrücklich
ch Heinrich habe beabsichtigt, die Westen des Landes, wel-
Boleslaus sich bemächtigt gehabt hätte, wieder zu er-
, der Herzog besaß sie also nicht durch Verleihung, sondern
das Recht des Stärkern. Ist dem so, so paßt dann
das Verfahren und der Vorwurf gegen die Milziner Sei-
es Königs, welches aber im entgegengesetzten Falle ganz
äumt und lächerlich erscheinen müßte. Hatte nemlich der
das Land Milzinien dem Herzog als Lehn verliehen, so
er unmöglich den Einwohnern jene Vorwürfe machen,
e durch Verwüstung und Plünderung strafen, weil sie als
hanen des Herzogs dann nur gethan hätten, was ihre
und Schuldigkeit war, und wozu sie der Kaiser durch
lehnung selbst verpflichtet hatte, allein ganz anders stellt
Sache heraus, wenn sie nach unserer Vorstellung an-
wird. Der Herzog hatte dies Ländchen nur durch Waf-
lt inne, die Einwohner hatten, durch Geld bestochen, viel-
ich aus Anhänglichkeit für ihren Landsmann, nichts zum
nde gethan, und dadurch die Besitznahme erleichtert, zu-
er, weil sie zur Mark Meißen gehörten, und deshalb
Reichsverbande standen, die dem Oberhaupte schuldige
ien-Treue sichtbarlich verletzt. Jedenfalls hängt auf
ise das Ganze zusammen, und wird von den überall
orthuenden Widersprüchen befreit, daher ließ der König
er aus diesem durch den Aufthau verfehlten Feldzug
te, die Markgrafen mit ihren Truppen die Ufer der
zen, theils um ihn von den fernern Einfällen nach
bzuhalten, theils ihn selbst zu beunruhigen *). Halten

e Merseburg revertitur juxta decursum Albis Marchiones Saxoniam et Bolizlai incursum *latrocinandi* custodiant etc.

us, daß der König ihm die Mark Meißen verliehen und man
jener Stelle unter Urbs misnensis nicht blos die Stadt und
ste zu verstehen habe, wodurch zugleich das ganze Sachverhältniß
hr Klarheit und Uebereinstimmung gewinnt. Dagegen bleibt
allerdings dunkel, daß der Chronist den Markgrafen Gunzelin
der angeführten Stelle, so wie auch im 6ten Buche nicht
einen Bruder des Herzogs, sondern auch des sächs. Grafen
no, und zugleich einen Onkel der Söhne des Markgrafen
rts von Meißen nennt, woraus folgt, daß Eckart ein Bru-
Gunzelins sein mußte. Gleichwohl kennen die polnischen
ichtsteller nur zwei Weiber des Vaters des Boleslaus, des
gs Misiko, Dobrowa, Schwester des Herzogs Boleslaus
Böhmen, und Oda, Tochter des Markgrafen Dietrich, doch er-
ste, daß der alte Herr ein sehr großer Freund der Weiber
n sei, und kann es wohl sein, daß er vorher eine dritte
lin gehabt, und sich vielleicht von ihr getrennt, und sie
den Markgraf Günther von Thüringen geheirathet hat.
die 4 Brüder waren Söhne dieses Markgrafen; oder es
, daß Günthers Gattin, als dieser seiner Mark entsetzt
war, sich mit Misico verehelichte, und diese Söhne ihm
e, was am wahrscheinlichsten sein dürfte. Diese Familie
Sachsen mit vielen Gütern angesessen und in großem

Ueberhaupt scheinen die Polen-Herzoge sich gern Ge-
n aus diesem Geschlechte gewählt zu haben, denn Bo-
hatte des frühern Markgrafs Riddags von Meißen
und später die Tochter Eckarts von Meißen zur Ge-
Doch dem sei nun wie ihm wolle, so viel geht aus
chrichten mit Zuverlässigkeit hervor, daß Gunzelin und
Stiefbrüder waren. Ich kann hier keine Genealogie
ilie geben, glaubte aber dies Familien-Verhältniß im

Digitized by Google

us, daß der König ihm die Mark Meißen verliehen und man
jener Stelle unter Urbs misnensis nicht blos die Stadt und
ste zu verstehen habe, wodurch zugleich das ganze Sachverhältniß
hr Klarheit und Uebereinstimmung gewinnt. Dagegen bleibt
allerdings dunkel, daß der Chronist den Markgrafen Gunzelin
der angeführten Stelle, so wie auch im 6ten Buche nicht
einen Bruder des Herzogs, sondern auch des sächs. Grafen
no, und zugleich einen Onkel der Söhne des Markgrafen
rts von Meißen nennt, woraus folgt, daß Eckart ein Bru-
Gunzelins sein mußte. Gleichwohl kennen die polnischen
tfsteller nur zwei Weiber des Vaters des Boleslaus, des
gs Misiko, Dobrowa, Schwester des Herzogs Boleslaus
öhmen, und Oda, Tochter des Markgrafen Dietrich, doch er-
ste, daß der alte Herr ein sehr großer Freund der Weiber
n sei, und kann es wohl sein, daß er vorher eine dritte
lin gehabt, und sich vielleicht von ihr getrennt, und sie
den Markgraf Günther von Thüringen geheirathet hat.
die 4 Brüder waren Söhne dieses Markgrafen; oder es
, daß Günthers Gattin, als dieser seiner Mark entsetzt
war, sich mit Misico verehelichte, und diese Söhne ihm
, was am wahrscheinlichsten sein dürfte. Diese Familie
Sachsen mit vielen Gütern angesessen und in großem

Ueberhaupt scheinen die Polen-Herzoge sich gern Ge-
n aus diesem Geschlechte gewählt zu haben, denn Bo-
hatte des frühern Markgrafs Riddags von Meißen
und später die Tochter Eckarts von Meißen zur Ge-
Doch dem sei nun wie ihm wolle, so viel geht aus
chrichten mit Zuverlässigkeit hervor, daß Gunzelin und
Stiefbrüder waren. Ich kann hier keine Genealogie
ilie geben, glaubte aber dies Familien-Verhältniß im

Digitized by Google

ir gesehen haben, dem König Heinrich, sondern als er 1018
it demselben endlich Frieden geschlossen hatte, kam er wieder
it seinem Sohne an den Hof des Königs, wurde zum Ritter
schlagen, mit dem Herzogthume Polen belehnt, und that als
tributbarer Vasall den Dienst eines Reichs-Vasallen, indem
dem Kaiser das Schwerdt vortrug und in die Kirche beglei-
e. Nur also von dieser Belehnung, keineswegs aber von
er über die Niederlausitz, ist in dem Dittmar und anderwärts
Rede.

Gallus.

2.

Der Groschkenberg bei Großmehßow.

Die Niederlausitz hat keinen Mangel an alten heidnischen
räbnißplätzen. In der Form kleinerer oder größerer, verein-
r oder gruppirter Steinkreise, in welche die Urnen gleichsam
emauert sind, finden sie sich so häufig, daß nur wenig Stadt-
Dorfgebiete vorkommen möchten, die solche nicht enthalten.
tener trifft man sie auf ebenem Lande, öfter auf natürlichen
öhen an, die davon bald Steinberge (vulgo Stimberge),
Lutken- oder Lutchenberge genannt werden, welcher letztere
ne von den Ljudki, (wend. und pol. ljudki-leutchen, d. i.
e armselige Menschen oder Völkchen), die, der wendischen
ksſage nach, als zwergartige Erdmännchen oder Erdgeister
ihre kleine unterirdische Haushaltung führen sollen, herzu-
n ist. Merkwürdiger, aber weit seltener und in ihrer innern
ichtung wie in ihrer Bestimmung weniger erforscht, sind die
en, von Menschenhänden aufgeführten Hügel, die meist in
Form von Rundwällen mit einer Böschung nach der Mitte

ir gesehen haben, dem König Heinrich, sondern als er 1018 it demselben endlich Frieden geschlossen hatte, kam er wieder it seinem Sohne an den Hof des Königs, wurde zum Ritter schlagen, mit dem Herzogthume Polen belehnt, und that als tributharer Vasall den Dienst eines Reichs-Vasallen, indem dem Kaiser das Schwerdt vortrug und in die Kirche beglei- e. Nur also von dieser Belehnung, keinesweges aber von er über die Niederlausitz, ist in dem Dittmar und anderwärts Rede.

Gallus.

2.

Der Groschkenberg bei Großmehßow.

Die Niederlausitz hat keinen Mangel an alten heidnischen gräbnißplätzen. In der Form kleinerer oder größerer, verein- er oder gruppirter Steinkreise, in welche die Urnen gleichsam emauert sind, finden sie sich so häufig, daß nur wenig Stadt- Dorfgebiete vorkommen möchten, die solche nicht enthalten. tener trifft man sie auf ebenem Lande, öfter auf natürlichen öhen an, die davon bald Steinberge (vulgo Stimberge), Lutken- oder Lutchenberge genannt werden, welcher letztere ue von den Ljudki, (wend. und pol. ljudki-Leutchen, d. i. e armselige Menschen oder Völkchen), die, der wendischen ksſage nach, als zwergartige Erdmännchen oder Erdgeister ihre kleine unterirdische Haushaltung führen sollen, herzu- ist. Merkwürdiger, aber weit seltener und in ihrer innern ichtung wie in ihrer Bestimmung weniger erforscht, sind die en, von Menschenhänden aufgeführten Hügel, die meist in Form von Rundwällen mit einer Böschung nach der Mitte

Digitized by Google

tte auf 6 — 8 Fuß belaufen. Da seit Menschengedenken furchende Pflug und die ausgleichende Egge über seinen cken gehen, mag der Abfall nach der Mitte, wie nach Außen der Zeit abgenommen haben, und das Ganze mehr geebnet rden sein. Die Oberfläche des Hügels besteht aus schwarzer nderde, welche ihre Farbe der Mischung mit verrotteten Koh- verdankt, und abgetrocknet ins Aschgraue verbleicht. Kleine herbenstücke liegen auf derselben allenthalben zerstreut, von bei Urnen gewöhnlichen schwarzen Bruche. Da seit eini- Jahren ungefähr der vierte Theil der Hügelplatte zu einem ttesacker eingerichtet ist, so wird derselbe bei Gelegenheit des baufwerfens bis in die Tiefe von drei Ellen allmählig auf- raben. So viel dem Referenten bekannt ist, hat man in die- Tiefe immer nur dieselbe schwarze Kohlenerde, worunter große icken von unvermoderter Kohle, (einmal eins von einer Elle ge), viele Urnenscherben von mancherlei Farbe, als grauer, er, bläulicher, jedoch ohne alle Spur von Glasur, und theils , theils mannigfaltig gerippt, nie aber eine ganze Urne efunden. Auch Feldsteine von mittler Größe, so daß sie sich t mit den Händen tragen lassen, wurden in großer Menge Tage gefördert, während sonst diese Feldparcelle fast ganz os ist. Einmal nahm Referent ein gelbliches weiches Gemülle, eben aufgegraben worden war, nach Hause und nachdem s getrocknet, ergab sichs, daß es Bruchstücke verwitterter lsteine oder wenigstens gebrannten Thones von derselben eäderten Farbe waren, wie die der Ziegelsteine, die der auf dortigem Felde liefert. Auf und neben dem Hügel übrigens der Boden nicht den geringsten Thongehalt; also e das Material (zu Mauern? oder unterirdischen Gewölben?) swoher geschafft worden sein.

tte auf 6 — 8 Fuß belaufen. Da seit Menschengedenken furchende Pflug und die ausgleichende Egge über seinen cken gehen, mag der Abfall nach der Mitte, wie nach Außen der Zeit abgenommen haben, und das Ganze mehr geebnet rden sein. Die Oberfläche des Hügels besteht aus schwarzer nderde, welche ihre Farbe der Mischung mit verrotteten Koh- verdankt, und abgetrocknet ins Aschgraue verbleicht. Kleine herbenstücke liegen auf derselben allenthalben zerstreut, von bei Urnen gewöhnlichen schwarzen Bruche. Da seit eini- Jahren ungefähr der vierte Theil der Hügelplatte zu einem ttesacker eingerichtet ist, so wird derselbe bei Gelegenheit des baufwerfens bis in die Tiefe von drei Ellen allmählig auf- raben. So viel dem Referenten bekannt ist, hat man in die- Tiefe immer nur dieselbe schwarze Kohlenerde, worunter große icken von unvermoderter Kohle, (einmal eins von einer Elle ge), viele Urnenscherben von mancherlei Farbe, als grauer, er, bläulicher, jedoch ohne alle Spur von Glasur, und theils , theils mannigfaltig gerippt, nie aber eine ganze Urne efunden. Auch Feldsteine von mittler Größe, so daß sie sich t mit den Händen tragen lassen, wurden in großer Menge Tage gefördert, während sonst diese Feldparcelle fast ganz os ist. Einmal nahm Referent ein gelbliches weiches Gemülle, eben aufgegraben worden war, nach Hause und nachdem s getrocknet, ergab sichs, daß es Bruchstücke verwitterter lsteine oder wenigstens gebrannten Thones von derselben eäderten Farbe waren, wie die der Ziegelsteine, die der auf dortigem Felde liefert. Auf und neben dem Hügel übrigens der Boden nicht den geringsten Thongehalt; also e das Material (zu Mauern? oder unterirdischen Gewölben?) swoher geschafft worden sein.

Digitized by Google

gorzelina, f. zgorzelisko, n. pogorzelisko, n. würde in. endischen, das dieselben Wurzelwörter besitzt, ähnlich benannt rden sein, ebenso ein Brandopferplatz, russ. zartwa, zertwa, rtwischtschje, und altslav. trebnik, und trebischtschje. ch ist mir nicht bekannt, daß man dergleichen Wällen den öhnlichen wend. Namen für kleinere Grabhügel: kopitz, m., r. pokop, slaw. kopacz, m., böhm. kopec, m., altpreuß. urn, lett. kaps, und als Collectiv kapenes, oder jenen für ere Grabhügel (Hünengräber) pol. russ. mogila, mohila, f. b. migkola, wind. mogila und gomila, böhm. mohela, auch wind. raka, f., russ. kurgan, bugor, m., irgendwo gen, noch daß im wend. Distrikte die currenten Benennun- für heilige Plätze, Tempel ꝛc., als wend. swjetniza, f., ἱερον = sacrarium), pol. swiatnica, f., oder bozniza, f., pol. (= Gotteshaus), das pol. gonca (= Heidentempel) das russ., böhm. wind. chram, m., chramina, f., Behält- Tempel, Steinhaus, (im NLwend. chrom, jetzt blos von en Gebäuden üblich), auf den genannten Plätzen angewen- würden, während doch letzte Benennung in den vormali- Preussischen und Litthauischen Opferplätzen und Tempeln, owe oder Ramowe, wieder erscheint. Sonach müssen diese wälle sich selbst interpretiren. Ihre religiöse Bedeutung abgesehen von den Zeugnissen ihrer unterirdischen Archive, daraus hervor, daß sie nicht auf niedrigem, grünenden, ja gem Grunde, an Ufern, auf Inseln der Flüsse errichtet, urch Laubwald, hier durch das Wasser abgeschlossen (vergl. omowe auf der heiligen Insel in Samaiten, das Heilig- zu Arcona auf Rügen, das uralte auf der Insel Philae ypten) sich unzugänglich zu machen suchten. Das Unzu- e aber und Unerreichbare, auch wenn es ein Aeußeres

gorzelina, f. zgorzelisko, n. pogorzelisko, n. würde in. endischen, das dieselben Wurzelwörter besitzt, ähnlich benannt rden sein, ebenso ein Brandopferplatz, russ. zartwa, zertwa, rtwischtschje, und altslav. trebnik, und trebischtschje. ch ist mir nicht bekannt, daß man dergleichen Wällen den öhnlichen wend. Namen für kleinere Grabhügel: kopitz, m., r. pokop, slaw. kopacz, m., böhm. kopec, m., altpreuß. urn, lett. kaps, und als Collectiv kapenes, oder jenen für ere Grabhügel (Hünengräber) pol. russ. mogila, mohila, f. b. migkola, wind. mogila und gomila, böhm. mohela, auch wind. raka, f., russ. kurgan, bugor, m., irgendwo gen, noch daß im wend. Distrikte die currenten Benennun- für heilige Plätze, Tempel ꝛc., als wend. swjetniza, f., ερον = sacrarium), pol. swiatnica, f., oder bozniza, f., pol. (= Gotteshaus), das pol. gonca (= Heidentempel) das russ., böhm. wind. chram, m., chramina, f., Behält- Tempel, Steinhaus, (im NLwend. chrom, jetzt blos von en Gebäuden üblich), auf den genannten Plätzen angewen- würden, während doch letzte Benennung in den vormali- Preussischen und Litthauischen Opferplätzen und Tempeln, owe oder Ramowe, wieder erscheint. Sonach müssen diese wälle sich selbst interpretiren. Ihre religiöse Bedeutung abgesehen von den Zeugnissen ihrer unterirdischen Archive, daraus hervor, daß sie nicht auf niedrigem, grünenden, ja gem Grunde, an Ufern, auf Inseln der Flüsse errichtet, urch Laubwald, hier durch das Wasser abgeschlossen (vergl. omowe auf der heiligen Insel in Samaiten, das Heilig- zu Arcona auf Rügen, das uralte auf der Insel Philae ypten) sich unzugänglich zu machen suchten. Das Unzu- e aber und Unerreichbare, auch wenn es ein Aeußeres

Digitized by Google

S. 2. Anno Dm. M. CCCLXV. post festum Johisz bap:te allegav nycol gelniz cum uxore sua margaretha, olym vidua Nyckil Kese vnd broyd in Kalow super heditem pdti Kese vnd broyd filie noie clara xj *marcas luckowensz pagao*, etc.

Im Jahre des Herrn 1365. — nach dem Feste Johannes des Täufers hat Nickel Gölnitz (aus einem alten Calauschen Geschlechte), mit seiner Ehegattin Margaretha, sonst Wittwe Nickels Käse und Brod in Calau der Tochter des gedachten Käse und Brod (dergleichen noch immer hier zu befinden venn auch gleich nur objectiv) auf dessen Erblaß eilf Mark uckauische Landmünze ausgesetzt (angewiesen) ꝛc.

S. 3. Anno dm. M.CCC.LXviij pxima ant festm Bartholomei, Ego Johasz Judex civitatis Calow Et Nos cabini pdte civit. Recognosciny — — — allegavit coam nobis super hered. Sophie filie pdte — *LXXXX marcas luckowensz paganas* etc

Im Jahre des Herrn 1368 Tags vor Bartholomäi. Ich, Johannes, Richter der Stadt Calow und wir, Schöppen nannter Stadt, bekennen, daß vor uns (wahrscheinlich e gewisse Concordia, doch sind die Züge des Namens r verwischt,) ihrer Tochter Sophie auf ihr Erbtheil neun Mark Luckauische Landmünze angewiesen hat.

. 4. Anno dm. M.CCC.LXXj. die ante dm. Jubilate.

n Jahre des Herrn 1371. Tags vor dem Sonntage Jute. Ich, Jacob, Richter zu Calow und wir scheppin s smyd (Schmidt) Cunc (Kung) Lubemann, Claws us) coch (Koch) peter Muler (Müller) Heyne (Heinrich) otw, Cruse Henzhil (Hentschel) vnd cluge Hannß (Hanns e) bekennen, daß Weynynge? Henzhil hat Erbe ge-

Digitized by Google

S. 2. Anno Dm. M. CCCLXV. post festum Johisz bap:te allegav nycol gelniz cum uxore sua margaretha, olym vidua Nyckil Kese vnd broyd in Kalow super heditem pdti Kese vnd broyd filie noie clara xj *marcas luckowensz pagao*, etc.

Im Jahre des Herrn 1365. — nach dem Feste Johannes des Täufers hat Nickel Gölnitz (aus einem alten Calauschen Geschlechte), mit seiner Ehegattin Margaretha, sonst Wittwe Nickels Käse und Brod in Calau der Tochter des gedachten Käse und Brod (dergleichen noch immer hier zu befinden wenn auch gleich nur objectiv) auf dessen Erblaß eilf Mark luckauische Landmünze ausgesetzt (angewiesen) ꝛc.

S. 3. Anno dm. M.CCC.LXviij pxima ant festm Bartholomei, Ego Johasz Judex civitatis Calow Et Nos scabini pdte civit. Recognosciny — — — allegavit coram nobis super hered. Sophie filie pdte — *LXXXX marcas luckowensz paganas* etc

Im Jahre des Herrn 1368 Tags vor Bartholomäi. Ich, Johannes, Richter der Stadt Calow und wir, Schöppen nannter Stadt, bekennen, daß vor uns (wahrscheinlich e gewisse Concordia, doch sind die Züge des Namens r verwischt,) ihrer Tochter Sophie auf ihr Erbtheil neun Mark Luckauische Landmünze angewiesen hat.

. 4. Anno dm. M.CCC.LXXj. die ante dm. Jubilate.

n Jahre des Herrn 1371. Tags vor dem Sonntage Jubilate. Ich, Jacob, Richter zu Calow und wir scheppin s smyd (Schmidt) Cunc (Kung) Lubemann, Claws us) coch (Koch) peter Muler (Müller) Heyne (Heinrich) otw, Cruse Henzhil (Hentschel) vnd cluge Hannß (Hanns e) bekennen, daß Weynynge? Henzhil hat Erbe ge-

Digitized by Google

n auf die Mark. Vor wenigen Jahren erst wurde auf dem
e bei Tornitz ein Topf mit Prager Groschen, unter Johann
eschlagen, ausgepflügt, wahrscheinlich in den oben erwähn-
bedenklichen Zeitläuften dem schützenden Mutterschooße der
anvertraut.

Johann (starb 1346) war durch den Breslauer Vertrag
1337 bekanntlich Herr von einem großen Theile der Nie-
sitz und sein Geld, an sich vortrefflich, fand daher auch
s willigen Eingang.

alau, den 2. November 1835.

Merbach.

Nachschrift.

hr erfreulich und willkommen ist uns vorstehende Mit-
gewesen, theils weil sie die erste war, welche uns von
Lausitzern zuging, und den freundlichen Antheil beweißt,
der Herr Verfasser an unserm vaterländischen Unterneh-
mt, theils weil sie einen wenig, oder gar nicht bekann-
in mehrfacher Beziehung wichtigen Gegenstand berührt,
deshalb veranlaßt, noch einige frühere Urkunden über
ache auszugsweise beizufügen.

der Junge von Ilburg verkauft 1227 den an dem
edrichsdorf habenden Antheil dem Kloster zu Dobri-

ryhundirt mark Frybergisch silbers vnd Luckowisch
s 2c.“

v. **Reliq. manust. Tom. I. pag. 41.**

n auf die Mark. Vor wenigen Jahren erst wurde auf dem
e bei Tornitz ein Topf mit Prager Groschen, unter Johann
eschlagen, ausgepflügt, wahrscheinlich in den oben erwähn-
bedenklichen Zeitläuften dem schützenden Mutterschooße der
anvertraut.

Johann (starb 1346) war durch den Breslauer Vertrag
1337 bekanntlich Herr von einem großen Theile der Nie-
sitz und sein Geld, an sich vortrefflich, fand daher auch
s willigen Eingang.

alau, den 2. November 1835.

Merbach.

Nachschrift.

hr erfreulich und willkommen ist uns vorstehende Mit-
gewesen, theils weil sie die erste war, welche uns von
Lausitzern zuging, und den freundlichen Antheil beweißt,
er Herr Verfasser an unserm vaterländischen Unterneh-
mt, theils weil sie einen wenig, oder gar nicht bekann-
in mehrfacher Beziehung wichtigen Gegenstand berührt,
deshalb veranlaßt, noch einige frühere Urkunden über
ache auszugsweise beizufügen.

der Junge von Ylburg verkauft 1227 den an dem
edrichsdorf habenden Antheil dem Kloster zu Dobri-

ryhundirt mark Frybergisch silbers vnd Luckowisch
s 2c.“

v. **Reliq. manust. Tom. I. pag. 41.**

Digitized by Google

nur sehr spärliche Nachrichten über sie, daher solche Beï-
e immer nur sehr willkommen sein können.

Gallus.

4.

; Markgraf Gero I. wirklich 30 wendische Fürsten: ermorden?

Der Markgraf hatte bald nach dem Antritte seines Amtes
aveller, Ukrer, Daleminzier besiegt, an den Grenzen des
Lucizi, eine Veste Jerina, unser heutiges Gehren, erbaut,
ar später mit den Bewohnern der Lausitz, den Luidiziern,
n Kampf verwickelt worden, welcher sich mit der gänzli-
nterjochung des Volkes endigte. Da die Geschichtsquel-
r die Ursachen dieses Krieges schweigen, so hat man als
bald die Erbauung jener Burg, welche die Lusiker als
ttel zu ihrer Unterdrückung mit Haß und Unwillen be-
hätten, bald die Verweigerung des jährlichen Tributs,
Stolz und die Eroberungssucht des Markgrafen, bald
und allermeist die Ermordung 30 wendischer Fürsten:
, welche der schlaue Gero zu einem Gastmale auf seine
lockt, und als sie im Weine sich übernommen, und
ewesen, grausam niederhauen lassen. Durch diese un-
e That soll das Volk so aufgebracht worden sein,
u den Waffen gegriffen habe, um blutige Rache an
ber zu nehmen. Diese Erzählung gründet sich auf eine
Chronikers Wittichind, welche wörtlich so lautet:

t **Saxonia** post haec ab intestinis bellis paucis
Barbari antem *labore* nostro elati, nusquam

nur sehr spärliche Nachrichten über sie, daher solche Beie immer nur sehr willkommen sein können.

Gallus.

4.

; Markgraf Gero I. wirklich 30 wendische Fürsten ermorden?

Der Markgraf hatte bald nach dem Antritte seines Amtes aveller, Ukrer, Daleminzier besiegt, an den Grenzen des Lucizi, eine Veste Jerina, unser heutiges Gehren, erbaut, ar später mit den Bewohnern der Lausitz, den Luidiziern, n Kampf verwickelt worden, welcher sich mit der gänzlinterjochung des Volkes endigte. Da die Geschichtsquelr die Ursachen dieses Krieges schweigen, so hat man als bald die Erbauung jener Burg, welche die Lusiker als ttel zu ihrer Unterdrückung mit Haß und Unwillen behätten, bald die Verweigerung des jährlichen Tributs, Stolz und die Eroberungssucht des Markgrafen, bald und allermeist die Ermordung 30 wendischer Fürsten, welche der schlaue Gero zu einem Gastmale auf seine lockt, und als sie im Weine sich übernommen, und ewesen, grausam niederhauen lassen. Durch diese une That soll das Volk so aufgebracht worden sein, u den Waffen gegriffen habe, um blutige Rache an ber zu nehmen. Diese Erzählung gründet sich auf eine Chronikers Wittichind, welche wörtlich so lautet:

t **Saxonia** post haec ab intestinis bellis paucis **Barbari** antem *labore* nostro elati, nusquam

Digitized by Google

d prüfe ruhig, ob nur irgend etwas ähnliches in der letztern rkommt. Dennoch hat sie der gelehrte Leutsch in seinen Gero fgenommen und der krietische Worbs nach seinem Archive : Schlesien und die Lausitz Th. I. pag. 231. sich berufen ge- hlt, diese angebliche Unthat Geros aus eben nicht sonderlichen ründen zu entschuldigen, als ob eine solche Grausamkeit ent- uldigt werden könnte.

Fast alle Lausitzer Scriptoren haben diese Fabel als wirk- hes Factum angenommen, und die Burg Geros bald nach eren, Lübben, Burg im Spreewald, wo das Gräßliche gesche- n sein sollte, hinverlegt, ohne daran zu denken, daß die Stelle r nicht von Lausitzern, sondern nur von Barbaren spricht. chwerlich gab es auch in unserem kleinen Ländchen, wenn man ter Principes nur Supane verstehen wollte, eine so große An- hl, indem dasselbe bekanntlich nur aus fünf großen Gauen stand, und in jedem Gaue nur ein Supan verfassungsmäßig zierte. Wollte man aber auch davon absehen, so lebten doch s 959 die Lausitzer in völliger Unabhängigkeit, und wurden st zu jener Zeit besiegt, der Vorfall mit den 30 wendischen ynasten ereignete sich aber in den ersten Jahren der Regierung s Markgrafen, folglich konnte von Lausitzer Herrn, was auch Sorbs schon gefühlt hat, nicht die Rede sein, sondern nur von n Fürsten anderer Slaven-Stämme, die der Schriftsteller mit m gebräuchlichen Namen barbari andeutet.

Zum Verständniß der Sache müssen wir erst folgendes be- orworten. Der König Otto I. war eben mit seinem rebelli- hen Bruder Heinrich, Herzog Eberhard und Giselbert, welcher e Slaven-Völker, wozu diese stets geneigt waren, zum Abfalle muntert hatten, in der Rheingegend im Kampfe, als diese die der That sehr gute Gelegenheit ergriffen, sich von der verhaß-

Digitized by Google

d prüfe ruhig, ob nur irgend etwas ähnliches in der letztern rkommt. Dennoch hat sie der gelehrte Leutsch in seinen Gero fgenommen und der kritische Worbs nach seinem Archive : Schlesien und die Lausitz Th. I. pag. 231. sich berufen ge- hlt, diese angebliche Unthat Geros aus eben nicht sonderlichen ründen zu entschuldigen, als ob eine solche Grausamkeit ent- uldigt werden könnte.

Fast alle Lausitzer Scriptoren haben diese Fabel als wirk- hes Factum angenommen, und die Burg Geros bald nach eren, Lübben, Burg im Spreewald, wo das Gräßliche gesche- n sein sollte, hinverlegt, ohne daran zu denken, daß die Stelle r nicht von Lausitzern, sondern nur von Barbaren spricht. chwerlich gab es auch in unserem kleinen Ländchen, wenn man ter Principes nur Supane verstehen wollte, eine so große An- hl, indem dasselbe bekanntlich nur aus fünf großen Gauen stand, und in jedem Gaue nur ein Supan verfassungsmäßig gierte. Wollte man aber auch davon absehen, so lebten doch s 959 die Lausitzer in völliger Unabhängigkeit, und wurden st zu jener Zeit besiegt, der Vorfall mit den 30 wendischen ynasten ereignete sich aber in den ersten Jahren der Regierung s Markgrafen, folglich konnte von Lausitzer Herrn, was auch Sorbs schon gefühlt hat, nicht die Rede sein, sondern nur von n Fürsten anderer Slaven-Stämme, die der Schriftsteller mit m gebräuchlichen Namen barbari andeutet.

Zum Verständniß der Sache müssen wir erst folgendes be- orworten. Der König Otto I. war eben mit seinem rebelli- hen Bruder Heinrich, Herzog Eberhard und Giselbert, welcher e Slaven-Völker, wozu diese stets geneigt waren, zum Abfalle muntert hatten, in der Rheingegend im Kampfe, als diese die der That sehr gute Gelegenheit ergriffen, sich von der verhaß-

Digitized by Google

Beine überlassen hatten, rückte Gero mit seinen Schaaren an, berfiel die Sichern, und erschlug eine große Anzahl Feinde nd 30 Kneſen. Eine fast ähnliche Geschichte erzählt Theo-hilact ad a 593.

Als der König eines Slavenstammes Namens Muschkas u deutsch Mäuschen) ein Trauermal feierte, und mit den sei-gen trunken war, überfiel ihn Pliscus mit seinen Truppen, nd richtete ein großes Blutbad an. Von einem solchen Ueber-lle, und nichts weiter redet unser Wittichind auch hier, und ineswegs wie die klaren Worte sagen, von einer listigen Ein-dung auf eine Burg Geros, einem Gastmale, und einer meu-elmörderischen Niedermetzelung 30 wendischer Herren. Die ödtung dieser Vornehmen erwähnt er nur am Schlusse als ne Merkwürdigkeit. Aus seinem Berichte ergiebt es sich aber nz unverkennbar, daß er außer diesen die im Weine sich be-uschten Barbaren mit erschlagen habe. Niemanden ist es nun ohl eingefallen, einem Feldherrn einen Vorwurf daraus zu chen, wenn er die Gelegenheit benutzt, einen sorglosen Feind überfallen, und wenn er es vermag, zu vernichten, oder wenn Kunde von des Feindes Absicht hat, ihn zu überfallen, diesem vorzukommen sucht, vielmehr wird eine solche Handlung als Beweis der Klugheit und als eine Heldenthat mit Recht ge-esen. Sonach muß die Geschichte unsern vortrefflichen Mark-fen der seit fast 900 Jahren diese Schmach getragen hat, von em Makel reinigen, da ihn keine Schuld trifft, und er sonst ch den Jahrbüchern als ein ausgezeichneter Held und Staats-nn da steht, welchem man ein so großes Verbrechen nicht auen kann. Wir wollen noch kürzlich vernehmen, was die tbücher in dieser Hinsicht von unserm Markgrafen berichten. ch ihnen stand er sowohl bei Kaiser Heinrich dem Ersten, als

Beine überlassen hatten, rückte Gero mit seinen Schaaren an, berfiel die Sichern, und erschlug eine große Anzahl Feinde nd 30 Knesen. Eine fast ähnliche Geschichte erzählt Theo-hilact ad a 593.

Als der König eines Slavenstammes Namens Muschkas u deutsch Mäuschen) ein Trauermal feierte, und mit den sei-gen trunken war, überfiel ihn Pliscus mit seinen Truppen, nd richtete ein großes Blutbad an. Von einem solchen Ueber-lle, und nichts weiter redet unser Wittichind auch hier, und ineswegs wie die klaren Worte sagen, von einer listigen Ein-dung auf eine Burg Geros, einem Gastmale, und einer meu-elmörderischen Niedermetzelung 30 wendischer Herren. Die ödtung dieser Vornehmen erwähnt er nur am Schlusse als ne Merkwürdigkeit. Aus seinem Berichte ergiebt es sich aber nz unverkennbar, daß er außer diesen die im Weine sich be-uschten Barbaren mit erschlagen habe. Niemanden ist es nun ohl eingefallen, einem Feldherrn einen Vorwurf daraus zu achen, wenn er die Gelegenheit benutzt, einen sorglosen Feind überfallen, und wenn er es vermag, zu vernichten, oder wenn Kunde von des Feindes Absicht hat, ihn zu überfallen, diesem vorzukommen sucht, vielmehr wird eine solche Handlung als Beweis der Klugheit und als eine Heldenthat mit Recht ge-esen. Sonach muß die Geschichte unsern vortrefflichen Mark-fen der seit fast 900 Jahren diese Schmach getragen hat, von em Makel reinigen, da ihn keine Schuld trifft, und er sonst ch den Jahrbüchern als ein ausgezeichneter Held und Staats-nn da steht, welchem man ein so großes Verbrechen nicht rauen kann. Wir wollen noch kürzlich vernehmen, was die tbücher in dieser Hinsicht von unserm Markgrafen berichten. ch ihnen stand er sowohl bei Kaiser Heinrich dem Ersten, als

nheiten haben können, wenn er dreißig zu sich geladene Für-
n hätte erdolchen lassen, die durch andere gleich ersetzt waren.
ch läßt es sich wohl bei der Argwöhnigkeit, die stets den
aven eigen gewesen ist, kaum annehmen, daß sie der Einla-
ng desjenigen würden getraut haben, der ein Feind ihres Vol-
war, die Nachbar-Völker um ihre Freiheit gebracht hatte,
von dem sie wohl wußten, daß er darnach strebe, ihnen ein
ches Loos zu bereiten.

Gallus.

5.

ige Nachrichten über das vertraute Verhältniß des Magistrats zu Luckau mit den Reformatoren.

I.

Schon sehr früh hatte Luckau sich zur evangelischen Lehre be-
t und seitdem der Magistrat mit Luther, Melanchton und Bu-
agen einen Schriftwechsel unterhalten. Die Destinat. Litt.
1022. und Krüger in seinen Origin. haben bereits Briefe von
abdrucken lassen. Nachstehend theile ich ein Danksagungs-
eiben Bugenhagens mit, welches die freundlichen Ver-
sse zwischen beiden bekundet, und wenn es auch keine son-
Merkwürdigkeiten enthält, doch auch gewiß manchen nicht
ressant sein dürfte.

Bugenhagen schreibt:

Gnad und Frieden von Gott vnsern Vater und von Jesu
risto vnsern Herrn ewiglich. Ersame, weise Herrn, wir
ben empfangen das Schweinwiltbert, vnd gleich in
e y Teil geteylet, vnsern Herrn Rectori, dem Herrn Philippo*)

*) Melanchthon.

nheiten haben können, wenn er dreißig zu sich geladene Für-
n hätte erdolchen lassen, die durch andere gleich ersetzt waren.
ch läßt es sich wohl bei der Argwöhnigkeit, die stets den
aven eigen gewesen ist, kaum annehmen, daß sie der Einla-
ng desjenigen würden getraut haben, der ein Feind ihres Vol-
war, die Nachbar-Völker um ihre Freiheit gebracht hatte,
von dem sie wohl wußten, daß er darnach strebe, ihnen ein
ches Loos zu bereiten.

Gallus.

5.

ige Nachrichten über das vertraute Verhältniß des Magistrats zu Luckau mit den Reformatoren.

I.

Schon sehr früh hatte Luckau sich zur evangelischen Lehre be-
t und seitdem der Magistrat mit Luther, Melanchton und Bu-
agen einen Schriftwechsel unterhalten. Die Destinat. Litt.
1022. und Krüger in seinen Origin. haben bereits Briefe von
abdrucken lassen. Nachstehend theile ich ein Danksagungs-
eiben Bugenhagens mit, welches die freundlichen Ver-
sse zwischen beiden bekundet, und wenn es auch keine son-
Merkwürdigkeiten enthält, doch auch gewiß manchen nicht
reſſant sein dürfte.

Bugenhagen schreibt:

nad und Frieden von Gott vnsern Vater und von Jesu
risto vnsern Herrn ewiglich. Ersame, weise Herrn, wir
en empfangen das Schweinwiltbert, vnd gleich in
y Teil geteylet, vnsern Herrn Rectori, dem Herrn Philippo*)

*) Melanchthon.

Digitized by Google

mangeln lassen, auf das er mit der Zeit der Schulen, oder Kirchen auch dienstlich sein, oder werden möge, und bedanken uns gegen E. a. w. ganz freundlichen aller neuerlichen und fleißigen Unterweisungen, so E. a. w. an den unsen thun, und thun können, bittende, solches hinfürder wie bisher zu sein, und solches alles günstige Meinung zu vermerken, denn womit wir E. a. w. wiederum zu dienen wißten, oder vermöchten, sal E. a. w. uns ganz willig immer finden, und wollen solches E. a. w. auf dasselbige Schreiben zu antworten, nicht bergen. Dat. Mittwoch nach Reminiscere 1542.

II.

Nach den **Destinalis litt. VIII. pag. 717.** empfiehlt Melanthon M. Ludolph Haken am Tage **Laur. Martyris 1559** n Schulregenten zu Luckau, welcher Heiligenstadt verlassen ssen, weil man ihm unrechte Ceremonien aufdringen wollen, sich selbst mit diesem Empfehlungsbriefe nach Luckau begab. lanthon mußte ihn schon das Jahr vorher zum Schulamte geschlagen haben, denn ich fand im Raths-Archive folgende Briefe, einen an Melanthon, den andern an M. Heinerici en dieses M. Hake, die vielleicht einiges Intresse haben en.

An Herrn Philippum.

Unsre willige Dienste zu vorn, Erwurdiger Hochgelehrter nd achtbarer großgunstiger Herr. E. a. w. an uns gethan chreiben haben wir in ererbietung empfangen, vnd daraus ernommen, des dieselbigen unsre kirchen vnd schulen urch gelehrte und gotfurchtige schulregenten gerne befodert hen wohlen, derowegen M. ludolphum Haken an uns rschrieben, ihme die Schulregierunge zu bevehlen, des

mangeln lassen, auf das er mit der Zeit der Schulen, oder Kirchen auch dienstlich sein, oder werden möge, und bedanken uns gegen E. a. w. ganz freundlichen aller neuerlichen und fleißigen Unterweisungen, so E. a. w. an den unsen thun, und thun können, bittende, solches hinfürder wie bisher zu sein, und solches alles günstige Meinung zu vermerken, denn womit wir E. a. w. wiederum zu dienen wißten, oder vermöchten, sal E. a. w. uns ganz willig immer finden, und wollen solches E. a. w. auf dasselbige Schreiben zu antworten, nicht bergen. Dat. Mitwoch nach Reminiscere 1542.

II.

Nach den **Destinalis litt. VIII. pag.** 717. empfiehlt Melanthon M. Ludolph Haken am Tage **Laur. Martyris** 1559 n Schulregenten zu Luckau, welcher Heiligenstadt verlassen ssen, weil man ihm unrechte Ceremonien aufdringen wollen, sich selbst mit diesem Empfehlungsbriefe nach Luckau begab. lanthon mußte ihn schon das Jahr vorher zum Schulamte geschlagen haben, denn ich fand im Raths-Archive folgende Briefe, einen an Melanthon, den andern an M. Heinerici en dieses M. Hake, die vielleicht einiges Intresse haben en.

An Herrn Philippum.

Unsre willige Dienste zu vorn, Erwurdiger Hochgelehrter nd achtbarer großgunstiger Herr. E. a. w. an uns gethan chreiben haben wir in ererbietung empfangen, vnd daraus ernommen, des dieselbigen unsre kirchen vnd schulen urch gelehrte und gotfurchtige schulregenten gerne befodert hen wohlen, derowegen M. ludolphum Haken an uns rschrieben, ihme die Schulregierunge zu bevehlen, des

abrede gehalten, von vnsern Bürgers söhnen, derselbigen armut habt ihr euch zweifels ohne zu erinnern, wenn wir vns dann eurer Zusage neben den vnsern gänzlichen trösten, vnd magister Steinbeck bey euch nicht anzutreffen, demnach ist auch vnsre freundliche bitt: ihr wollet auch neben vnsern bürgerssonen moglichen Fleiß vorwenden, vnd vns wiederumb einen Schulregenten, damit vnsre kirche vnd schulle vnd arme jugent versorgt seyn möchte, zuforderlichsten anhero födern. Uff den Vahl (Fall) ihr auch einen hierzu tauglich achten mochtet, ihnen abrathen, dos er des Herrn philippi (Melanthon) commendation, in betrachtunge, wir aus bewegenden ursachen magister ludolphen Haken nicht gebrauchen konnen, auf dietzmal nicht gebrauchen, vnd dietzfalls die Sache im geheim verbleiben lassen, sind wir in andern freundlichen zu verdienen bevlissen. Dat. an. m lviij (1558).

Nach dem Empfehlungsbriefe Melanthons war Hake verthet, hatte einen Sohn und eine schwangere Hausfrau, al- dies konnte wohl nicht die Ursache sein, ihm dies Schulre- nt nicht zu übertragen, und auf diese sonst wichtige Em- ung keine Rücksicht zu nehmen, wenigstens konnte es keine gende Ursache sein. Da der Magistrat sich an M. Heinrici einen andren Lehrer wandte, so vermuthe ich, daß wahrlich Hake zu den Philippisten, oder Kryptocalvinisten gehören e, und der Magistrat nicht wünschen konnte, einen solchen nach Luckau zu ziehen, der gleich mit den Kirchen und Lehrern in Streit und Kämpfe gerathen mußte. Wegen ryptocalvinismus herrschte damals in unserer Provinz viel und Uneinigkeit. Jedenfalls hatte es mit Ludolph Haesen, oder einen ähnlichen Haken, Magister Johann Hei-

Digitized by Google

abrede gehalten, von vnsern Bürgers söhnen, derselbigen armut habt ihr euch zweifels ohne zu erinnern, wenn wir vns dann eurer Zusage neben den vnsern gänzlichen trösten, vnd magister Steinbeck bey euch nicht anzutreffen, demnach ist auch vnsre freundliche bitt: ihr wollet auch neben vnsern bürgerssonen moglichen Fleiß vorwenden, vnd vns wiederumb einen Schulregenten, damit vnsre kirche vnd schulle vnd arme jugent versorgt seyn möchte, zuforderlichsten anhero födern. Uff den Vahl (Fall) ihr auch einen hierzu tauglich achten mochtet, ihnen abrathen, dos er des Herrn philippi (Melanthon) commendation, in betrachtunge, wir aus bewegenden ursachen magister ludolphen Haken nicht gebrauchen konnen, auf dietzmal nicht gebrauchen, vnd dietzfalls die Sache im geheim verbleiben lassen, sind wir in andern freundlichen zu verdienen bevlissen. Dat. an. m lviij (1558).

Nach dem Empfehlungsbriefe Melanthons war Hake verathet, hatte einen Sohn und eine schwangere Hausfrau, al- dies konnte wohl nicht die Ursache sein, ihm dies Schulre- nt nicht zu übertragen, und auf diese sonst wichtige Em- ung keine Rücksicht zu nehmen, wenigstens konnte es keine gende Ursache sein. Da der Magistrat sich an M. Heinrici einen andren Lehrer wandte, so vermuthe ich, daß wahrlich Hake zu den Philippisten, oder Kryptocalvinisten gehören e, und der Magistrat nicht wünschen konnte, einen solchen nach Luckau zu ziehen, der gleich mit den Kirchen und lehrern in Streit und Kämpfe gerathen mußte. Wegen ryptocalvinismus herrschte damals in unserer Provinz viel und Uneinigkeit. Jedenfalls hatte es mit Ludolph Haesen, oder einen ähnlichen Haken, Magister Johann Hei-

Digitized by Google

schuldiener nicht auffgenommen Ew. sonsten hegsten vermogens zu dienen erkennen wir vns jederzeit gevlissen. Der almächtige wolle Ew. der schulen vnd kirchen zum besten vnd seines namens ehre, gesundt eine lange Zeit fristen. anno domin. montags nach laurent mart. m lviiij.

Gallus.

6.

Den Hammer in Schlepzig betreffend.

Wolgebornne Edle vnnd Gestrenge liebe Herrn vnnd freunde, emnach Ihr mir Sigmundes von Tschambers Supplication, ach darauf bericht Zuthun, wie die sachen geschaffen sein ochtten, Zugesteldtt habett, Khan ich Euch nichtt pergen, Das an deme, Das Er den Hammer Zu Schleppitzk von raff Andrä Shlicken seligen, Allermassen, Wie solchen Hamr deß Graffen Herr Vatter Albrechtt Shlick seliger Jhnne abtt vnd gebrouchtt, an sich gebrachtt, Darinne Er den auch e Gerechtigkeitt vnnd freyheitt, von wegen deß Rohlholtzes ber gehabtt. Wie solche die altten Lehen Brieff vber solchen nmer ferner besagen, Daruber ich Jhn den auch wie Jhm dtt gebreuchlich belehnet habe. Auß was Vrsachen ime Diesser Zaitt dorinne hinderungen wollen Zugesetztt den, Kahn ich nicht wissen. Vnnd hielte es für mein Perdafür, Man liesse Bevelich ergehen, das Er sich solcher seiGerechtigkeitten gerugiglichen gebrauchen mochtte, Vnd e sond Erkenttnusse dermassen de facto nicht entsetztt würde, d steldtte die sachen an, biß vff der Key. Mtt. gluckseliankunfft albier in Behaimb. Weil Er gantz gehorsamlichen iner Supplication Darumb bitten thutt, Oder aber do mitt-

schuldiener nicht auffgenommen Ew. sonsten hegsten vermogens zu dienen erkennen wir vns jederzeit gevlissen. Der almächtige wolle Ew. der schulen vnd kirchen zum besten vnd seines namens ehre, gesundt eine lange Zeit fristen. anno domin. montags nach laurent mart. m lviiij.

Gallus.

6.

Den Hammer in Schlepzig betreffend.

Wolgebornne Edle vnnd Gestrenge liebe Herrn vnnd freunde, emnach Ihr mir Sigmundes von Tschambers Supplication, ach darauf bericht Zuthun, wie die sachen geschaffen sein chtten, Zugesteldt habett, Khan ich Euch nichtt pergen, Das an deme, Das Er den Hammer Zu Schleppitzk von aff Andrä Shlicken seligen, Allermassen, Wie solchen Hamr deß Graffen Herr Vatter Albrechtt Shlick seliger Jhnne abtt vnd gebrouchtt, an sich gebrachtt, Darinne Er den auch Gerechtigkeitt vnnd freyheitt, von wegen deß Rohlholtzes ber gehabtt. Wie solche die altten Lehen Brieff vber solchen mmer ferner besagen, Daruber ich Jhn den auch wie Jhm dtt gebreuchlich belehnet habe. Auß was Vrsachen ime Diesser Zaitt dorinne hinderungen wollen Zugesetzt den, Kahn ich nicht wissen. Vnnd hielte es für mein Perdafür, Man liesse Bevelich ergehen, das Er sich solcher seiGerechtigkeitten gerugiglichen gebrauchen mochtte, Vnd e sond Erkenttnusse dermassen de facto nicht entsetzt würde, d steldtte die sachen an, biß vff der Key. Mtt. gluckseliankunfft alhier in Behaimb. Weil Er gantz gehorsamlichen iner Supplication Darumb bitten thutt, Oder aber do mitt-

Digitized by Google

ilt, mit welchem die deutschen Kaiser diese Herzoge belehnten. lls gewiß kann wohl angenommen werden, daß damit auch die o häufig aufgeworfene und verschieden beantwortete Frage: ob ie polnischen Herzoge die Oberherrlichkeit des Kaisers anerken- en mußten, und Vasallen des deutschen Reiches waren? zu- mmenhängt; außerdem scheint aber die Benennung Schlesien, o sie sich zuerst findet, vorzugsweise auf diese westlichen Pro- inzen bezogen werden zu müssen, während das übrige noch mmer für Polen galt. Hier lag nun auch eben die zum deut- hen Reiche gerechnete Provinz, oder der Gau Diedesi. Die eutschen haben Schlesien bekanntlich nicht bis zu den Quellen r Oder, die ursprünglich als östlicher Gränzpunkt für den eißnischen Bisthumssprengel angenommen waren, erobert und dem deutschen Reiche geschlagen, so daß, wie in den übrigen berten Provinzen, auch eine deutsche Verwaltung eingetreten re; vielmehr war dies nur mit dem westlicheren Theile der ll. Wenn die polnischen Herzoge daher auch unter Kaiser inrich II. und seinen Nachfolgern mit diesen westlichsten Pro- zen des heutigen Schlesiens belehnt wurden, so besaßen sie egen den ganzen nordöstlichen Theil aus eigenem Rechte, nten in Beziehung auf diesen keine Oberherrlichkeit an, und r kommt überall unter der Bezeichnung des eigentlichen Po- vor, auch machen die polnischen Geschichtschreiber einen ntlichen Unterschied zwischen diesen und den westlichen mit deutschen Grenzländern verbundenen Provinzen, die als der Diedesi anzusehen sein dürften. Vergl. Dlugoß, Lib. I. . und Cromer, Lib. II. p. 25. Ohne Zweifel hat aber igenthümliche Verhältniß der Polenherzoge Boleslaus und laus, die auf der einen Seite unabhängige Regenten des chen Polens und wegen der westlichsten Provinzen zugleich

Digitized by Google

ilt, mit welchem die deutschen Kaiser diese Herzoge belehnten. lls gewiß kann wohl angenommen werden, daß damit auch die o häufig aufgeworfene und verschieden beantwortete Frage: ob ie polnischen Herzoge die Oberherrlichkeit des Kaisers anerken- en mußten, und Vasallen des deutschen Reiches waren? zu- mmenhängt; außerdem scheint aber die Benennung Schlesien, o sie sich zuerst findet, vorzugsweise auf diese westlichen Pro- inzen bezogen werden zu müssen, während das übrige noch mmer für Polen galt. Hier lag nun auch eben die zum deut- hen Reiche gerechnete Provinz, oder der Gau Diedesi. Die eutschen haben Schlesien bekanntlich nicht bis zu den Quellen r Oder, die ursprünglich als östlicher Gränzpunkt für den eißnischen Bisthumssprengel angenommen waren, erobert und dem deutschen Reiche geschlagen, so daß, wie in den übrigen berten Provinzen, auch eine deutsche Verwaltung eingetreten re; vielmehr war dies nur mit dem westlicheren Theile der ll. Wenn die polnischen Herzoge daher auch unter Kaiser inrich II. und seinen Nachfolgern mit diesen westlichsten Pro- zen des heutigen Schlesiens belehnt wurden, so besaßen sie egen den ganzen nordöstlichen Theil aus eigenem Rechte, nnten in Beziehung auf diesen keine Oberherrlichkeit an, und r kommt überall unter der Bezeichnung des eigentlichen Po- vor, auch machen die polnischen Geschichtschreiber einen ıtlichen Unterschied zwischen diesen und den westlichen mit deutschen Grenzländern verbundenen Provinzen, die als der Diedesi anzusehen sein dürften. Vergl. Dlugoß, Lib. I. . und Cromer, Lib. II. p. 25. Ohne Zweifel hat aber igenthümliche Verhältniß der Polenherzoge Boleslaus und laus, die auf der einen Seite unabhängige Regenten des chen Polens und wegen der westlichsten Provinzen zugleich

uch verursacht, daß noch Niemand die Lage von Selpoli zu
estimmen vermocht hat, sondern daß alles leere Vermuthung
eblieben ist, so wie es nicht minder an einer passenden Erklä-
ung des Namens noch immer fehlt. Ueberhaupt scheint die
ezeichnung pole, Feld, beurbartes Land, für: Distrikt oder
nd als Territorium nicht eben häufig vorzukommen; ich wage
doch nicht darüber zu urtheilen, ob sie als der slavischen
prache wirklich eigen angesehen werden kann, oder nicht. In
r von Hofmann, Scr. T. I. Pr. p. 4. mitgetheilten Stifts-
kunde des Meißnischen Bisthums von 948 findet sich dieser
istrikt aber nicht Selpoli, sondern Sespoli genannt, und dies
eint auch anderwärts noch vorzukommen, und würde eine an-
e Erklärung zulassen, die indessen für ziemlich bezeichnend an-
ehen sein dürfte. Sespoli würde nämlich, wie mein Freund
llus meint, nichts anderes sein, als das slavische Pschess-
li: unter Polen, an Polen gränzend, und dies scheint
jenen Theil von Diedesi vollkommen zu passen. Hierzu
mt, daß Dittmar an einer bekannten Stelle erzählt: Boles-
s Lusici, Zara et Selpoli denuo occupat, und zwar auf
Rückwege von Eilenburg nach Schlesien, so daß man wohl
ehmen muß, Selpoli habe am weitesten nach Schlesien hin-
gelegen. Es dürfte daher wohl der Mühe werth sein, in
Original-Urkunden und Handschriften der Chronik des Dit-
genau darnach zu forschen, ob Selpoli oder Sespoli zu
ist.

Neumann.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

uch verursacht, daß noch Niemand die Lage von Selpoli zu
estimmen vermocht hat, sondern daß alles leere Vermuthung
eblieben ist, so wie es nicht minder an einer passenden Erklä-
ung des Namens noch immer fehlt. Ueberhaupt scheint die
ezeichnung pole, Feld, beurbartes Land, für: Distrikt oder
nd als Territorium nicht eben häufig vorzukommen; ich wage
doch nicht darüber zu urtheilen, ob sie als der slavischen
prache wirklich eigen angesehen werden kann, oder nicht. In
r von Hofmann, Scr. T. I. Pr. p. 4. mitgetheilten Stifts-
kunde des Meißnischen Bisthums von 948 findet sich dieser
istrikt aber nicht Selpoli, sondern Sespoli genannt, und dies
eint auch anderwärts noch vorzukommen, und würde eine an-
e Erklärung zulassen, die indessen für ziemlich bezeichnend an-
ehen sein dürfte. Sespoli würde nämlich, wie mein Freund
llus meint, nichts anderes sein, als das slavische Pschess-
li: unter Polen, an Polen gränzend, und dies scheint
jenen Theil von Diedesi vollkommen zu passen. Hierzu
mt, daß Dittmar an einer bekannten Stelle erzählt: Boles-
s Lusici, Zara et Selpoli denuo occupat, und zwar auf
Rückwege von Eilenburg nach Schlesien, so daß man wohl
ehmen muß, Selpoli habe am weitesten nach Schlesien hin-
gelegen. Es dürfte daher wohl der Mühe werth sein, in
Original-Urkunden und Handschriften der Chronik des Dit-
genau darnach zu forschen, ob Selpoli oder Sespoli zu
ist.

Neumann.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

autze, Körperkonstitution, er hat eine gute Plautze, er kann etwas vertragen, aushalten.

autzke, das Geschlinke.

untzschken, trockene Aepfel.

oye, die Wiege, davon: Poyen.

roßten, zutrinken auch niesen.

n Puffwagen, d. i. ein Wirthschaftswagen mit unbeschlagenen Rädern und einem Korbe; eben so giebt es Pufschlitten.

uicke, derb, reif.

agrode, oder Saggroda, verzäunter Acker.

chlipp für Schooß, z. B. das Kind auf den Schlipp nehmen.

chwerg, eine dunkle Wolke, die mit Regen droht.

Spillinge, eine Art kleiner gelber Pflaumen.

Stolle, Christstolle, das Striezelgebäck zu Weihnachten in Form der Brote.

Stupnick (der), das Vorende der beackerten Felder zum Umwenden des Pfluges.

Thalkzeug, schlechtes Volk, Geschmeiß.

Tunke, Brühe an den Speisen.

Waalen oder Wahleyen, mit Eiern spielen am Osterfeste.

Weeshaftig, gewiß.

Werft, eine eigene Art von Zeug, aus Garn und Wolle gewebt, zu Kleidern, daher werftene Röcke.

Zaue, ein Wirkstuhl.

Neumann.

Bayerische Staatsbibliothek München

Gedruckt bei Trowitzsch und Sohn, Hofbuchdrucker in Frankfurt a. d. O.

Digitized by Google

autze, Körperkonstitution, er hat eine gute Plautze, er kann etwas vertragen, aushalten.

autzke, das Geschlinke.

untzschken, trockene Aepfel.

oye, die Wiege, davon: Poyen.

roßten, zutrinken auch niesen.

n Puffwagen, d. i. ein Wirthschaftswagen mit unbeschlagenen Rädern und einem Korbe; eben so giebt es Puffschlitten.

uicke, derb, reif.

agrode, oder Saggroda, verzäunter Acker.

chlipp für Schooß, z. B. das Kind auf den Schlipp nehmen.

chwerg, eine dunkle Wolke, die mit Regen droht.

Spillinge, eine Art kleiner gelber Pflaumen.

Stolle, Christstolle, das Striezelgebäck zu Weihnachten in Form der Brote.

Stupnick (der), das Vorende der beackerten Felder zum Umwenden des Pfluges.

Thalkzeug, schlechtes Volk, Geschmeiß.

Tunke, Brühe an den Speisen.

Waalen oder Wahleyen, mit Eiern spielen am Osterfeste.

Weeshaftig, gewiß.

Werft, eine eigene Art von Zeug, aus Garn und Wolle gewebt, zu Kleidern, daher werftene Röcke.

Zaue, ein Wirkstuhl.

Neumann.

Bayerische Staatsbibliothek München

Gedruckt bei Trowitzsch und Sohn, Hofbuchdrucker in Frankfurt a. d. O.

Digitized by Google